Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 13. Sitzung (27.01.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 81.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1926.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident

Karlsruhe, den 26. Januar 1926.

An den Herrn Präsidenten des Badischen Landtags
hier.

Anbei beehre ich mich, namens des Staatsministeriums gemäß der vom Landtag unterm 6. August 1924 getroffenen Entschließung eine vom Ministerium des Kultus und Unterrichts ausgearbeitete

Denkschrift über die Entwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem badischen Staat und den beiden christlichen Kirchen

in drei Fertigungen ergebenst zu übersenden.

Trunk

Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirchen in Baden.

Der Badische Landtag hat durch Entschließung vom 6. August 1924 die Regierung ersucht, ihm eine Denkschrift vorzulegen, die eine Gesamtdarstellung gibt über die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche in Baden, insbesondere die Frage der Dotation der Kirchen, die Rechtsstellung des Katholischen Oberstiftungsrats und des Evangelischen Oberkirchenrats zu Staat und Kirche.

Diesem Auftrag entsprechend, wurde in meinem Ministerium von den Herren Ministerialrat Dr. Huber und Reg.-Rat Dr. Asal die gewünschte Denkschrift gefertigt, dabei wurden aber, um den derzeitigen Rechtszustand richtig würdigen zu können, die Rechtsverhältnisse von Beginn des vorigen Jahrhunderts an klargestellt.

Inwieweit die hier dargebotene Geschichtsschreibung eine Überprüfung nötig hat, mag späteren Erwägungen anheimgestellt bleiben.

Karlsruhe, im Dezember 1925.

Ministerium des Kultus und Unterrichts
Remmele

A. Katholische Kirche.

Allgemeiner Teil.

1. Mit dem Tode des im Jahre 1771 ohne Nachkommen verstorbenen Markgrafen August Georg von Baden-Baden fielen auf Grund des am 28. Januar 1765 geschlossenen Erbvertrags dessen katholische Lande an den Markgrafen Karl Friedrich, das Haupt der evangelischen Linie des Hauses Baden. Den Katholiken wurde bei der Besitzergreifung der Baden-Badenschen Länder ihr bisheriger Rechtszustand gewährleistet.

Weiteren Länderzuwachs bekam die vereinigte Markgrafschaft durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, der dem Markgrafen Karl Friedrich die Kurwürde verlieh, durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 und durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806.

1. Der Reichsdeputationshauptschluß (R.D.H.Sch.) ist das Ergebnis der Beratungen einer außerordentlichen Reichsdeputation über den gesetzlichen Vollzug des Lüneviller Friedens vom Jahre 1801, kraft dessen Artikel VII die erblichen deutschen Landesherren für ihre linksrheinischen Gebietsabtretungen an Frankreich auf dem rechten Rheinufer Entschädigung erhalten sollten. Durch diesen mit kaiserlichem Dekret vom 27. April 1803 zum Reichsgesetz erhobenen Reichsschluß wurden alle reichsunmittelbaren Güter der Katholischen Kirche in Deutschland säkularisiert und die Befugnis zur Säkularisation der mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster der freien Disposition der weltlichen Landesherren anheimgegeben.

a) Für die hier einschlägigen Rechtsverhältnisse der im R.D.H.Sch. zur Entschädigung übergebenen Länder und kirchlichen Güter kommen folgende Bestimmungen dieses Reichsgesetzes in Betracht:

„§ 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen Mehrere verteilten Bistümern werden die in den einzelnen Teilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt.

§ 35. Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als protestantischer, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den teils unten wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§ 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§ 42. Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diözesan-Bischof geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

§ 61. Die Regalien, bischöflichen Domänen, domkapitelischen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§ 62. Die erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§ 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§ 77. Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden, zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letztere alle, sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern, ebenso zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben tun müssen."

b) Aus diesen Vorschriften ist folgendes festzustellen:

In den §§ 34 und 61 bestimmt der R.D.H.Sch. den Übergang des Bistumsgutes, welchem alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien einverleibt wurden, an die zu entschädigenden Fürsten, sowie den Übergang der Regalien, bischöflichen Domänen und der domkapitelischen Besitzungen und Einkünfte der bisher weltlichen Bistümer mit Staatshoheit an den neuen Landesherrn. Kraft dieses gesetzlichen Titels gingen mit dem Grundvermögen des Bistums sowohl die dinglichen Rechte an Grundstücken und Sachen als auch die Forderungsrechte unmittelbar an die Rechtsnachfolger über.

Neben diesem „Bistumsgut" als dem eigentlichen „Entschädigungsland" stehen nach § 35 R.D.H.Sch. die Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, der sogenannten Dispositionsklöster, d. h. diejenigen ge[illegible] lichen Güter, welche „der freien und vollen Dispoſi[illegible] der respektiven Landesherren sowohl zum Behufe [illegible] Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und ande[illegible] gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung [illegible] Finanzen unter dem bestimmten Vorbehalte der [illegible] und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, we[illegible] werden beibehalten werden, und der Pensionen für [illegible] aufgehobene Geistlichkeit" überlassen wurden. [illegible] Zweckbestimmung des § 35 enthält demnach einmal [illegible] allgemeine Anweisung an die Landesherren, das [illegible] gezogene Klostervermögen zu gewissen, allgemein [illegible] nannten öffentlichen Zwecken zu verwenden, sodann [illegible] aber die bestimmte Verpflichtung der Landesherren, [illegible] Dispositionsgut eingezogen haben, aus dem ein[illegible] zogenen Vermögen die Domkirchen auszustatten [illegible] die Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit zu [illegible] zahlen, bevor irgend welche Teile dieses Vermö[illegible] zu den vorher benannten anderen Zwecken verwe[illegible] werden.

Nach dem Zwecke der Säkularisation verstand [illegible] die mit dem Übergang des Bistums- und des [illegible] positionsgutes verbundene Rechtsfolge der freien [illegible] vollen Verfügungsmacht über das erworbene Gut, [illegible] damit verbundenen Rechte und Einkünfte von jed[illegible] ohne daß es ihrer besonderen Hervorhebung in [illegible] R.D.H.Sch. noch bedurft hätte.

Mit dem Übergang dieser Vermögensgesamthe[illegible] vollzog sich aber auch der Übergang der auf denselb[illegible] ruhenden Lasten kraft eines Prinzips, das ebenso[illegible] im natürlichen als im positiven Recht begründet [illegible] Es muß, wie das badische Oberlandesgericht in [illegible] Urteil vom 23. März 1899, Bad. R.P. 1903 S. [illegible] ausführt, „wenn keine entgegenstehenden Ver[illegible] barungen vorliegen, als ein von allen Kulturnatio[illegible] geübtes Recht angesehen werden, daß derjenige, we[illegible] auf Grund eines privat-, staats- oder völkerrechtli[illegible] Titels ein fremdes Vermögen in Besitz nimmt [illegible] einzieht, für die auf diesem Vermögen ruhenden Re[illegible] verbindlichkeiten aufzukommen hat". Das Reichsge[illegible] bestätigt in seiner Entscheidung vom 22. XI. 1[illegible] (R.G.E. Bd. 101 S. 17) die Tatsache, daß dieser Re[illegible] satz damals schon Anerkennung gefunden hatte, mit [illegible] Worten: „Es beruht dies auf der im späteren gemei[illegible] Rechte zur Geltung gelangten Auffassung, daß bei [illegible] Übergange eines Gesamtvermögens der Übernehm[illegible] für die auf jenem lastenden Schulden zu haften [illegible] Der R.D.H.Sch. hat von diesem Grundsatz keine [illegible] nahme gemacht, ihn vielmehr anerkannt in § 77, [illegible] der Übergang der Kameral- und Landesschulden [illegible] den säkularisierenden Regenten als selbstverständ[illegible] bezeichnet wird. Das Reichsgericht führt dazu in [illegible] oben erwähnten Entscheidung aus, daß kein Gr[illegible] vorhanden sei, die Schulden, die auf den den Fürs[illegible] zugewiesenen Stiftern und Klöstern haften, andere[illegible] behandeln, als die auf den ihnen zugeteilten Länd[illegible] ruhenden.

Der mit der Gesamtrechtsfolge verbundene Sc[illegible] übergang ist darnach sowohl in gemeinem Recht [illegible] auch in den positiven Vorschriften des D.R.H.Sch. [illegible] gründet.

c) In Vollzug des R.D.H.Sch. erhielt Baden Gebietsteile und Klöster der ehemaligen Bistümer Konstanz, Basel, Straßburg, Speyer, Mainz, Worms und Würzburg. Die Organisation der Diözesanverwaltungen wurde jeweils beibehalten, bis der zuständige Bischof verstorben war. So wurden im Jahre 1803 nach dem Tode des Bischofs von Rohan die in Baden gelegenen Pfarreien der Diözese Straßburg der Diözese Konstanz zugewiesen und im Jahre 1808 nach dem Tode des Fürstbischofs von Fechenbach die badischen Pfarreien des Bistums Würzburg dem Generalvikariat Bruchsal, welches als kirchliche Zentralbehörde für das badische Unterland eingerichtet und vom letzten Bischof von Speyer Wilderich von Walderdorf geleitet wurde. Nach dessen im Jahre 1810 erfolgten Tod führte der Generalvikar Rothensee die Geschäfte bis zur Errichtung des Erzbistums Freiburg weiter.

An der Spitze des Bistums Konstanz, welchem die oberen Landesteile unterstellt blieben, stand der Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, der gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Regensburg den zu den alten Diözesen Mainz und Worms gehörigen Pfarreien vorgesetzt war. Nach dessen Tod im Jahre 1817 führte sein bisheriger Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg die Amtsgeschäfte des Bistums Konstanz bis zur Errichtung des Erzbistums Freiburg weiter.

d) Im Preßburger Frieden erhielt Baden den größten Teil des bis dahin österreichischen Breisgaus, die Ortenau, die österreichische Stadt Konstanz, alle innerhalb des Landes gelegenen Güter des deutschen Ordens, so die Mainau, die Herrschaft Blumenfeld u. a.

e) Infolge der Rheinbundakte fielen an Baden die Grafschaft Bonndorf, die Johanniterherrschaft Heitersheim u. a. Zugleich erlangte Baden die Souveränität über das Fürstentum Fürstenberg, die Herrschaft Haggau, die Grafschaft Tengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Herrschaften Neudenau und Billigheim, die Fürstentümer Leiningen, Löwenstein-Wertheim links des Mains und Salm-Reiffherscheid-Krautheim nördlich der Jagst.

f) Eine nähere Beschreibung des Gebietzuwachses, dessen Belastung und Wert gibt eine vom Badischen Generallandesarchiv zu bearbeitende Übersicht.

II. Dieser erhebliche Länder- und Menschenzuwachs des badischen Staates erforderte eine weitgehende Neuregelung der Rechtsverhältnisse. Sie erfolgte schon im Jahre 1803 durch 13 Organisationsedikte, später vom Jahre 1806 ab in den Konstitutionsedikten und im Organisationsreskript vom Jahre 1809.

1. Im ersten, dritten, vierten, sechsten und dreizehnten Organisationsedikt wurden Bestimmungen zur Ordnung der kirchlichen und schulischen Angelegenheiten getroffen: „Zur Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen" wurde in Bruchsal eine „katholische Kirchenkommission" eingerichtet. Die Religionsübung und die Religionsduldung sowie das Eherecht für gemischte Ehen wurden geregelt. Das Plazet für geistliche Verordnungen wurde auf das ganze Land ausgedehnt. Es wurde Verfügung getroffen über das Vermögen der säkularisierten Stifte und Klöster. Das Land wurde in Kirchenvogteien eingeteilt, denen ein weltlicher Beamter als Kirchenvogt vorstand; das Schulwesen wurde geordnet.

2. Eine zusammenfassende Regelung der kirchlichen Rechtsverhältnisse des badischen Staates aber gab das erste Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums betr.:

Die christlichen Kirchen bleiben in Beziehung auf jede andere herrschend, aber sie können nicht verlangen, „irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vorteil abgewogen zu sehen". Die Katholische Kirche (sowie die Evangelische) hat Korporationsrecht. Sie kann Eigentum erwerben und veräußern. Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört jedoch nicht zum Kirchen-, sondern zum gemeinen Staatsvermögen. Das Eigentum der Kirche genießt keinerlei Vorzüge „in Absicht auf die Landesuntertänigkeit, Gerichtspflichtigkeit, Steuerbarkeit und Dienstbarkeit". Die Kirchengewalt wird „von einem im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof" ausgeübt, der alle katholischen Kirchspiele unter sich vereinigt und dem zur Regierung ein geistlicher Senat und die weiteren kirchlichen Organe zur Seite stehen. „Das Nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Konkordat mit dem römischen Hofe vorbehalten."

Dem Staate steht die Kirchenherrlichkeit über die Kirche zu. Sie umfaßt die Kenntnisnahme von allen Amtshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was dem Staate Nachteil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichen zu allen Diensternennungen, die ihr überlassen sind, das Staatsgutheißen zu erteilen oder zu versagen; das Recht, von kirchlichen Ernennungen Personen auszuschließen, die für diesen Posten in Staatshinsicht bedenklich scheinen; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen, sie auf ihren kirchlichen Zweck zurückzuführen oder sie ganz aufzuheben. Die Pfarrer sind bei der Verkündung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme zur Taufe, bei der Ablegung des Religionsbekenntnisses, beim Übertritt von einer Kirche zur andern und beim Begräbnis nicht bloß Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte. Sie dürfen diese Handlungen nur an den ihren Sprengeln zugewiesenen Personen ausüben („Pfarrbann"). Die Ernennung sämtlicher ständigen Kirchen- und Schulbeamten bleibt dem Staate vorbehalten, die widerruflich angestellten Gehilfen werden von der Kirchengewalt bestellt, jedoch unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung. Der Kirchengewalt steht zu die Erziehung der Jugend für die Religion, die Gewissensleitung aller Mitglieder, die Prüfung, Zulassung und Verwertung der Anwärter für den Kirchen- und Schuldienst. Ermächtigung zur Amtsführung der Aushilfsgeistlichen und -lehrer, die Miteinsicht in die Verwaltung des Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung.

Die zur Verwaltung des Kirchenvermögens eingesetzte Kirchenkommission in Bruchsal wird aufgehoben; deren Geschäfte werden eigenen, bei den Pro-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vinzialregierungen zu errichtenden Ökonomiedeputationen übertragen.

Eine staatliche Eheordnung vom 15. Juli 1807 vervollständigte die im Edikt enthaltenen Bestimmungen über die Ehe. Das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt vom 4. März 1808 regelte das Kirchenpatronatsrecht und das Bauedikt vom 26. April 1808 traf die erforderlichen Bestimmungen über die Verteilung der Baulasten.

3. Durch das Organisationsreskript vom 26. November 1809 erhielt der badische Staat „eine gleiche und einfache Verwaltung". Das Ministerium des Innern wurde in fünf Departements eingeteilt, darunter „das katholische kirchliche Departement". Ihm oblag die staatliche Oberleitung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Landes. Unter ihm hatten die Kreisdirektorien und unter letzteren die landesherrlichen Dekane (katholische und evangelische) das Kirchen- und Schulwesen zu überwachen (Reg.Bl. 1809 S. 438 und 453). Des Näheren war dem katholischen Departement übertragen die Oberaufsicht über die Amtsführung der Geistlichen und der Bezirks- und Kreisbehörden in allen den Staat berührenden katholisch-kirchlichen Sachen, die Wahrung der landesherrlichen Rechte über die Kirche, die Aufsicht über die Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes, die Erteilung des landesherrlichen Tischtitels, die Besetzung der Kaplaneien, die Oberaufsicht über alle katholischen Lehr- und Erziehungsanstalten, die Prüfung ihrer Lehrpläne, die Besetzung der Lehrerstellen bei katholischen Pädagogien, Gymnasien und Lyceen, die Vergebung der Stipendien, die Zentralleitung der Verwaltung aller den Katholiken zustehenden Kirchen- und Schulfonds sowie die unmittelbare Aufsicht über die Distrikts- und Landesstiftungen.

Die zur Verwaltung des Kirchenvermögens bestellten Ökonomiedeputationen wurden aufgehoben; ihre Geschäfte gingen teilweise an das Kirchendepartement, teilweise an die Kreisdirektionen über.

Das katholische kirchliche Departement, welchem die staatlichen Rechte bezüglich der Katholischen Kirche (die iura majestatica circa sacra) zustanden, war eine reine Staatsbehörde.

4. Die Mannsklöster waren aufgehoben und ihr Vermögen eingezogen worden. Die Frauenklöster wurden, soweit sie nicht dasselbe Schicksal getroffen hatte, in staatliche Lehranstalten umgewandelt, wie z. B. das Kloster zum hl. Grab in Baden-Baden, das Kloster in Lichtental u. a., und erhielten durch das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute vom 16. September 1811" eine eigene Verfassung, die sich nicht nur auf die Lehrtätigkeit bezog, sondern auch über die Art der geistlichen Gelübde, über die religiösen Übungen und die Kleidung der Lehrfrauen eingehende Bestimmungen traf.

5. Im Jahre 1812 wurde das katholische kirchliche Departement in eine „Katholische Kirchensektion" umgewandelt, blieb aber eine Abteilung des Ministeriums des Innern.

6. Durch die geschilderte Regelung der Rechtsverhältnisse war die Kirche in eine der Staatsregierung völlig untergeordnete Stellung gekommen. Die Leiter der Katholischen Kirche, der Fürstprimas von Dalberg und sein Generalvikar von Wessenberg, die auf d[illegible] Standpunkte des Staatskirchenrechts standen, mach[illegible] keine Schwierigkeiten.

III. Die badische Verfassung vom 22. August 18[illegible] enthält nur in den §§ 9, 10, 18, 19, 20, 27, 30, [illegible] einige Bestimmungen, welche das Verhältnis zwis[illegible] Staat und Kirche berühren; der bisherige Rechtszust[illegible] blieb auch nach Erlaß der Verfassung im wesentlic[illegible] weiter bestehen.

IV. Schon in den Jahren 1803 und 1804 h[illegible] Baden bei den anderen Reichsfürsten den Versuch [illegible] macht, die im R.D.H.Sch. übernommenen Verpf[illegible] tungen durch ein deutsches Reichskonkordat der [illegible] füllung entgegenzuführen; aber dieser Versuch, wie a[illegible] die späteren, ein Rheinbundkonkordat und auf d[illegible] Wiener Kongreß ein Bundeskonkordat zustande [illegible] bringen, scheiterten. Man schlug deshalb einen ande[illegible] Weg ein.

V. Nachdem im Jahre 1817 zwischen Bayern u[illegible] dem Päpstlichen Stuhl ein Konkordat zustande ge[illegible] men war, entschlossen sich die übrigen süddeutschen [illegible] gierungen mit einigen kleineren norddeutschen Staa[illegible] die kirchlichen Verhältnisse ihrer Länder durch unmit[illegible] bare Verhandlungen mit dem Römischen Stuhl [illegible] ordnen.

1. Zur Vorbereitung der Verhandlungen traten [illegible] 24. März 1808 in Frankfurt a. M. die Gesandten [illegible] Württemberg, Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmst[illegible] Hessen-Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. [illegible] zusammen, denen sich später Mecklenburg-Schwer[illegible] die sächsischen Herzogtümer, ferner Oldenburg, Wald[illegible] sowie die freien Hansastädte Lübeck und Bremen [illegible] schlossen. Baden war vertreten durch den Staatsr[illegible] von Ittner und den Geistlichen Rat und späteren Mi[illegible] sterialrat Burg. Den Vorsitz führte der württe[illegible] bergische Vertreter von Wangenheim. Die Beratung[illegible] hatten, wie in der ersten Zusammenkunft festgest[illegible] wurde, den doppelten Zweck: 1. die katholisch-kir[illegible] lichen Angelegenheiten der beteiligten Staaten [illegible] Vorschrift des Reichsdeputationshauptschlusses vom [illegible] Februar 1803 mit dem römischen Hofe durch eine Ü[illegible] einkunft in Ordnung zu bringen und 2. für die in d[illegible] „vereinigten Staaten" bestehende Kirchenprovinz [illegible] Kirchensystem einzuführen. Als Grundlage für [illegible] Verhandlungen sollten die §§ 35 und 63 R.D.H.S[illegible] dienen. In mehrfachen Konferenzen wurden die [illegible] gemeinen kirchlichen Verhältnisse sowie die Errichtu[illegible] und Dotierung der Bistümer, Domkapitel und Se[illegible] nare beraten. Bei der 3. Zusammenkunft am 27. M[illegible] 1818 wurde festgestellt, daß bischöfliche Behörden [illegible] Generalvikariate nebst einem hinreichenden, vom St[illegible] zu besoldenden Dienstpersonal für die Diözesanverw[illegible] tung errichtet werden sollten; deren Geschäftsordnu[illegible] sollte kollegialisch sein.

Die Fonds der Besoldungen sollten für die B[illegible] tümer und Kapitel auf liegende Güter angewie[illegible] werden.

Als Grundsatz wurde aufgestellt: es soll für fr[illegible] bloß durch den Zweck beschränkte Benützung des V[illegible] mögens und zwar so gesorgt werden, daß mit d[illegible] steigenden Bedürfnissen der Kirche auch die Mittel [illegible] mehren können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einkünfte sollten zum Teil in Naturalien gewährt, jedenfalls, wenigstens alle 5 Jahre, nach den Getreidepreisen reguliert werden.

In der 17. Sitzung am 30. April 1818 wurden die Ergebnisse der Beratung als „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der Katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten" zusammengestellt.

Aus diesen Grundzügen wurde später ein Auszug gemacht und unter Benennung „Deklaration" dem hl. Stuhl vorgelegt.

Diese Deklaration bestimmt unter Ziffer VIII folgendes:

„Die Landesherren werden den Bistümern und Domkapiteln, sowie den Seminarien Dotationen anweisen und zwar in Fonds und unbeweglichen Gütern; und es soll zur Vollziehung des Einen oder des Andern nicht hinreichen, daß der Kirche ständige und hinlänglich versicherte Einkünfte angewiesen, sondern diese Dotationen sollen von dem Staatsgute (Domänen) ausgeschieden, auf die Kirche überschrieben, der Geistlichkeit übergeben und von ihr unter Aufsicht des Bischofs verwaltet werden; die Güter und Einkünfte hingegen, welche zu einzelnen Benefizien gehören, sollen von den Inhabern dieser verwaltet werden.

Das jährliche Einkommen soll folgendermaßen bestimmt werden:

Für das Bistum im Großherzogtum Baden:

Dem Bischof 12000 fl.; dem Dechant und Generalvikar 4000 fl.; jedem der sechs Canoniker 1800 fl.; jedem der sechs Kapläne 900 fl.

Außer diesem fixen Einkommen erhält ein jedes dieser Individuen in jeder Diözese eine ihrem Range angemessene Wohnung. Zu dieser ständigen und bleibenden Dotation werden noch die Besoldungen und notwendigen Ausgaben für das Kanzleipersonal und die notwendigen bischöflichen Bediensteten sowie für die allgemeinen Verwaltungskosten hinzugefügt.

Endlich soll auch für diejenigen Geistlichen gesorgt werden, die durch Alter oder Krankheit zur Versehung ihrer Stellen untauglich geworden sind.

2. Im Staatsvertrag vom 7. Oktober 1818 wurden die festgestellten „Grundzüge" fast von allen beteiligten Staaten angenommen. Die Einzelheiten wurden in 2 Anlagen zusammengefaßt: in der „Deklaration", die dem Papst vorgelegt werden, und im „Organischen Statut", das vorerst geheim gehalten und später gemeinschaftlich veröffentlicht werden sollte. Im Februar 1819 wurde die Deklaration dem Römischen Stuhle überreicht. Die daraus sich ergebenden Verhandlungen nahmen längere Zeit in Anspruch. Im März 1821 wurde dem Päpstlichen Stuhl die Dotationsurkunde übergeben, welche, nur in lateinischer Sprache abgefaßt, für Baden das Datum vom 23. Dezember 1820 trägt. (vgl. Anlage 1).

Am 16. August 1821 erließ der Papst die Bulle „Provida solersque", welche die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazugehörigen fünf Bistümer mit ihren Domkapiteln enthält, nämlich Freiburg (für Baden und die beiden Hohenzollern *), Rottenburg (für Württemberg), Fulda (für Kurhessen), Mainz (für Hessen-Darmstadt), Limburg (für Nassau und Frankfurt a. M.). Die Grenzen der Diözesen wurden in Übereinstimmung gebracht mit den Landesgrenzen, der Sitz des Erzbischofs wurde nach Freiburg verlegt. (Anlage 2).

Schwierigkeiten machte die Besetzung der Bistümer. Die Verhandlungen verzögerten sich und ruhten eine Zeit lang, bis sie durch das Eingreifen des Großherzogs Ludwig von Baden wieder aufgenommen wurden und zum Erlaß der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 führten.

3. Durch landesherrliche Entschließung vom 16. Oktober 1827 wurden beide Bullen von der badischen Regierung angenommen, genehmigt und im Großh. Staats- und Regierungsblatt vom 16. Oktober 1827 S. 211 ff. veröffentlicht. Am gleichen Tag erließ der Großherzog die Fundationsurkunde des Landesbistums, welche eine Ergänzung und Vervollständigung der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 und weiterhin Bestimmungen über die Bischofswahl, die Besetzung des Domkapitels und des Seminars enthält.

Die Konsekration des ersten Erzbischofs, des Münsterpfarrers Bernhard Boll, fand am 20. Oktober 1827 statt. Damit war die Tätigkeit der Generalvikariate Konstanz und Bruchsal erloschen. Die Generalvikare von Wessenberg und Rothensee traten in den Ruhestand.

Am Tage vor der Konsekration wurden dem Erzbischof und dem Domkapitel von einem Regierungskommissär die bis dahin geheimgehaltene Fundationsurkunde und die Verordnung zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die Katholische Kirche bekanntgegeben, welch letztere am 30. Januar 1830 im Staats- und Regierungsblatt 1830 S. 13 ff. veröffentlicht wurde.

Die Bestimmungen der Verordnung entsprechen durchaus den bisher geltenden, im ersten Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1806, im Organisationsreskript vom 26. November 1809 und in der Fundationsurkunde vertretenen Standpunkt des Staatskirchenrechts. Die iura majestatica circa sacra stehen dem Staate zu. Alle allgemeinen öffentlichen Anordnungen der Kirche unterliegen der Staatsgenehmigung oder erfordern die Staatsbewilligung. Die Diözese wird in Dekanate eingeteilt, deren Grenzen sich mit den staatlichen Verwaltungsbezirken decken sollen. Der Bischof hat vor der Konsekration den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn zu leisten. Diözesansynoden bedürfen der Genehmigung des Landesherrn. Kirchliche Taxen und Abgaben dürfen nicht erhoben werden. Die Dekanate werden in gemeinschaftlichem Einverständnis von Staat und Kirche besetzt. Die Dekane haben an die Regierung zu berichten und deren Weisungen zu vollziehen. Die Theologiekandidaten haben nach vollendetem dreijährigen Universitätsstudium eine durch die Staats- und bischöfliche Behörde

*) Der Vertrag zwischen der badischen und den beiden hohenzoller'schen Regierungen betr. „Der Anschluß an das badische Landesbistum" wurde im Jahre 1821 abgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinschaftlich vorzunehmende Prüfung abzulegen und dann ein Jahr das Priesterseminar zu besuchen und zwar insoweit unentgeltlich, als die in der Dotationsurkunde für die Seminarien ausgesetzte Summe reicht. Jeder Geistliche hat, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupt des Staates den Eid der Treue abzulegen und dem Bischof den kanonischen Gehorsam zu geloben. Die Geistlichen haben, wenn ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, den Rekurs an die Landesbehörden. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen sowie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten. Die Verwaltung der niederen Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer nach staatlichen Vorschriften belassen. Es ist ein allgemeiner Kirchenfonds zu bilden, aus welchem alle katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind. (Anlage 3).

4. Erzbischof Boll und das Domkapitel hatten schon gegen die Verordnung nach deren Bekanntgabe am Tage vor der Bischofsweihe und auch nach deren Veröffentlichung Protest erhoben und das päpstliche Breve „Pervenerat" verwarf den Inhalt der Verordnung als unkirchlich. Alle Versuche, eine Änderung derselben herbeizuführen, blieben jedoch erfolglos.

VI. Nach dem Tode Bolls am 6. März 1836 wurde Weihbischof von Vicari, und als dieser von der Regierung abgelehnt worden, der Domkapitular Ignaz Anton Demeter zum Erzbischof gewählt; er wurde am 29. Januar 1837 konsekriert. Ihm folgte im Jahr 1842 Hermann von Vicari, der nunmehr von der Regierung bestätigt, im Alter von 70 Jahren am 26. März 1843 inthronisiert wurde.

Die 25jährige Regierungszeit des Erzbischofs von Vicari war ausgefüllt mit Kämpfen um die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt. Eine ausführliche Schilderung derselben liegt außerhalb des Rahmens vorliegender Darstellung. Es sei hier nur kurz verwiesen auf die Überreichung der Denkschrift der deutschen Bischöfe vom 14. November 1848 an die Regierung mit der Bitte um gesetzliche Regelung der kirchlichen Freiheit, auf die Konferenzen des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Juli 1850 und vom März 1851 in Freiburg, auf denen die Bitte um Rückgabe der kirchlichen Rechte erneuert wurde, und im einzelnen folgendes hervorgehoben:

1. Durch landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1843 wurden die beiden Kirchen-Ministerialsektionen in Zentral-Mittelbehörden umgewandelt und dem Ministerium des Innern, unter der Benennung „Evangelischer Oberkirchenrat" und „Katholischer Oberkirchenrat", untergeordnet. Die Geschäftskompetenz beider Behörden blieb die bisherige. „Sie erstatten schriftlich Bericht an das Ministerium, kommunizieren mit den Kreisregierungen und anderen Zentral-Mittelbehörden und erlassen ihre Verfügungen an die ihnen untergeordneten Bezirksstellen, nämlich die Bezirksämter, Dekanate und Schulvisitatoren, unmittelbar." (Staats- und Reg.-Blatt 1843 S. 10.)

Die Besoldung der Mitglieder des Katholischen Oberkirchenrats erfolgte aus dessen Regiekasse, deren Fonds sich aus einem Staatsbeitrag und aus Umlagen von den ihm unterstellten Stiftungen zusammensetzte. Im Budget für die Jahre 1844 und 1845 erscheinen als Staatsbeitrag für den Katholischen Oberkirchenrat je 22795 fl.; der Zuschuß hiezu aus den Stiftungsumlagen ließ sich nicht feststellen. Dagegen betrug nach dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1860 in den beiden Budgetjahren 1860 und 1861 das Ergebnis der Stiftungsumlagen je 15332 fl., während der Staatsbeitrag sich auf je 24781 fl. belief.

Der Oberkirchenrat war eine reine Staatsbehörde, in keiner Weise abhängig von der Kirchenregierung. Da ihm aber die Verwaltung des kirchlichen Vermögens oblag und die Kirche auf ihre Mitwirkung dabei nicht verzichten wollte, kam es zu öfteren Auseinandersetzungen zwischen beiden. Im Jahr 1853 richtete der Erzbischof an die einzelnen Oberkirchenräte eine Aufforderung, ihren Gehorsam unter seine Anordnungen zu erklären. Als darauf der Oberkirchenrat die Antwort erteilte, er habe lediglich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes sowie nach den Weisungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörde zu verfahren, verhängte der Erzbischof am 15. November 1853 über die Oberkirchenräte die Exkommunikation. Da die Geistlichen infolgedessen nicht mehr mit dem Oberkirchenrat verkehren durften, blieben sie vielfach ohne Gehalt.

2. Die Bestrebungen des Erzbischofs richteten sich in erster Linie gegen die Mitwirkung des Staates bei der Erziehung und Prüfung der Theologen und gegen die Besetzung der Pfründen durch den Staat.

Als zu Beginn des Sommersemesters 1852 die Theologiestudierenden ins Collegium theologicum in Freiburg einberufen werden sollten, verbot ihnen der Erzbischof den Eintritt unter Androhung der Verweigerung der Weihe.

Im Spätjahr 1853 ließ der Erzbischof ohne Zuziehung eines staatlichen Kommissars die Seminarkonkursprüfung abhalten; er besetzte die Spitalpfarrei Konstanz und ernannte ein neues Ordinariatsmitglied, ohne für beide Akte die staatliche Genehmigung einzuholen. Der darauf folgende Kampf nahm so erbitterte Formen an, daß gegen den Erzbischof im Mai 1854 eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde „wegen Amtsmißbrauchs zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung", gegen ihn Haftbefehl erlassen und er in seinem Palais von Gendarmen bewacht wurde. Dies verursachte eine gewaltige Aufregung im ganzen Land. Im Taubergrund, wo große Volksversammlungen stattfanden, rückten Ende Mai 1854 Exekutionstruppen ein. In dieser schwierigen Lage suchte man Hilfe beim Papst. Schon bald nach Ausbruch des Konfliktes hatte der Erzbischof die Entscheidung des Päpstlichen Stuhles angerufen; auch die badische Regierung wandte sich im Jahr 1853 nach Rom. Im Juni 1854 kam eine vorläufige Verständigung zustande und in den folgenden Jahren wurde der Abschluß eines Konkordates angebahnt. Endlich, im Juni 1859, wurde zwischen der badischen Regierung und dem Römischen Stuhle eine Einigung erzielt. Sie fand ihre Bestätigung durch die Bulle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Aeterni Patris“ vom 22. September 1859 und am 5. Dezember 1859 wurde „unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Änderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen“ durch landesherrliche Verordnung die Genehmigung zum Konkordat erteilt. Das Konkordat mit den dazu gehörigen Aktenstücken wurde der zweiten Kammer „zur Kenntnisnahme“ mitgeteilt. In der Sitzung vom 30. März 1860 beschloß jedoch der Landtag, den Großherzog zu bitten, die Verordnung vom 5. Dezember 1859 außer Kraft zu setzen, und die erste Kammer sprach sich am 15. Mai 1860 gegen eine Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchengewalt durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem Päpstlichen Stuhle aus.

VII. Damit war das mühsam zustandegekommene Konkordat abgelehnt. Im katholischen Volksteil entstand eine ungeheuere Aufregung. Um die Bevölkerung zu beruhigen, erließ Großherzog Friedrich am 7. April 1860 die vom Gesamtministerium gegengezeichnete sogenannte „Osterproklamation“ an das badische Volk, in welcher er es als seinen entschiedenen Willen erklärte, „den Grundsatz der Selbständigkeit der Katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung zu bringen.“ Mit dieser Proklamation und den bald darauf erlassenen Gesetzen trat eine vollständige Wendung im Verhältnis zwischen Staat und Kirche in freiheitlichem Sinne ein.

1. Im Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., vom 9. Oktober 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 375 ff.) wurde den vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche das Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet. Die Bildung religiöser Vereine wurde gestattet. Beide Kirchen sollten ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordnen und verwalten. Die Zulassung zu einem Kirchenamt wurde durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Bildung bedingt, deren Art und Umfang durch eine Verordnung bestimmt werden sollte. Das Kirchenvermögen sollte unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet werden. Alle Verordnungen der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingriffen, bedurften der staatlichen Genehmigung. Das öffentliche Unterrichtswesen soll vom Staate geleitet werden. Den Religionsunterricht sollen die Kirchen für ihre Angehörigen überwachen und besorgen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. (Anlage 4.)

Dieses Gesetz trat zufolge Entschließung des Großherzogs vom 9. Oktober 1860 an die Stelle der durch Verordnung vom 5. Dezember 1859 veröffentlichten Vereinbarung mit dem Päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der Katholischen Kirche im Großherzogtum. (Reg.Bl. S. 441 ff.)

Neben dem Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen wurden am gleichen 9. Oktober 1860 zu dessen Erläuterung und Ergänzung noch einige andere Gesetze erlassen, darunter ein Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr., und als Zusatz a—g zu § 686 des badischen Strafgesetzbuches das Gesetz, die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betreffend.

2. Zum Vollzug des Kirchengesetzes erging die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betr. (Reg.Bl. S. 465 ff.) Darnach soll das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars sowie der unter unmittelbarer Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels bestehenden Fonds vom Erzbischof bezw. vom Domkapitel frei verwaltet werden. Das Vermögen der Landkapitel sollte von diesen selbst unter Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats verwaltet werden, die Pfründen von ihren Inhabern, das örtliche Kirchenvermögen von den Stiftungskommissionen unter Vorsitz des Geistlichen, die Distriktsstiftungen von Distriktskommissionen. Die oberste Aufsicht über letztere Verwaltungen sowie die Verwaltung des Interkalarfonds und der übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds wurde einer neu zu bestellenden Behörde, dem Katholischen Oberstiftungsrat, übertragen. (Näheres im besonderen Teil.)

3. Der Katholische Oberkirchenrat wurde durch unmittelbare Entschließung des Großherzogs vom 1. Dezember 1862 (Reg.Bl. S. 561) aufgehoben, und am 9. Dezember 1862 trat der Katholische Oberstiftungsrat an dessen Stelle, insoweit nicht die Geschäfte des Oberkirchenrats infolge unmittelbarer Entschließung des Großherzogs vom 12. August 1862 auf den neu gebildeten Oberschulrat übertragen worden waren. Auf letzteren waren alle Aufsichtsrechte des Oberkirchenrats über das Schulwesen, die Befugnisse hinsichtlich der Volksschulpfründen, des Diensteinkommens der Volksschullehrer, die Verwaltung der Landes- und Distriktsfonds für Schulzwecke, die Verwaltung der Fonds der Bürger- und höheren Schulen, die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds und die Stipendienverleihung an Schüler übergegangen. Der obersten kirchlichen Behörde wurde freigestellt, Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrat beiziehen werde, so oft es sich um Fragen des Religionsunterrichtes und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelte. (Reg.Bl. S. 325/6.)

4. Eine zweite Vollzugsverordnung zum Kirchengesetz ist die landesherrliche Verordnung, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr., vom 6. September 1867. Sie schrieb eine wissenschaftliche Prüfung der Priesterkandidaten vor einer vom Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission vor. Für die Zulassung zur Prüfung wurde verlangt: die Vorlage des Maturitätszeugnisses, der Nachweis eines dreijährigen Universitätsstudiums und des Besuches je einer philologischen Vorlesung aus dem Gebiete der lateinischen und der griechischen Sprachforschung, einer Vorlesung über Philosophie und einer über Geschichte. Der Erzbischof verbot durch Erlaß vom 14. September 1867 den Geistlichen und Theologiestudierenden, sich irgendwie an der Staatsprüfung zu beteiligen, so daß kein Kirchenamt mehr mit einem jüngeren Geistlichen besetzt werden konnte.

5. Durch das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 wurde das Verhältnis der Kirche zum Staate, insbesondere hinsichtlich der Schule, auf eine neue Grundlage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gestellt. Während nach dem Gesetz vom 29. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes an dem Fortbestand der konfessionellen Volksschule nicht gerüttelt worden war und demgemäß wenigstens in konfessionell ungemischten Gemeinden der Ortspfarrer Schulinspektor und Vorsitzender des Schulvorstandes blieb und der Bezirksschulvisitator aus der Zahl der Geistlichen des Bezirks entnommen wurde, welche ihrerseits wieder der Ministerial-Kirchensektion und von 1843 an dem Oberkirchenrat als Oberschulbehörde unterstanden, fiel nach dem Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 zwar die Überwachung und Besorgung des Religionsunterrichts der Kirche zu, dem Staate aber die oberste Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens. Der Durchführung der letzteren Bestimmung diente das Gesetz vom 29. Juli 1864 über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen (Reg.Bl. S. 505/7), welches die örtliche Aufsicht über die Volksschulen dem Ortsschulrate und die Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen dem Kreisschulrat übertrug. Der Ortsschulrat sollte für konfessionelle Schulen konfessionell, für gemischte Schulen gemischt sein. Bürgermeister, Lehrer und die gewählten Mitglieder sind zum Eintritt in den Ortsschulrat verpflichtet, der Pfarrer berechtigt. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ortsschulrats für je 6 Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Auch das örtliche Schulvermögen wird vom Ortsschulrat verwaltet, bei gemischten Schulen unter Zuzug des Bürgermeisters von den betreffenden Konfessionsangehörigen des Ortsschulrates. Die Kirche kann für die Überwachung des Religionsunterrichts eigene Aufsichtsbeamte ernennen, durch sie Prüfungen vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Verfügungen der Kirche hinsichtlich des Religionsunterrichts haben durch die Oberschulbehörde zu erfolgen, welche sie, sofern sie nichts mit der allgemeinen Schulordnung Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnet.

Wegen dieses Schulgesetzes entbrannte ein heftiger Kampf, der sogenannte badische Schulkonflikt. Der Erzbischof protestierte gegen dasselbe in einem Hirtenbrief, desgleichen ein päpstliches Breve vom 14. Juli 1864. Am 15. September 1864 verbot der Erzbischof den Geistlichen, in den Ortsschulrat einzutreten. Alle Proteste blieben jedoch erfolglos und die Regierung ging auf dem von ihr betretenen Wege weiter.

6. Durch das Gesetz, den Elementarunterricht betr., vom 8. März 1868, in welches das Gesetz vom 29. Juli 1864 aufgenommen ist, wurde weiter bestimmt, daß zwar die Volksschulen der christlichen Konfessionen als konfessionelle erhalten bleiben sollten, daß aber an Orten, an welchen mehrere nach Konfessionen getrennte Volksschulen bestanden, sie in eine für die verschiedenen Konfessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschule vereinigt werden könnten, wenn auf Antrag des betreffenden Gemeinde- oder Ortsschulrats jede der beteiligten konfessionellen Schulgemeinden mit mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden dies beschließe. Die Schulbehörden blieben als staatliche, der Kreis- und Oberschulrat als Behörden ohne konfessionellen Charakter erhalten. Zur Überwachung des Religonsunterrichts konnte die Kirche ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen. Kirchlichen Korporationen und Stiftungen wurde die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet. Die gesetzliche Verbindung des Mesner-, Glöckner- und Organistendienstes mit dem Schuldienst wurde beseitigt. Auch gegen das neue Schulgesetz erhob die Kurie Einspruch, aber ohne Erfolg.

VIII. Nach dem am 14. April 1868 im Alter von 95 Jahren erfolgten Tode des Erzbischofs von Vicari wurde dessen Generalvikar, der Domdekan Kübel, zum Kapitularvikar gewählt. Über die Wahl eines neuen Erzbischofs kam aber keine Einigung mit der Regierung zustande. Der Bistumsverweser, welcher vom Papst zum Bischof i. p. i. ernannt wurde, verwaltete den erzbischöflichen Stuhl bis zu seinem Tode im Jahr 1881. Die Kirchenpolitik des Bistumsverwesers ging den bisherigen Weg mit Entschiedenheit weiter.

1. Der Bischof verweigerte die Anerkennung des Gesetzes, die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe betr., vom 21. Dezember 1869, welches die obligatorische Zivilehe einführte (Ges. und Verordnungsblatt S. 587 ff.), und erhob Einspruch gegen das Gesetz, die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder religiöser Orden betr., durch welches den Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt wurde, vom 2. April 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173), sowie gegen das Gesetz vom gleichen Tage, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betr., welches den Mitgliedern religiöser Orden, die nicht mit Staatsgenehmigung eingeführt waren, die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge untersagte (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174).

2. Durch das Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 599 ff.) fand das Stiftungswesen eine gesetzliche Regelung.

Für die rechtliche Beurteilung einer Stiftung ist nach dem Gesetz einzig und allein der Zweck der Stiftung bestimmend.

Dabei wurde unterschieden zwischen den zwei großen Gruppen „weltliche" und „kirchliche" Stiftungen, indem von den bei Erlassung des Gesetzes vorhandenen Stiftungen ein eng umschriebener Kreis als kirchliche anerkannt und alle übrigen Stiftungen als weltliche erklärt wurden. Jede Einwirkung des Stifters auf die rechtliche Charakterisierung einer Stiftung war ausgeschlossen. Die für die Unterscheidung der vorhandenen Stiftungen festgestellten Gesichtspunkte wurden auch auf künftige Stiftungen übertragen. Damit war der Kreis der kirchlichen Stiftungen für die Zukunft auf die zu Zwecken der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse und zu Zwecken von Verpflegungs- und Erziehungsanstalten für künftige Theologen bestimmten Stiftungen beschränkt. Die sogenannten gemischten Stiftungen, d. h. diejenigen mit kirchlichen und weltlichen Zwecken, sollten bis zu einer Vereinbarung der staatlichen und kirchlichen Behörden oder bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof über ihren Charakter in der bisherigen Verwaltung verbleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach längeren Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und der obersten Kirchenbehörde kam am 12. Februar 1872 zwischen beiden eine Vereinbarung zustande, inhaltlich deren eine Reihe gemischter Landes- und Distriktsstiftungen, z. B. die Fürst Styrum-Verlassenschaftskasse in Bruchsal, in staatliche Verwaltung übergingen oder aber gegen Zahlung eines Ablösungskapitals, z. B. die Pfälzer katholische Kirchenschaffnei, als kirchliche Stiftungen anerkannt wurden. Der gesamte Vermögenswert, welcher durch die Vereinbarung in staatliche Verwaltung kam, beträgt rund 3 700 000 Mark. Bedeutender war der Wert der Ortsstiftungen.

Im Zusammenhang mit dem Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 wurde das Gesetz, die öffentliche Armenpflege betr., vom gleichen Tage erlassen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 387 ff.), durch welches die öffentliche Armenpflege als ein Teil der inneren Verwaltung erklärt und in Unterordnung unter die Staatsverwaltung den Gemeinden und Kreisen übertragen wurde.

Eine Änderung in dieser Hinsicht erfuhr das Stiftungsgesetz erst durch das Gesetz vom 19. Juli 1918, die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 251 ff.), indem es den Begriff der kirchlichen Stiftung in doppelter Weise erweiterte, einmal durch die Ausdehnung der Grenzen des kirchlichen Bedürfnisses auf die Erteilung des Religionsunterrichts, die Förderung des theologischen Studiums, die berufliche Weiterbildung der Geistlichen, die Altersversorgung der Geistlichen und ihrer Bediensteten, die Pflege des kirchlichen Gemeindelebens, und zum anderen durch die Erstreckung auf das Gebiet der Wohltätigkeit und der sozialen Fürsorge, indem gleichzeitig für Freigebigkeitshandlungen auf diesen Gebieten dem Stifterwillen ein Einfluß auf die rechtliche Gestaltung der Widmung eingeräumt wurde.

3. Das Gesetz vom 19. Februar 1874, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., schrieb in Artikel I nicht nur für die Zulassung zu einem Kirchenamt, sondern auch für die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen überhaupt den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung vor und machte die seither durch Verordnung vorgeschriebene staatliche Prüfung der Geistlichen zum gesetzlichen Erfordernis. In Artikel II wurde die Schließung des Theologenkonvikts und der Knabenseminare auf Ende des Sommersemesters 1874 verfügt, und Artikel III schaltete zur Sicherung des Vollzugs der neuen gesetzlichen Vorschriften in den §§ 16a—e in das Gesetz vom 9. Oktober 1860 Bestimmungen ein, durch welche Geistliche und kirchliche Obere, die kirchliche Ämter entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ausübten oder übertrugen, unter Strafe gestellt wurden. Für die Entscheidungen aus dem Gesetz und aus den Vorschriften der §§ 97, 110, 111, 130, 130a, 131 und 132 R.St.G.B. wurde ein besonderer Gerichtshof beim Staatsministerium eingesetzt. Den katholischen Geistlichen, welchen im Jahr 1874 die Priesterweihe erteilt worden war, wurde durch Verordnung vom 4. August 1874 (Reg.-Blatt S. 405) die Befugnis zur Ausübung kirchlicher Funktionen entzogen.

Die Durchführung der Bestimmungen des neuen Gesetzes und der zu seinem Vollzug erlassenen Prüfungsordnung vom 3. Mai 1874 führte, da die katholische Kirchenbehörde ihr Verbot der Beteiligung ihrer Geistlichen an der gesetzlich gebotenen Staatsprüfung und dem vorgesehenen Dispensverfahren aufrecht erhielt, zu einer Verschärfung der Lage.

4. Diese Verschärfung wurde gesteigert durch das Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77) und dessen Vollzugsverordnung vom 27. Juni 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335).

Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze wurden auch auf denjenigen Teil der Katholiken für anwendbar erklärt, welche den vatikanischen Konstitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion und von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes die Anerkennung verweigerten. Die Jurisdiktionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen sollte den Altkatholiken gegenüber keine Wirksamkeit haben. Dabei ging man von der Unterstellung aus, daß die römisch-katholische und die alt-katholische Religionsgemeinschaft immer noch die eine katholische Kirche, also eine einzige Korporation darstellen (vgl. Kommissionsbericht des Abg. Bär, Beilage zum Protokoll der 40. öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 8. Mai 1874), und gründete darauf das im Gesetz angeordnete Mitbenützungsrecht der Altkatholiken an den katholischen Kirchen und kirchlichen Gerätschaften sowie die Regulierung der Genußteilung zwischen den beiden katholischen Genossenschaften. Der Bistumsverweser suchte die Altkatholikenbewegung zu hemmen, behandelte in Hirtenbriefen die Altkatholikenfrage und veranlaßte den Bau von Notkirchen.

5. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1875 wurde gemäß den Beschlüssen der beiden Kammern der Ständeversammlung die Einstellung der Zahlung der nach der Dotationsurkunde für den Erzbischöflichen Tisch aus der Staatskasse zu leistenden Summe angeordnet, weil die vorschriftsmäßige Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles im Jahr 1874 nicht erfolgt war.

6. Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus der Staatskasse betr., vom 25. August 1876 (Dotationsgesetz) gewährte den evangelischen und katholischen Pfarrern mit geringem Einkommen zwar Staatszuschüsse. Der Bezug derselben wurde aber von der Unterzeichnung des Versprechens unbedingten Gehorsams gegen die Staatsgesetze seitens der Geistlichen oder des Kirchenoberhauptes abhängig gemacht. Die katholische Kirchenbehörde lehnte die Erfüllung dieser Vorschrift ab, so daß ihre Geistlichen keine Aufbesserungen ihrer Gehälter erhielten.

7. Durch das Gesetz vom 8. März 1868 war die Vereinigung konfessionell getrennter Volksschulen durch Abstimmung der beteiligten Konfessionsteile ermöglicht worden. Diese Abstimmungen riefen in vielen Gemeinden schwere Parteikämpfe hervor. Außerdem

hatte das Gesetz vom 19. Februar 1874, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betr., durch die Aufbesserung der Lehrergehälter eine wesentliche Steigerung der Schullasten insbesondere für diejenigen Gemeinden gebracht, welche konfessionell getrennte Schulen hatten. Das Gesetz, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1876, den Elementarunterricht betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 305/8) bestimmte in Art. I, daß der Unterricht in den Volksschulen sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt werde mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehörten. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Unterhaltung einer Volksschule sollte durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt weder im Ganzen noch zum Teil geleistet werden können. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheim fiel, werden nach Art. II durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem, in der Gemeinde vertretenen Bekenntnis sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Ortsschulbehörde gingen alle Befugnisse des bisherigen Ortsschulrats über.

Bei Besetzung der Lehrerstellen sollte nach Art. III auf das religiöse Bekenntnis der Schüler tunlichst Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollten an Schulen, die Kinder e i n e s Bekenntnisses zu unterrichten hatten, nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden. Gehörten die Kinder verschiedenen Bekenntnissen an und war nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich, so war dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler zu entnehmen. Im letzteren Falle konnte nach Art. II die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht des einen eigenen Lehrer entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

Die Vollzugsinstruktion vom 20. September 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309/12) traf nähere Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, insbesondere über die Übertragung der Geschäfte des bisherigen Ortsschulrats auf die neue Ortsschulbehörde und den Übergang der Schulhäuser, Lehrmittel und sonstigen Schulrequisiten in gemeinschaftliche Benützung; ferner wurde festgestellt, daß die auf Grund des Regulativs vom 16. September 1811 bestehenden sogenannten Lehr- und Erziehungsinstitute zur Erteilung des Volksschulunterrichts nicht mehr befugt seien. Einige Institute machten von dem an sie gerichteten Angebot, ihren Lehrfrauen zu gestatten, an den Mädchenvolksschulen der betreffenden Gemeinde Unterricht zu erteilen, Gebrauch; andere lehnten das Angebot ab, ihre Institute wurden aufgehoben. Ihr Vermögen wurde als weltliche Stiftung für den öffentlichen Volksschulunterricht der betreffenden Gemeinde gewidmet erklärt. Die Kurie erhob gegen dieses Schulgesetz, welches die konfessionellen Schulen beseitigte und in Mischschulen verwandelte, Einspruch, aber ohne Erfolg.

Die oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 18. September 1876 wurden in das Gesetz über den Elementarunterricht vom 12. Mai 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169 ff.) und in das Schulgesetz vom 2. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 385 ff.) wörtlich herübergenommen. Sie sind heute noch in Geltung.

IX. In den folgenden Jahren, besonders seit im Jahr 1878 Leo XIII. Papst geworden, wurden die Beziehungen zwischen Staat und Kirche bessere. Wie in Preußen, so machte sich auch in Baden das Bedürfnis nach einem friedlichen Ausgleich der kirchenpolitischen Interessen geltend. Dem gab Großherzog Friedrich in seiner Thronrede zur Eröffnung des Landtages 1879 mit den Worten Ausdruck: „Es wird, so hoffe ich, den auf den Frieden gerichteten Bestrebungen meiner Regierung gelingen, auch die bis dahin noch erledigten Fragen in den Verhältnissen der Katholischen Kirche ihrer Lösung näher zu bringen.“ (Verhandlungen der Ständeversammlung 1879/80, Protokolle der Ersten Kammer S. 2.)

1. In gegenseitiger Verständigung zwischen Regierung, Kirchenbehörde und Landständen brachte das Gesetz vom 5. März 1880, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 48) nach vorgängiger Zurücknahme des kirchlichen Verbots der Dispenseinholung das Ende des langjährigen Examenstreites, indem es in Abänderung des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 für die Zulassung zu einem Kirchenamte oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen nur noch ein Zeugnis über die bestandene Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität forderte sowie den Nachweis darüber, daß der Kandidat während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät in demselben Umfange mit Fleiß gehört habe, wie dies für die Studierenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben war.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880 wurden sodann die Bedingungen für die Gestaltung einer nur vorübergehenden Stellvertretung oder Aushilfeleistung in der Seelsorge auch für solche Geistliche, welche hinsichtlich ihrer Vorbildung nicht allen Anforderungen des Gesetzes entsprachen, gemildert.

2. Das Dotationsgesetz vom 25. August 1876 wurde durch das Gesetz vom 5. Mai 1882, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 116/17) um 5 Jahre verlängert unter Aufhebung der Bestimmung, durch welche der Bezug der Zuschüsse von der Unterzeichnung eines Reverses bedingt war, und unter Erhöhung des Satzes für das Mindesteinkommen der katholischen Geistlichen. Seither traten auch die katholischen Geistlichen in den Genuß der Wohltat des Gesetzes.

Dieses Gesetz wurde in der Folgezeit weiterhin auf Zeiträume von 5—10 Jahren verlängert. Vom 1. Januar 1900 ab wurden die Zuschüsse für die katholischen Geistlichen auf 350 000 ℳ, für die evang.

gelischen auf 200 000 ℳ erhöht und ein besonderer Zuschuß von 8000 ℳ für die Altkatholiken festgesetzt. Die letzte Verlängerung des Gesetzes erfolgte durch das Gesetz über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 19. Dezember 1924, nach welchem mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 jährlich an die Evangelische Kirche 900 000 ℳ, an die Katholische Kirche 1 050 000 ℳ und an die Altkatholische Kirche 24 000 ℳ aus Staatsmitteln bis zum Ende des Jahres 1928 zu leisten sind. Für den gleichen Zeitraum sind an die Israelitische Landessynagoge 23 000 ℳ und an die Freireligiöse Landesgemeinde 3500 ℳ jährlich zu bezahlen. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 307.)

3. Durch das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., wurde zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Umbau von Pfarrkirchen und Pfarrhäusern, Anschaffung kirchlicher Gerätschaften und Belohnung der niederen Kirchendiener die örtliche Kirchensteuer und durch das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., die allgemeine Kirchensteuer eingeführt (Gesetz- und Verordnungsblatt 1888 S. 383 ff. und 1892 S. 279 ff.). Durch das letztere Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, für die Besoldung der Geistlichen Kirchensteuermittel flüssig zu machen. Für die Katholische Kirche trat es am 11. Dezember 1899 in Kraft und es wurde dazu im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat am 5. Januar 1900 eine ausführliche Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Feststellung, Erhaltung und Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionsteil betr., erlassen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113 ff.).

Die Kirchensteuergesetze erhielten durch das Landes- und das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 768 ff.) und später durch die Gesetze vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494 ff.) eine neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Fassung.

4. Durch das Gesetz, Änderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., vom 5. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 327/8) wurden weiterhin verschiedene, die Kirchen beschwerende Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1874 aufgehoben. Den Kirchen wurde gestattet, Anstalten zu unterhalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der Geistlichen, und Konvikte zu errichten für Studierende, die zwecks Vorbereitung für den geistlichen Stand höhere Schulen besuchten. Einige Strafbestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1874 wurden aufgehoben. Den Ordensgeistlichen wurde die Spendung der Sakramente in Notfällen gestattet.

5. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1894, die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 297) wurde die Abhaltung von Missionen durch Ordensmitglieder und die Leistung vorübergehender seelsorgerlicher Aushilfe durch dieselben gestattet.

6. Nachdem am 2. Mai 1882 der Bistumsverweser und Domdekan J. B. Orbin zum Erzbischof gewählt worden war, wurde zufolge Entschließung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1882 die Dotation des Erzbischöflichen Stuhles vom 3. Mai ab wieder an die Kirche bezahlt. Im Jahr 1888 stellte das Domkapitel an die Regierung den Antrag auf Bezahlung der zurückgehaltenen Dotationsbeiträge. Das Finanzministerium bezifferte sie auf 243 682 ℳ. Nach längeren Verhandlungen wurde die Summe in den Staatsvoranschlag 1892/93 aus Billigkeitsgründen eingestellt, nachdem der domkapitelsche Interkalarfonds für den Fall der Bewilligung der Anforderung auf die von ihm behaupteten Rechtsansprüche auf Rückzahlung der gesperrten Beträge verzichtet hatte. Der Betrag von 100 000 ℳ wurde auf Grund der vorausgegangenen Vereinbarung der Regierung mit dem Erzbischöflichen Domkapitel „zur Dotierung einer eigenen Münsterpfarrpfründe mit der Folge der Befreiung einer Domherrenstelle von der Münstercura und der Betrag von 143 682 ℳ zur Verstärkung des Münsterfabrikfonds mit der Maßgabe bestimmt, daß die Ertragsüberschüsse des letzteren nach Erfüllung seiner sonstigen Zwecklasten zur Münsterrestauration zu verwenden waren."

7. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1918, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 193 ff.) wurde einem seit 1884 immer wieder vorgetragenen Wunsche der katholischen Kirchenbehörde Rechnung getragen, welcher die Wegräumung der im Laufe der Jahre, insbesondere im Jahr 1874, geschaffenen Einschränkungen der im Gesetz vom 9. Oktober 1860 festgelegten kirchlichen Freiheiten bezweckte. Die Absätze 2—6 des § 9 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wurden ersetzt durch die Bestimmung, daß die Zulassung zu einem Kirchenamte durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sei und daß dazu regelmäßig erfordert werde das Maturitätszeugnis und die Beurkundung über den Besuch einer deutschen Universität während dreier Halbjahre, sowie die Bescheinigung über den Besuch einer mehrstündigen philosophischen Vorlesung. Weiterhin wurden die Kirchen für berechtigt erklärt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen sowie Konvikte für Schüler Höherer Lehranstalten und Hochschulstudierende, welche sich dem geistlichen Berufe widmen wollten, zu errichten unter der Bedingung, daß Leiter, Lehrer und Erzieher Deutsche und im Besitz einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung seien und daß die baulichen Einrichtungen für die Gesundheit der Zöglinge keine Schädigung brächten.

8. Die in einem Kirchspiel zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft vereinigten Altkatholiken sollten zwecks Ermöglichung der Erhebung von Kirchensteuern schon nach dem Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888 eine besondere Kirchengemeinde bilden, und durch das Gesetz über die Besteuerung für allgemeine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892 wurden zu demselben Zweck den im Großherzogtum wohnenden Altkatholiken Korporationsrechte verliehen. Durch Staatsministerial-Entschließung vom 21. September 1922 Nr. 13 097 wurde auf Veranlassung des Landtages beschlossen, daß die Altkatholikengemeinschaft des Landes und die nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr., anerkannten kirchlichen Gemeinschaften der Altkatholiken als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Damit wurde staatlicherseits die Fiktion des Gesetzes vom 15. Juni 1874 verlassen, wonach die römisch-katholische und die altkatholische Religionsgemeinschaft immer noch die eine Katholische Kirche darstellten.

X. Eine Neuordnung fanden die Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat durch die badische Verfassung vom 27. März 1919 und die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Es besteht keine Staatskirche; alle staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaften sind rechtlich gleichgestellte Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig innerhalb der Schranken des für Alle geltenden Gesetzes. Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirche selbst verliehen. Die ehemals landesherrlichen Patronate sind aufgehoben; ebenso die standes- und grundherrlichen Patronate, soweit sie nicht nachweisbar Privatpatronate sind (vgl. § 18 B. V. und Art. 137 R. V.).

Durch diese Vorschriften wurde das badische Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1918 bis auf wenige Bestimmungen, wie z. B. die Vorschrift über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, aufgehoben.

Besonderer Teil.

I. Darstellung und geschichtliche Entwickelung der im Staatsvoranschlag Hauptabteilung V Tit. II „Kultus" angeforderten Beträge.

§ 1.

Die Dotation des Erzbistums.

a) Erzbischöflicher Tisch.

Nach der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 beträgt

a) der Unterhalt für den Erzbischöflichen Tisch jährlich 13 400 fl.

und zwar

1. in Geld 4080 fl. =	6994,28 ℳ
2. in nach Art und Maß genau bezeichneten Naturalien im Anschlag von 6000 fl.	
3. in Liegenschaftsnutzung, bestehend im Genuß des Linzer Fonds im Anschlag von 3320 fl. =	5691,43 ℳ

Diese Naturalien wurden nie in Natura geliefert, sondern stets in Geld nach den durchschnittlichen Jahresmarktpreisen der Freiburger Marktstätte vergütet. Seit 1. Januar 1924 ist die Zahlung der Geldvergütung für die Naturalien in monatlichen, vorauszahlbaren Teilbeträgen vorgesehen, berechnet nach den letzten amtlichen Preisen der Mannheimer Produktenbörse. Die Zahlung der Geldkompetenz von 6994,28 ℳ erfolgt ebenfalls in monatlichen Raten.

Im Rechnungsjahr 1924 betrugen die Bezüge des Erzbischöflichen Tischs

1. Geldkompetenz	6 994,28 ℳ
2. Naturalienvergütung . .	24 074,96 ℳ
3. Linzer Fonds	5 691,43 ℳ
	36 760,67 ℳ

b) Domkapitel.

1. in bar 9700 fl. = 16 628,57 ℳ,
2. in Naturalien wie oben unter a) 2.

Auch diese Naturalienkompetenz wird in Geld vergütet. Wegen des großen Rückgangs der Naturalienpreise wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1902 mit landständischer Genehmigung an Stelle der bisherigen Geldkompetenz und der Naturalienvergütung das aus der Staatskasse fließende Einkommen wie folgt festgesetzt:

für den Domdekan jährlich	10 000 ℳ
für den 1. Domkapitular jährlich . .	3 000 ℳ
für den 2., 3., 4., 5. und 6. Domkapitular jährlich	5 400 ℳ

Hierbei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch diese freiwillige und widerrufliche Erhöhung des Einkommens der Mitglieder des Domkapitels eine Veränderung der Rechtslage nicht stattfinde, insbesondere keinerlei rechtliche Verpflichtung des Staats zur Nachdotierung anerkannt werde.

Der erste Domkapitular erhält neben seinem Gehalt noch das Erträgnis der alten Münsterpfarrpfründe mit durchschnittlich jährlich 3500 ℳ.

Die bisherige Geldkompetenz der 6 Dompräbendare mit je 400 fl. = 2400 fl. = 4114 ℳ 28 ₰ bleibt auch weiterhin bestehen.

Daneben sind die Domkapitulare und Dompräbendare im Genusse freier Dienstwohnungen.

Infolge der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse sind mit Wirkung vom 1. April 1920 die Bezüge der Mitglieder des Domkapitels und der Staatskasse entsprechend der staatlichen Besoldungsordnung neu geregelt worden unter Anwendung der für eine Ministerialbehörde maßgebenden Grundsätze. Da die Mitglieder des Domkapitels stets auch Mitglieder des Ordinariats sind, ergibt sich für die 10 Mitglieder dieser Behörde folgende Einreihung in die Besoldungsordnung:

1 Stelle nach B 2 (Domdekan),
3 Stellen nach Gruppe XIII,
3 Stellen nach Gruppe XII,
3 Stellen nach Gruppe XI.

Der dermalige Domdekan ist gleichzeitig Weihbischof. Ihm und dem Generalvikar kommen besondere Bezüge für diese Ämter nicht zu.

Die Besoldungsbezüge für das Rechnungsjahr 1924 belaufen sich

a) Geldkompetenz der Dompräbendare	4 114,28 ℳ
b) Besoldungsbezüge der Mitglieder des Domkapitels	63 660,50 ℳ
	67 774,78 ℳ

Aufwand auf Gebäude.

In der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 bezw. in der Fundationsurkunde des Landesbistums vom 16. Oktober 1827 wurden als Wohnungen für den Erzbischof und die Domgeistlichkeit seitens des Staates 14 Gebäude überwiesen. Die Gebäude sollten inhaltlich der Fundationsurkunde unter der Mitaufsicht des Erzbischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten werden. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wem die Unterhaltungspflicht der Gebäude obliegt, ist in den Urkunden nicht enthalten. Aus den ihrer Abfassung vorausgegangenen Verhandlungen und den nach der Bekanntmachung zu ihrem Inhalt zwischen den beteiligten Staatsbehörden gepflogenen Erörterungen geht aber hervor, daß mit der Bereitstellung und Übergabe der Gebäude an das neu zu errichtende Erzbistum auch die Verpflichtung zu ihrer baulichen Unterhaltung vonseiten des Staates übernommen werden wollte.

1. Schon in dem auf die Festsetzung der Dotation bezüglichen Vortrag des Ministeriums des Innern an den Großherzog vom 21. September 1820 Nr. 9672 wird angeführt, daß das Finanzministerium mit Erlaß vom 15. September 1820 Nr. 8248 sich „zur Stellung und Unterhaltung der erforderlichen Häuser und Gärten bereit" erklärt habe. Nachdem sich nach der Übergabe der Gebäulichkeiten und der Anweisung der dotationsmäßigen Besoldungen bei der am 21. Oktober 1827 mit der Inthronisation des ersten Erzbischofs erfolgten Errichtung des Erzbistums die Unzulänglichkeit des Gesamtbetrages der Dotation ergeben hatte und das Finanzministerium mit Schreiben an das Ministerium des Innern vom 13. März 1829 Nr. 2714 von sich aus die Mehraufwendungen zur Dotation des Erzbistums nicht glaubte machen zu dürfen, wurde durch Staatsministerial-Entschließung vom 22. April 1830 Nr. 483 dem Finanzministerium auf seinen Vortrag vom 10. November 1829 Nr. 6205 der Auftrag erteilt, „nicht nur die ersten Einrichtungskosten der zu Wohnungen für die Domherren und die Domkapläne zu Freiburg verwendeten Häuser der Münsterfabrik, sondern überhaupt alle Reparationen an den dem Erzbistum angewiesenen Gebäuden, insoweit sie nicht in die Kategorie kleinerer, einem jeden Hausbewohner gesetzlich obliegender Reparationen gehören, auf die nämliche Art aus dem Ertrag der säturatisierten Domänen zu bestreiten, wie solches in Beziehung auf die nach Aufhebung der Klöster neu errichteten, aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster dotierten Pfarreien geschieht ....". Auf Grund dieser Staatsministerial-Entschließung gab das Ministerium des Innern in seinem Schreiben an das Finanzministerium vom 21. Oktober 1831 Nr. 11 658—60 seine Rechtsauffassung erneut dahin kund, „..... daß die Verbindlichkeit des Staatsärars zur Übernahme der Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten sämtlicher zu Wohnungen für die Domkapitulare und Domkapläne verwendeten Häuser der Münsterfabrik und Präsenzstiftung keinem erheblichen Zweifel mehr unterworfen werden könne ....". Das Gutachten des Rechtsreferenten des Ministeriums des Innern, Katholische Kirchensektion, vom 9. Januar 1833 beseitigte die letzten Zweifel. Ausgehend von § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, nach welchem der badische Staatsregent zur festen und bleibenden Ausstattung des Landesbistums verpflichtet sei, wird daselbst dargelegt, daß hierzu „nicht bloß die Anschaffung und Stellung der für den Bischof und sein Kapitel erforderlichen Gebäude, sondern auch deren Unterhaltung" gehöre, „weil mit dem Zerfall der Wohnungen auch die Stellen unbesetzt gelassen werden müßten". Dies gelte sowohl hinsichtlich der dem herrschaftlichen Ärar entnommenen Gebäude, auf denen die Bau- und Unterhaltungspflicht wie bisher ruhe, als auch hinsichtlich der von Lokalstiftungen, nämlich der Münsterfabrik und dem Münsterpräsenzfonds, herrührenden Häuser, hinsichtlich deren der Staat von der Stadt Freiburg auf unbestimmte Dauer das Nutzeigentum erlangt habe, welches ihm als Nutznießer die Baupflicht auferlege. Des weiteren beschäftigt sich das Gutachten mit der Prüfung der Frage, ob nicht etwa näher verpflichtete Fonds für den Unterhaltungsaufwand vorhanden sind. Abgesehen von der Unzulänglichkeit des Münsterfabrikfonds führt diese Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die vorhandenen Fonds als Lokalfonds nicht in Frage kommen, da zu ihrer Verwendung die Zustimmung der Stadt Freiburg erforderlich wäre. Schließlich empfiehlt das Gutachten die Schaffung eines Baufonds aus den Interkalargefällen des Bistums, welchem im Wege der Übereinkunft mit dem Erzbischöflichen Domkapitel oder durch höchste Sanktion die Bau- und Unterhaltungspflicht auferlegt werden könnte.

Im Verfolg dieser gutachtlichen Anregung zur Bildung eines Baufonds wurde dem Finanzministerium durch Staatsministerial-Entschließung vom 20. März 1833 Nr. 724 der Auftrag zur Vornahme der dringendsten Herstellungen an den erzbischöflichen Gebäuden aus der für Unterhaltung herrschaftlicher Gebäude im allgemeinen ausgesetzten Summe erteilt und wurde das Ministerium des Innern beauftragt, „für die Bildung eines Baufonds aus den Interkalargefällen die ungesäumte Einleitung zu treffen." Diese Staatsministerial-Entschließung lautet wörtlich wie folgt:

„Auf den Vortrag des Ministeriums des Innern vom 1. v. M. Nr. 1020, die Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude betr., wird das Finanzministerium beauftragt, aus der für Unterhaltung herrschaftlicher Gebäude im allgemeinen ausgesetzten Summe die dringendsten Herstellungen an den erzbischöflichen Gebäuden vornehmen zu lassen, dafür ebenfalls die für zwei Jahre bewilligten fraglichen 500 fl. pro Jahr, insofern sie noch nicht verwendet sind, zu verwenden und das diesfallsige Bedürfnis für die Zukunft in das nächste Budget aufzunehmen.

Hiermit ergeht sogleich der weitere Auftrag an das Ministerium des Innern, für die Bildung eines Baufonds aus den Interkalargefällen die ungesäumte Einleitung zu treffen. Zur Motivierung des Budgets ist nach dem Verlangen der Kammern über die Verpflichtung des Ärars zur Unterhaltung der zur erzbischöflichen Dotation gehörigen Gebäude nach Maßgabe des bei der Katholischen Kirchen-Sektion erstatteten Vortrags die allenfalls nötige Eröffnung zu machen, zu welchem Zwecke dem Finanzministerium

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die anher vorgelegte Abschrift des erwähnten Vortrags mitgeteilt wird."

Demnach waren bis zu dem Zeitpunkt der Bildung des Baufonds die erforderlichen Mittel alljährlich zu bewilligen, weshalb unter dem 17. Dezember 1833 Nr. 13 263 folgender Erlaß des Ministeriums des Innern erging:

„Der Regierung des Oberrheinkreises wird eröffnet: Für Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude wurden durch das Staatsbudget pro 1833 und 1834 jährlich 1000 fl., mithin für die Budgetperiode 2000 fl., genehmigt. Das Großh. Finanzministerium hat durch frühere Verfügungen an die Bau-Inspektion Freiburg bereits die Vornahme verschiedener Reparationen an diesen Gebäuden auf den Baufonds pro 1833/35 genehmigt und zwar:

durch Verfügung vom 14. Mai laufenden Jahres Nr. 3579/80 im Betrage von . . . . . 1002 fl. 5 Kr.

durch Verfügung v. 2. Juli l. J. Nr. 5117 im Betrage von . . . . . 187 fl. 36 Kr.

zusammen 1189 fl. 41 Kr.

Es erscheinen also an der genehmigten Summe von . . . . . 2000 fl. — Kr.

nur noch disponibel 810 fl. 19 Kr.

..... Sollte sich die dringende Notwendigkeit ergeben, den budgetmäßigen Kredit von 2000 fl. zu überschreiten, so ist diese Notwendigkeit in einem anher zu erstattenden Bericht gehörig zu motivieren ....."

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1833 Nr. 10 651 ersuchte das Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Sektion, erstmals das Erzbischöfliche Domkapitel um Stellungnahme und Äußerung zu der Frage der Bildung eines Baufonds aus den Interkalargefällen. Die unter dem 31. Oktober 1833 Nr. 187 erteilte Antwort war ablehnend, weil aus den Interkalargefällen zahlreiche andere Bedürfnisse damals befriedigt werden mußten, sodaß die Mittel nicht ausgereicht hätten, um auch noch die Unterhaltungskosten daraus zu bestreiten. Dazu kamen in der Folge zufolge Erwerbungen von Grundstücken noch weitere Lasten, wie sich aus einem Schreiben des Erzbischöflichen Domkapitels vom 14. April 1835 Nr. 59 ergibt. Da diese Grundstücke in der Hauptsache aus Interkalargefällen, und zwar ohne staatliche Genehmigung, erworben worden waren, hielt es das Ministerium des Innern zunächst für seine Pflicht, für die Zukunft zu verhindern, daß die Interkalargefälle auf diese Weise verwendet würden. Auf seine Anträge erging unter dem 12. August 1835 Nr. 1449 Staatsministerial-Entschließung dahin:

„1. ..... (Genehmigung der Grundstückserwerbungen).

2. Im übrigen seien vor allem nur die vorhandenen Schulden mit 27 384 fl. nebst Zinsen aus den Interkalargefällen zu decken und das Domkapitel habe aus diesen Gefällen außer
   a) jener Verzinsung und Schuldentilgung,
   b) und außer den gewöhnlichen, nicht dem Erwerber obliegenden Baukosten,
   c) und außer den Reisekosten bei den Firmungen, lediglich keine anderen Ausgaben ohne vorgängige spezielle Staatsgenehmigung zu bezahlen.

Unter dem 11. November 1842 Nr. 11 659 erhielt die Katholische Kirchen-Sektion den Auftrag, „im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat darüber eine Verordnung zu entwerfen, welche die stimmten und notwendigen Ausgaben künftig auf die Interkalargefälle übernommen werden sollen." Mit Schreiben vom 23. Dezember 1842 Nr. 353 legte das Erzbischöfliche Domkapitel bereits einen Verordnungsentwurf „zur Bestimmung der Schuldigkeit und Leistungen des Interkalarfonds" vor, nachdem die Katholische Kirchen-Sektion unter dem 18. November 1842 Nr. 22 924 hierzu aufgefordert hatte. Unter dem 4. April 1843 wurde der von dem Erzbischöflichen Domkapitel aufgestellte, inzwischen auf Veranlassung des Katholischen Ober-Kirchenrats noch in einem wesentlichen Punkte geänderte Verordnungsentwurf dem Ministerium des Innern zur staatlichen Genehmigung vorgelegt und von diesem mit Erlaß vom 2. Mai 1843 Nr. 4621 mit einigen Modifikationen genehmigt. Lit. B Ziff. VIII des Entwurfs lautete ursprünglich wörtlich:

„Auf dem Interkalarfonds haften und lasten die wegen Erwerbung von Häusern und Gärten entstandenen Schulden, somit nach Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern, Kath. Kirchen-Sektion, vom 16. September 1835 Nr. 1008

a) die Schuldenverzinsung,
b) die Schuldentilgung,
c) die Erhaltung der Domkapitelschen Baulichkeiten zum Teil, soweit nämlich der ausgemessene Staatsbeitrag ad 500 fl. jährlich nicht zureicht,
d) die Reisekosten bei den Firmungen."

Ziffer c) erhielt sodann durch das Ministerium des Innern den Zusatz: „und soweit solche den Bewohnern als Nutznießern nach Landrechtssatz 605 ff. obliegt."

Das Erzbischöfliche Domkapitel erklärte den so genehmigten Entwurf mit Schreiben vom 23. Juni 1843 Nr. 217 als „in seiner Gesamtheit" mit dem ursprünglichen eigenen übereinstimmend. Der schon bisher als Aversalsumme für den Bau- und Unterhaltungsaufwand seitens des Staatsärars an das Erzbischöfliche Domkapitel alljährlich bezahlte Betrag von 500 fl. wurde in der Folge sonach weiter entrichtet und in den Interkalarfonds vereinnahmt.

Im Jahre 1876 wurde aus Anlaß der Verhandlungen über die Einstellung der Dotation des Erzbischofs für die Zeit der Nicht-Besetzung des Erzbischöflichen Stuhls durch das Finanzministerium festgestellt, daß der Domkapitelskasse zufolge eines Schreibversehens in der Dotationsurkunde alljährlich 100 Malter Korn im Anschlage von 400 fl. zu viel vergütet abfolgt wurden. (Die Dotationsurkunde führt an unter Ziff. 6: „Korn 690 1/16 Malter zu 5 fl. 30 kr. = 3245 fl. 21 Kr." Dieser Geldbetrag entspricht

einem Preis von 5 fl. 30 Kr. per Malter einem Quantum von nur 590 1/10, nicht von 690 1/10 Malter). Nach längeren Verhandlungen mit dem Erzbischöflichen Domkapitel über die Rückersatzpflicht nahm das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 17. Juli 1878 Nr. 10 153 Veranlassung, dem Erzbischöflichen Domkapitel zum Ausgleich für die vom 1. Januar 1828 bis zum 1. Januar 1875 — auf welchen Tag die Einstellung der Überzahlung erfolgt war — auf 35 934 fl. 31 Kr. = 61 602 ℳ 03 ₰ berechnete Rückforderung den Verzicht auf den Baubeitrag für die Zukunft mit folgenden Ausführungen nahe zu legen:

..... „In dem jeweiligen Staatsbudget erscheint seit 1833 ein Ausgabeposten von jährlich 500 fl. = 857 ℳ 14 ₰ als Beitrag „für Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude". Dieser Staatsbeitrag wird dortseits jeweils in der Rechnung des „Erzbischöflichen Interkalarfonds" vereinnahmt und es hat dieser Fonds nach Ziffer VIII des 1843 staatlich genehmigten Statuts aufzukommen für „die Erhaltung der Domkapitelschen Baulichkeiten zum Teil, soweit nämlich der ausgeworfene Staatsbeitrag ad 500 fl. jährlich nicht zureicht ꝛc.".

Obwohl unserer Ansicht nach dieser Beitrag von jährlich 500 fl. nicht auf Grund einer zivilrechtlichen Verpflichtung der Staatskasse, sondern lediglich auf Grund der jeweiligen budgetmäßigen Bewilligung seither entrichtet worden ist und ohne Zustimmung der Kirchenbehörde von seiten des Staates eingestellt werden könnte — zumal nachdem der Erzbischöfliche Interkalarfonds so angewachsen ist, auch dessen Erträgnisse reichlich die Mittel zur Bestreitung des Bauaufwands bieten —, so wollen wir doch auf eine Rückforderung wegen der in die Domkapitelskasse geleisteten Zuvielzahlungen ganz verzichten, wenn Wohldasselbe sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß die Unterhaltung der Domkapitelschen Baulichkeiten fortan ausschließlich ohne jeden Staatsbeitrag von dem Erzbischöflichen Interkalarfonds bestritten werde, folglich der bisherige Staatsbeitrag von jährlich 500 fl. künftig — für das Jahr 1878 erstmals — in Wegfall komme.....

Für den Fall, daß Wohldasselbe auf unsern Vorschlag einzugehen nicht in der Lage wäre, müßten wir selbstverständlich für den Staat die gerichtliche Geltendmachung seiner Rückforderung wegen Zahlung zur Ungebühr in vollem Umfang vorbehalten. Wir würden aber außerdem uns für verpflichtet halten, bezüglich des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Domkapitelschen Gebäude entweder sofortige Einstellung eintreten zu lassen, oder mindestens bei den ständischen Verhandlungen zur nächsten Budgetfeststellung die Frage der Einstellung des fraglichen Beitrags zur Erörterung zu bringen."

Das Ministerium des Innern verkannte dabei — wie aus seinem Schreiben an das Finanzministerium vom 15. Mai 1878 Nr. 6902 hervorgeht — nicht die juristischen und politischen Bedenken, die der Beschreitung des Rechtsweges entgegenstehen würden. Insbesondere wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß eine Klage auf Rückforderung gegen die Domkapitelskasse eine Widerklage auf Fortleistung der seit 1875 sistierten Dotationsteile zur Folge haben könnte. Zu der Frage insbesondere, ob die staatliche Leistung von 500 fl. jährlich in Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Erstarkung des Domkapitelschen Interkalarfonds eingestellt werden könnte, wird ausgeführt:

„Nachdem indessen in der — im Benehmen mit dem Domkapitel — zustande gekommenen „Verordnung über die Bestimmung des Domkapitelschen Interkalarfonds" ein bezüglicher Vorbehalt nicht ausgedrückt, vielmehr der Staatsbeitrag von 500 fl. als in erster Reihe, der Interkalarfonds nur als hilfsweise baupflichtig behandelt ist, scheint uns immerhin zweifelhaft, ob eine einfache Verweigerung der Fortentrichtung des Beitrags rechtlich begründet wäre. Wir würden deshalb vorziehen, dem Domkapitel einen Vergleich dahin anzubieten, daß die Staatskasse gegen Einstellung des fraglichen Beitrags auf ihre Ersatzforderung sowohl der Domkapitelskasse als den dermaligen Mitgliedern des Domkapitels gegenüber verzichte." .....

„Für den Fall der Ablehnung des Vergleichsanerbietens wäre nicht allein die gerichtliche Geltendmachung der Ersatzforderungen an die Domkapitelskasse und die einzelnen Domkapitelsmitglieder, sondern auch — hiervon unabhängig — die Bestreitung einer rechtlichen Verpflichtung des Staats zur Fortreichung des Beitrags für Unterhaltung der Domkapitelschen Baulichkeiten in Aussicht zu stellen." ....

Das Erzbischöfliche Domkapitel bestritt in seinem Antwortschreiben vom 31. Oktober 1878 Nr. 157 nochmals die Rückersatzpflicht, behauptete vielmehr, einen dotationsmäßigen Anspruch auf die Leistung der 100 Malter Korn zu haben, auf den zu verzichten es sich insbesondere in einer Zeit, in welcher der Erzbischöfliche Stuhl nicht besetzt sei, nicht für befugt erachte. Zur Vermeidung des peinlichen Aufsehens aber, das eine gerichtliche Austragung veranlassen würde, erklärte es sich zu einer friedlichen Vereinbarung bereit:

.... „Wir halten uns, insbesondere sede vacante, nicht für befugt, auf diese Rechte zu verzichten. Ebenso können wir der dortigen Ansicht rechtlich nicht beipflichten, daß der Staatskasse zivilrechtlich die Baupflicht für die gemäß § 35 R.D.H.Sch. und der erwähnten Dotationsurkunde dem Domkapitel eigentümlich überwiesenen Grundstücke resp. Gebäulichkeiten nicht obliege. Gemäß dem von dortseits angerufenen, mit Großherzoglicher Staatsregierung vereinbarten Statut des Domkapitelschen Interkalarfonds Ziffer VIII c hat sich die Staatskasse verpflichtet, zur Erhaltung der Domkapitelschen Gebäulichkeiten jährlich 500 fl. beizutragen."

„Deshalb" — im Interesse einer friedlichen Beilegung — „und angesichts der Schlußerklärung im dortigen verehrlichen Erlasse vom 17. Juli d. J. nehmen wir andurch den Verzicht der Staatskasse auf die fragliche Rücksatzforderung wegen zuviel geleisteter jährlich 100 Malter Korn an und und sind damit einverstanden, daß der bisherige Staatsbeitrag von jährlich 500 fl. zur Unterhaltung der Domkapitelschen Gebäulichkeiten vom 1. Januar 1878 ab sistiert werde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf diese Erklärung des Erzbischöflichen Domkapitels hin erging unter dem 12. Mai 1879 Nr. 7149 Staatsministerial-Entschließung dahin:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung, d. d. Karlsruhe, den 10. Mai 1879, Nr. 224/25, gnädigst zu genehmigen geruht, daß von der Geltendmachung einer Rückersatzforderung wegen derjenigen Beträge, welche für die Zeit vom 21. Oktober 1820 bis 1. Dezember 1875 als Geldvergütung für zuviel in der Dotationsurkunde für das Erzbistum Freiburg vom 23. Dezember 1820 ausgeworfene jährliche 100 Malter (altes Freiburger Maß) Korn mit der aus der Staatskasse zu leistenden Dotation für das Erzbistum zur Ungebühr bezahlt worden sind, Umgang genommen, dagegen der aus der Staatskasse „für Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude" mit jährlich (500 fl.) 857 ℳ 14 ₰ bisher entrichtete Beitrag vom 1. Januar 1878 an und für alle Zukunft in Wegfall komme."

Demnach erfolgte vom 1. Januar 1878 an die Leistung eines Staatsbeitrages zur Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäulichkeiten bis heute nicht mehr.

2. Da der Erzbischöfliche Interkalarfonds infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruchs nunmehr vollständig zahlungsunfähig geworden ist, tritt die vom Staat bei Errichtung des Bistums übernommene Verpflichtung wieder in Wirksamkeit; denn das Domkapitel war weder zuständig, noch auch nach dem Wortlaut der von ihm abgegebenen Erklärung willens, den dotationsmäßigen Anspruch auf die bauliche Unterhaltung der Domkapitelschen Häuser aufzuaufzugeben. Es hat lediglich dem von dem Ministerium des Innern unter Hinweis auf die mit der Zeit eingetretene Erstarkung des Erzbischöflichen Interkalarfonds gemachten Vorschlag, „sich ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, daß die Unterhaltung der Domkapitelschen Baulichkeiten fortan ausschließlich ohne jeden Staatsbeitrag von dem Erzbischöflichen Interkalarfonds bestritten werde, und daß der bisherige Staatsbeitrag von 500 fl. künftig in Wegfall komme", zugestimmt unter entsprechender Rechtsverwahrung gegen die Behauptung des Ministeriums des Innern, daß eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Leistung dieses Beitrags nicht bestehe. Nachdem nunmehr infolge der eingetretenen Geldentwertung der Erzbischöfliche Interkalarfonds die Mittel zu der im Jahre 1878 übernommenen Leistung nicht mehr besitzt, ist nach kirchlicher Auffassung die Unterlage für die von dem Erzbischöflichen Ordinariat im Jahre 1878 übernommene Verpflichtung und im Zusammenhang damit auch die Unterlage für den von ihm ausgesprochenen Verzicht auf die weitere Leistung des Staatsbeitrags infolge höherer Gewalt in Wegfall gekommen. Das Erzbischöfliche Ordinariat sei an diesen Verzicht nicht mehr gebunden. Die Folge dieser Entwicklung wäre, daß die Bauunterhaltung der Domkapitelschen Gebäude wieder von der ursprünglich dazu verpflichteten und von dieser Verpflichtung weder durch die Gründung des Erzbischöflichen Interkalarfonds noch auch durch die zwischen der Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat im Jahre 1878 abgeschlossene Vereinbarung entbundenen Staatskasse zu leisten sei.

Der Landtag hat denn auch in den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts für 1924 und 1925 unter Tit. II Kultus § 1 Ziff. 3 als Aufwand auf Gebäude, der bisher aus dem Erzbischöflichen Interkalarfonds bestritten wurde, den Betrag von 8 900 ℳ eingestellt.

c) Beitrag zur Bestreitung der Erzbischöflichen Kanzlei.

Für die Erzbischöfliche Kanzlei sind nach der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 3000 fl. bereit zu stellen. Dieselbe Summe ist in der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 angegeben. Dabei war unterstellt, daß Kanzleitaxen erhoben würden und daß die Dompräbendare zu den Kanzleigeschäften beigezogen werden könnten. Als das erstere durch das Staatsministerium im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz untersagt worden war und das letztere sich als nicht durchführbar erwiesen hatte, wurden durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 26. Februar 1829 zu den in der Dotationsurkunde ausgeworfenen 3000 fl. noch weitere 4000 fl. auf die Staatskasse übernommen. Von den Landständen wurden aber für die Jahre 1831/3 nur 6000 fl. bewilligt.

Über die in der zweiten Kammer hierüber gepflogenen Verhandlungen gibt der Bericht der Budgetkommission in der öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 3. Oktober 1831 (10. Beilageheft S. 299) folgenden Aufschluß:

In der Regierungsbegründung sei ausgeführt:

Eine höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs vom 26. Februar habe die Dotation der Erzbischöflichen Kanzlei aus Staatskasse mit jährlich 7000 fl. übernommen.

Diese Übernahme sei eine Folge der in Übereinstimmung mit den Staaten der süddeutschen Kirchenprovinz erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830, § 22, wonach Taxen und Abgaben von welcher Art sie auch seien, und wie sie auch Namen haben mögen, weder von inländischen, noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden dürfen.

Die Dotation der Erzbischöflichen Kanzlei sei diese Taxen, die man wenigstens zu 3000 fl. anschlagen habe, berechnet gewesen, und man habe geglaubt, damit auskommen zu können, wenn die Dompräbendarien zu Kanzleigeschäften verwendet würden.

Das habe indessen nicht geschehen können, weil in der Münsterpfarrei beschäftigten und von einer bestimmten Lokalstiftung besoldeten Präbendaren nicht Kanzleigeschäften hätten in Anspruch genommen werden können, woraus denn die Übernahme der Kanzleibedürfnisse auf die Staatskasse mit 7000 fl. als eine notwendige Folge hervorgegangen sei, und auch aus gleichem Grunde Württemberg dasselbe für sein Bistum mit 6900 fl. getan habe.

Die Budgetkommission ließ sich die Ministerialakten über diesen Gegenstand vorlegen und ersah daraus, daß die Aufhebung sämtlicher Taxen wirklich verfügt sei, mithin jene 3000 fl. für die Kanzlei

Erzbistums, welche nach der Dotationsurkunde aus den zugewiesenen Einkünften, unter denen sich auch die Kanzleitaxen befanden, nicht mehr bestritten werden konnten, also auf andere Art gedeckt werden mußten.

Bei diesem Stand der Dinge war die Budgetkommission der Ansicht, daß zwei Fragen zu prüfen seien:

1. Ob für den Staat eine Verbindlichkeit vorliege, der erzbischöflichen Dotation den dadurch entstehenden Ausfall durch Zuschuß des auf 3000 fl. angenommenen Ertrages zu decken?

2. Ob das Bedürfnis weiterer 4000 fl. für die Kanzlei gehörig nachgewiesen, mithin die Summe von 3000 fl. und 4000 fl., im ganzen 7000 fl. zu bewilligen sei?

Die erste Frage wurde von der Kommission bejaht aus folgenden Erwägungen:

„Abgesehen davon, daß nach der Dotationsurkunde ein Teil der Einkünfte aus den Kanzleitaxen geschöpft werden soll, mithin schon deswegen der Ausfall gedeckt werden muß, welcher durch die von der Regierungsgewalt im Interesse des Staates beschlossene Aufhebung dieser Taxen entsteht, so könnten die Stiftungen hierzu nie angehalten werden, weil keine derselben die Verpflichtung hat, die Kanzlei- und die Bureaukosten des Erzbistums zu bezahlen. Sie sind ohnehin schon, wie die Kammer aus dem Inhalte der Dotationsurkunde vernommen hat, stark in Anspruch genommen. Gegen diese neue Belastung zur Erfüllung eines ihnen ganz fremden Zweckes muß sie aber auch der § 20 unserer Verfassung schützen.

Für den Staat liegt endlich die weitere Verpflichtung darin, daß er, kraft des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, § 35, zum Besitze der säkularisierten Kirchengüter und mehrerer Bistümer gekommen ist, sich auch die Bruchsaler Religionskasse beigelegt hat, welche nach der Angabe der Katholischen Kirchen-Sektion zur Bezahlung solcher Kanzleibedürfnisse ausschließlich gestiftet und bestimmt ist."

Eine Meinungsverschiedenheit bestand nur über die Höhe des zu bewilligenden Betrags. Ein Bedürfnis für die angeforderte Summe von 7000 fl. schien der Kommission nicht in zureichendem Maße nachgewiesen zu sein und sie kam daher zu dem Antrag:

a) für die Erzbischöfliche Kanzlei die an die Stelle der aufgehobenen Taxen tretende Anschlagssumme von 3000 fl. für jedes der Budgetjahre 1831/33 und

b) für das Jahr 1831/32 weitere 3000 fl., für das Jahr 1832/33 aber 2000 fl., beide Summen vor der Hand ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit zu bewilligen;

c) die Regierung zu bitten, eine sorgfältige Prüfung auf Grund der Rechnungen eintreten zu lassen, welches der wahre Bedarf an Kanzleimaterialien und dergl. sei, und darüber mit dem nächsten Budget umständliche Vorlage zum Zwecke weiterer Schlußfassung zu machen.

Auf Grund der von ihr angestellten Prüfung beantragte die Regierung im Landtag 1833 die Bewilligung der Summe von 7000 fl. In den Verhandlungen der zweiten Kammer wurde von seiten des Vertreters der Regierung unwidersprochen ausgeführt, die Verpflichtung der Staatskasse, den Aufwand für die Erzbischöfliche Kanzlei zu bestreiten, sei schon im Jahre 1831 von der Budgetkommission und der Kammer anerkannt worden. Die Kammer beanstandete nur die Höhe des angeforderten Betrags von 7000 fl. und bewilligte die Summe von jährlich 6000 fl. (Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1833, Prot. d. II. Kammer 18. Heft S. 60 ff.)

Im Landtag 1837/39 wurde der Betrag auf 7000 fl. erhöht. In den folgenden Jahren wurde seitens der Kirchenbehörde die Erhöhung des Beitrags wiederholt in Antrag gebracht. Die Frage blieb aber während des Kirchenstreits ohne Entscheid. Erst unterm 14. Juni 1860 wurde die Allerhöchste Ermächtigung dazu erteilt, daß einstweilen bis zur Erledigung der Frage über die Erhöhung der Dotation der Erzbischöflichen Kanzlei für das Jahr 1860 ein einmaliger Zuschuß von 4000 fl. aus allgemeinen Kirchenmitteln an die Erzbischöfliche Kanzleikasse geleistet werde. Auch für das Jahr 1861 wurde in gleicher Weise durch Staatsministerial-Entschließung vom 3. Mai 1861 aus allgemeinen Kirchenmitteln ein Zuschuß von 3000 fl. bewilligt. Dieser Zuschuß wurde für das Jahr 1862 auf 6000 fl. und für das Jahr 1863 auf 8000 fl. erhöht. Dem Antrage des Erzbischöflichen Ordinariats entsprechend, wurde sodann in den Staatsvoranschlag für die Jahre 1864/65 der Betrag von 15 000 fl. eingestellt. Die Frage, ob eine Verpflichtung des Staates zur Leistung des von der Kirchenbehörde damals auf 8000 fl. veranschlagten jährlichen Mehrbedarfs begründet sei, wurde in der Begründung der betreffenden Budgetposition nicht näher erörtert, sondern es wurde in dieser Hinsicht nur bemerkt:

„Obgleich die Großh. Regierung der durch frühere bekannte Vorgänge auferlegten Verpflichtung, für die Ausstattung des Erzbistums Sorge zu tragen, seiner Zeit vollständig genügt hat, so glaubt sie doch auch diesen neu hinzugekommenen Bedarf noch berücksichtigen zu sollen." (Vergl. Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung 1863/65 III. Beilagenheft S. 49/50.)

In der Budgetkommission der II. Kammer bestand darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß eine Rechtspflicht des Staates zur Leistung einer um 8000 fl. erhöhten Dotation für die Erzbischöfliche Kanzlei nicht begründet sei; dieselbe gelangte aber durch Berücksichtigung von Billigkeitsgründen zu dem Antrag:

„Die verlangte Dotationserhöhung von 8000 fl. vorerst nicht in das Budget aufzunehmen, aber die Gr. Regierung zu veranlassen und zu ermächtigen, mit den Vertretern der Katholischen Kirche sich dahin zu vereinbaren, daß die Dotation um 8000 fl. erhöht, dagegen von seiten der Katholischen Kirche auf jede weitere Anforderung für alle Zukunft verzichtet werde." (Verhandlungen der II. Kammer 1863/65. V. Beilagenheft S. 329—332.)

Bei der Verhandlung im Plenum der II. Kammer wurde indessen ein Antrag, „die erwähnte Position

ganz zu streichen", mit Stimmenmehrheit angenommen. (Verhandlungen der II. Kammer 1863/65, Protokollheft S. 131/132.)

Auf spätere Vorstellungen des Erzbischöflichen Ordinariats, die Regierung möge den Betrag von 8000 fl. in den Staatsvoranschlag aufnehmen, erging unter dem 16. November 1865 eine Entschließung des Ministeriums des Innern, „daß die dermaligen Verhältnisse es der Großh. Regierung nicht gestatten, auf die gewünschte Erhöhung der Staatsdotation zur Erzbischöflichen Kanzlei einzugehen".

Auf den daraufhin von dem Erzbischöflichen Ordinariat unter dem 19. Januar 1866 gestellten Antrag, einstweilen bis zur Übernahme der geforderten 8000 fl. auf die Staatskasse deren hälftige Aufbringung durch den Heidelberger und Weinheimer Schulfonds zu genehmigen, erging unterm 22. September 1866 Entschließung des Ministeriums des Innern dahin, daß sich das Ministerium „unter den dermalen bestehenden Verhältnissen nicht veranlaßt finde", die Übernahme des mehrfach erbetenen Zuschusses von 8000 fl. für die Erzbischöfliche Kanzleikasse auf den Heidelberger Hauptschulfonds in Antrag zu bringen". Das Erzbischöfliche Ordinariat wiederholte seine Anträge mit Schreiben vom 23. Juni 1887, indem es unter Bezug auf frühere Ausführungen es als eine Rechtspflicht des Staates bezeichnete, „aus dem incammerirten Bistums- resp. Kanzleikassen-Vermögen die diesseitige Kanzleikasse zur Bestreitung der Besoldungen, Gehalte, Kanzleibedürfnisse, der Ruhegehalte und Witwensionen etc., welche derselben obliegen, zu dotieren".

Unterm 2. Oktober 1889 erwiderte das Kultusministerium unter Hinweis auf die Vorgänge bei Einstellung des Betrags von 15 000 fl. in den Staatsvoranschlag im Jahre 1863, daß die Gr. Regierung auch gegenüber der erneuerten und von der früheren Summe von 8000 fl. nun auf eine solche von 40 000 ℳ angewachsenen Anforderung einen anderen Standpunkt, als bei der Budgetaufstellung von 1863, nicht einnehmen könne. Sie glaube deshalb, von Erörterungen über die grundsätzliche Frage einer Rechtsverbindlichkeit des Staates Umgang nehmen zu sollen. Andererseits aber verkenne sie auch jetzt nicht, daß jedenfalls Gründe der Billigkeit dem erneuerten Verlangen in mindestens nicht geringerem Maße wie 1863 zur Seite ständen. Das Ministerium wäre deshalb grundsätzlich nicht abgeneigt, höchstenorts zu befürworten, daß in den nächsten Staatsvoranschlag als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei diejenige Summe (rund 26 000 ℳ statt bisheriger 12 000 ℳ) eingestellt werde, welche 1863 als eine „ein für allemal" die bezüglichen Ansprüche an die Staatskasse abfindende Bauschsumme von dem Erzbischöflichen Ordinariat bezeichnet worden ist.

Das Erzbischöfliche Ordinariat blieb in seiner Erwiderung vom 8. Oktober 1889 darauf bestehen, daß eine Rechtspflicht zur Dotierung der Kanzlei bestehe und daß kein rechtlicher Grund für das Begehren vorliege, auf jede weitere Anforderung für alle Zukunft verzichten zu sollen. Der s. Zt. angebotene Verzicht sei nicht existent geworden. Wollte man wieder auf ihn zurückgreifen, so wäre die Staatskasse verpflichtet, die damals verlangte Erhöhung von 8000 fl. seit 18[illegible] nachzuzahlen. Im übrigen erklärte das Erzbischöfliche Ordinariat sich mit einer jährlichen Bauschsumme von 30 000 ℳ, die zunächst für 5 Budgetperioden, sonach bis 1900, zu bewilligen wäre, einverstanden. Hierauf wurden in den Staatsvoranschlag ohne weitere Erörterung für 1890/91 als „Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei" eingesetzt statt bisheriger 12 000 ℳ = 26 000 ℳ. Als „Erläuterung" wurde beigefügt:

„Die bisher unter dem Staatszuschuß zur Dotation für das Erzbistum Freiburg enthaltene, für die „Erzbischöfliche Kanzlei" bestimmte Summe von jährlich (7000 fl. =) 12 000 ℳ hat sich schon seit einer langen Reihe von Jahren als unzureichend zur Bestreitung des Aufwands für die als „Erzbischöfliche Kanzlei" bezeichneten, für die kirchliche Verwaltung der Erzdiözese unentbehrlichen Einrichtungen erwiesen, und während eines über die 1860er Jahre zurückreichenden Zeitraums sind zahreiche Anträge der Erzbischöflichen Kurie auf Erhöhung des fraglichen Staatsbeitrags an die Gr. Regierung gelangt. Das Bedürfnis einer solchen Erhöhung anerkennend, hatte die Gr. Regierung bereits in dem Staatsvoranschlag für die Jahre 18[illegible] und 1865 eine Erhöhung der Dotation des Erzbistums um 8000 fl. vorgesehen. Die bezügliche Anforderung wurde indes von der II. Kammer abgelehnt. Inzwischen hat der Aufwand für die Erzbischöfliche Kanzlei durch Vermehrung der dieser obliegenden Geschäfte und hierwegen nötig gewordene Personalvermehrung eine weitere Steigerung in dem Maße erfahren, daß nach der von dem Erzbischöflichen Ordinariat der Gr. Regierung mitgeteilten Aufstellung der Jahresbedarf für jedes der beiden nächsten Jahre (1890 und 18[illegible]) die Summe von 46 600 ℳ erreicht, wovon nur 12 000 Mark durch den bisherigen Staatsbeitrag gedeckt sind. Unter diesen Verhältnissen hält die Gr. Regierung es für billig, daß den neuerlich wieder an sie gelangten bezüglichen Anträgen des Erzbischöflichen Ordinariats von der Staatsvoranschlagsperiode 1890/91 an insoweit entsprochen werde, als schon im Jahre 1863 der Gr. Regierung eine Erhöhung des bezüglichen Staatszuschusses zu gewähren bereit war."

Die Budgetkommission hatte „gegen diese Anforderung nichts zu erinnern und stellte mit Bezug auf die Begründung der Vorlage den Antrag auf Genehmigung".

Im Kommissionsbericht der I. Kammer wird angeführt, daß ein Grund zur Beanstandung dieser Änderung, nachdem die II. Kammer gegen die Erhöhung nichts erinnert habe, um so weniger vorliege, als die I. Kammer schon bei Beratung des Budgets 1864/[illegible] keinen Anstand genommen hätte, aus Billigkeitsrücksichten die Genehmigung der Anforderung zu beantragen, wenn das andere Haus zu einer Bewilligung der Erhöhung gekommen wäre.

Dieser Beitrag von 26 000 ℳ zur Bestreitung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei erscheint in der Folgezeit regelmäßig im Staatsvoranschlag in gleicher Höhe. Erst im VII. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1918/19 wurde eine Erhöhung von 18 500 ℳ eingestellt zur Gewährung von Teuerungsbeihilfen an die

Kanzleibeamten und das Hilfspersonal sowie zur Deckung der Mehrkosten infolge Steigerung des sachlichen Aufwandes der Kanzlei. Der Berichterstatter führte dazu aus, daß die Regierung es für billig halte, unter Wahrung des Rechtsstandpunktes den ungedeckten Mehraufwand auf die Staatskasse zu übernehmen. (Amtl. Verh. Bericht des bad. Landtags Nr. 21 vom 9. April 1920 S. 1128, wo die vorstehenden Ausführungen vom Berichterstatter im wesentlichen dargelegt sind.)

Im Hauptvoranschlag für 1920 wurden 89 500 ℳ für die Erzbischöfliche Kanzlei bewilligt; da sich dieser Zuschuß infolge der Neuregelung der Dienstbezüge der Beamten der Erzbischöflichen Kanzlei nach Maßgabe der staatlichen Besoldungsordnung vom 1. April 1920, sowie wegen Steigerung der sachlichen Kosten, insbesondere für Heizung, Beleuchtung und Versendungskosten, als unzulänglich erwies, wurden im II. Nachtrag zum Voranschlag 1920 zu diesen 89 500 ℳ weitere 205 200 ℳ, sonach im ganzen 294 700 ℳ vorgesehen.

Im IV. und VI. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920/21 wurden weiterhin infolge Erhöhung der Teuerungszulagen der nach Maßgabe der staatlichen Besoldungsordnung bezahlten Beamten der Erzbischöflichen Kanzlei 83 351 ℳ, 17 992 ℳ und 80 890 Mark eingestellt. Bei den Verhandlungen des Landtags wurden diese Erhöhungen nicht beanstandet, da es sich nach den Ausführungen des Berichterstatters um Teuerungszuschläge handelte, die sich ergaben, weil die Beamten der Erzbischöflichen Kanzlei der Besoldungsordnung unterliegen und auch diese erhöhte Besoldung zu beanspruchen haben. (Amtl. Verhandlungsbericht des bad. Landtags Nr. 67 vom 5. Oktober 1921, S. 316.) Weiterhin wurden im Staatsvoranschlag 1922/23 der Erzbischöflichen Kanzlei jährlich je 785 000 ℳ und im III. Nachtrag dazu 30 350 000 ℳ bewilligt. Im Goldmark-Staatsvoranschlag für die Zeit vom 15. November 1923 bis 31. März 1924 sind 15 290 *GM*. und im Staatsvoranschlag für 1924/25 jährlich 52 400 *GM*. eingestellt.

In der öffentlichen Sitzung des Landtags vom 9. Mai 1922 (Amtl. Bericht 1922 S. 2104) führte der Berichterstatter namens des Haushaltsausschusses aus: Mit Ausnahme der Positionen des § 1 b Ziff. 3 (d. i. „Zuschuß zur Erhöhung des Einkommens der Mitglieder des Domkapitels auf die Sätze der staatlichen Besoldungsordnung 76 563,14 ℳ") und Lit. c (d. i. „Beitrag zu den Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei 785 000 ℳ") beruhen alle übrigen Anforderungen auf Übereinkommen und gesetzlichen Verpflichtungen."

Zu den genannten bestrittenen Posten führte der gleiche Berichterstatter aus: „Seitens des Berichterstatters wurde es jetzt als nicht zweckmäßig erachtet, diese Klärung herbeizuführen, da diese sehr viel Zeit beanspruche. Er empfahl deshalb Zurückstellung. Diesem Vorschlag traten alle Parteien bei . . . Somit wurde die Frage der Rechtsverpflichtung vom Ausschuß weder bejaht noch verneint, sondern offen gelassen."

§ 2.

Oberstiftungsrat.

Wie im allgemeinen Teil (Seite 17/18 und 21/22) ausgeführt, trat am 9. Dezember 1862 der Katholische Oberstiftungsrat an die Stelle des bisherigen Katholischen Oberkirchenrats, insoweit nicht dessen Geschäfte dem Oberschulrat übertragen worden waren. Der Oberstiftungsrat blieb, wie es der Oberkirchenrat gewesen war, eine Zentralmittelstelle. Seine Einrichtung, seine Rechte und Pflichten wurden nach Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in der Vollzugsverordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betr., festgelegt. Darnach besteht der Oberstiftungsrat aus Katholiken, die zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämtliche beiden Teilen genehm sein müssen. Der Vorsteher und die zu Mitgliedern des Oberstiftungsrats gewählten Laien haben in der Regel Beamteneigenschaft und werden landesherrlich angestellt, desgleichen die Revisoren. Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Beamteneigenschaft steht dem Oberstiftungsrat zu.

Der Oberstiftungsrat verwaltet den Interkalarfonds und die übrigen allgemeinen kirchlichen Stiftungen durch die hierzu bestellten Rechner; er führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen; er prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungskommissionen für die Orts- und Distriktsstiftungen und verbescheidet die Rechnungen über die Verwaltung dieser Stiftungen; er besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen sowie für das der kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen; er stellt, soweit tunlich, für die allgemeinen Fonds Voranschläge auf, die vom Erzbischöflichen Ordinariat geprüft und bestätigt, und, sobald sie bestätigt sind, der Regierung zur Einsicht und soweit nötig zur Zustimmung mitgeteilt werden; er legt alljährlich dem Ordinariat und der Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vor. Die Oberrevision der vom Oberstiftungsrat geprüften Rechnungen wird vom Erzbischöflichen Ordinariat ausgeübt. Um der Regierung die Möglichkeit der Überwachung hinsichtlich der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens zu ermöglichen, werden ihr auf Verlangen Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnet, zur Einsicht vorgelegt. Die Dienstinstruktion für den Oberstiftungsrat wird im Einverständnis des Ordinariats und der Regierung erlassen.

Bezüglich des Aufwands für den Oberstiftungsrat war in dem zwischen den staatlichen und kirchlichen Kommissären unterm 13. März 1861 vereinbarten ersten Entwurf der Vollzugsverordnung die Bestimmung vorgesehen: „Die Gr. Staatskasse wird für den Katholischen Oberstiftungsrat einen verhältnismäßigen Teil der Dotation fortentrichten, welche sie bisher für den Katholischen Oberkirchenrat geleistet hat.' Diese Bestimmung fand späterhin in die oben genannte

Vollzugsverordnung vom 20. November 1861 keine Aufnahme. Dagegen wurde sie wörtlich unter die besonderen „Zusagen" aufgenommen, zu deren Erteilung an den Erzbischof das Staatsministerium des Innern gleichzeitig mit der Genehmigung des von ihm vorgelegten Verordnungsentwurfs durch höchste Entschließung des Großherzogs aus Gr. Staatsministerium vom 8. November 1861 ermächtigt wurde. Mit ebensolcher Entschließung vom 14. Februar 1867 wurde genehmigt, daß dem Katholischen Oberstiftungsrat von dem bisher für den Katholischen Oberkirchenrat im Staatsvoranschlag vorgesehenen Aufwand von 24 781 fl. mit Wirkung vom 9. Dezember 1862 an der Betrag von 11 254 fl. überwiesen werde. Unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit dieses Beitrags wurde von seiten des Erzbischöflichen Ordinariats unterm 3. September 1863 dessen Erhöhung auf 34 850 fl. beantragt. Von seiten der Regierung wurde mit Rücksicht auf den Umstand, „daß voraussichtlich dem Evangelischen Oberkirchenrat der ganze bisherige Staatsbeitrag ungeschmälert werde belassen werden müssen", zwar nicht die ganze angeforderte Summe, wohl aber die seitherige Dotation für den Katholischen Oberkirchenrat in dem auf 25 000 fl. abgerundeten Betrag — davon 8000 fl. für die Erzbischöfliche Kanzlei und 17 000 fl. für den Katholischen Oberstiftungsrat — in den Staatsvoranschlag für 1864/65 eingestellt. Die II. Kammer genehmigte unter Ablehnung der Forderung für die Erzbischöfliche Kanzlei die für den Katholischen Oberstiftungsrat beantragte Erhöhung. Der Beitrag von 17 000 fl. wurde im Staatsvoranschlag 1872/73 auf 25 000 fl. = 42 857 ℳ 14 Pfg. und im Voranschlag 1876/77 anläßlich der damaligen Besoldungsregelung der Staatsbeamten um 1242 ℳ 86 Pfg. auf 44 100 ℳ erhöht. Den in der Folge von seiten des Erzbischöflichen Ordinariats unterm 27. Januar 1878, 1. Dezember 1881, 28. Januar 1886 und 23. Juni 1887 eingereichten Anträgen auf weitere Erhöhung der Dotation wurde — dem letzten Antrag im Hinblick auf die in Aussicht genommene neue Beamtengesetzgebung — nicht stattgegeben. Der Beitrag, der aus kirchlichen Mitteln zur Deckung der Ausgaben für den Katholischen Oberstiftungsrat zugeschossen werden mußte, belief sich im allgemeinen auf das Doppelte des Staatsbeitrages. Für die Beitragsbemessung wurde von seiten der Regierung stets daran festgehalten, daß den Maßstab hierfür der s. Zt. vom Staate für den Katholischen Oberkirchenrat gemachte Aufwand zu bilden habe, während von seiten des Erzbischöflichen Ordinariats — erstmals in dem Schreiben vom 28. Januar 1886 — unter Berufung auf „früher bei der Errichtung des Katholischen Oberstiftungsrats gegebene Zusicherungen" eine hälftige Teilung des Aufwandes zwischen Staat und Kirche verlangt wurde. Das Verlangen wurde für die Neuregelung des Staatsbeitrags aus Anlaß der Erhöhung der Beamtengehälter von seiten der Regierung als gerechtfertigt anerkannt. Es wurde demgemäß nach eingeholter Ermächtigung des Staatsministeriums und einer mit dem Erzbischöflichen Ordinariat abgeschlossenen, von der II. Kammer unterm 2. Mai und der I. Kammer unterm 23. Mai 1890 genehmigten Vereinbarung grundsätzlich die hälftige Teilung des Aufwandes für den Katholischen Oberstiftungsrat zwischen Staat und Kirche festgelegt.

Die Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Beamten im Jahre 1908 machte eine Revision dieser Vereinbarung notwendig. Ihre grundsätzlichen Feststellungen aber wurden in die im Jahre 1909 neu abgeschlossene, nach Genehmigung durch die Landstände mit Wirkung vom 1. Januar 1910 in Kraft getretene Vereinbarung übernommen. Die wesentlichsten hier in Frage kommenden Bestimmungen dieser Vereinbarung sind folgende:

1. Auf die Beamten des Katholischen Oberstiftungsrats und der ihm unterstellten Verwaltungen finden die für die Staatsverwaltung getroffenen beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung.

2. Für das Diensteinkommen, einschließlich von Ruhe- und Unterstützungsgehalten, Sterbegehalten und Hinterbliebenenversorgung der unter Ziffer 1 genannten Beamten hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als durch die Vereinbarung eine Verpflichtung hierfür übernommen ist. Daneben bleibt das aushilfsweise Eintreten der Staatskasse vorbehalten, soweit dasselbe zur Befriedigung der aus der staatlichen Anstellung hervorgegangenen Ansprüche nach etwaiger Erschöpfung der dafür zunächst bestimmten Mittel und des sonstigen unter Aufsicht des Katholischen Oberstiftungsrates verwalteten kirchlichen Vermögens erforderlich ist.

3. Der persönliche Aufwand für die Beamten und Angestellten des Katholischen Oberstiftungsrats — im wesentlichen die in Ziffer 2 genannten Bezüge umfassend — und der jeweils auf Grund eines vierjährigen Durchschnitts festzustellende sachliche Aufwand (für das Dienstgebäude, sachliche Amtsunkosten, Porto und Fracht, sowie sonstige sachliche Bedürfnisse) wird zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

4. Der nicht auf die Staatskasse übernommene oder durch Staatsbeiträge gedeckte Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrat wird auf das unter seiner Leitung und Aufsicht verwaltete kirchliche Vermögen ausgeschlagen.

5. Die Aktivitäts- und Ruhegehaltsbezüge sowie die Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen der dem Katholischen Oberstiftungsrat unterstellten Verwaltungen sind aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

Nach dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1914/15 hatte der Katholische Oberstiftungsrat am 1. Juli 1914 einen Personalbestand von 60 Personen, und zwar 58 planmäßige, 4 außerplanmäßige Beamte und 1 vertragsmäßig Angestellten. Der persönliche Aufwand betrug 262 400 ℳ, der sachliche 38 600 ℳ; hiervon entfielen auf den Staat 131 200 + 19 300 ℳ = 150 500 ℳ. Die am 1. Oktober 1923 noch vorhandene Zahl von 54 Beamten und Angestellten verminderte sich infolge Abbaues bis zum 1. April 1924 auf 50 planmäßige und 1 außerplanmäßigen Beamten. Nach dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1924 und 1925 beträgt der jährliche persönliche Aufwand 155 000 ℳ, wovon der sachliche 28 000 ℳ, zusammen 183 800 ℳ, wovon auf den Staat 77 000 + 14 000 = 91 000 ℳ entfallen.

§ 3.

Zuschüsse an Pfarreien.

Der hier vorgesehene Betrag von 5560 ℳ setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

1. einem Beitrag des herrschaftlichen Ärars zur Dotation der St. Stephanspfarrei in Karlsruhe laut Dotationsurkunde vom 28. März 1804 in Höhe von 692 fl., lieferbar in Naturalien (Roggen, Spelz, Wein, Holz) nach den Durchschnittspreisen der Marktstätte Durlach, z. Zt. durchschnittlich für ein Jahr . . . . . 2902,78 ℳ
2. einem Beitrag zur Dotation der Pfarrei Wertheim, zufolge Staatsministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1826 und Bewilligung im Staatsvoranschlag der Jahre 1831/34 in Höhe von 650 fl. = 1114,29 ℳ
3. einem Beitrag von 15 fl. = ... 25,71 ℳ der schon im 16. Jahrhundert von der Familie Ehrenberg einem Dominikaner für die Abhaltung des Gottesdienstes in Heinsheim bezahlt wurde und später auf das Ärar als Beitrag für die wöchentliche Erteilung des Religionsunterrichts an die Schuljugend in Heinsheim überging;
4. einem Beitrag von 680 fl. = ... 1165,71 ℳ zur Dotation der katholischen Pfarrei Durlach laut Dotationsurkunde vom 20. März 1822;
5. einem Beitrag von . . . . . 342,86 ℳ welcher mit Staatsministerial-Entschließung vom 22. Juni 1857 Nr. 688 zum Pfründeeinkommen der neugegründeten Pfarrei Hepbach für solange bewilligt wurde, als der kurz zuvor mit einem Vermögen von 5000 fl. gegründete Pfarrbesoldungsfonds nicht in der Lage ist, den Pfarrgehalt aufzubringen. Der Betrag wurde erstmals im Staatsvoranschlag für die Jahre 1860/61 angefordert und genehmigt. Das Erträgnis des Pfarrbesoldungsfonds vermag den Pfarrgehalt auch heute noch nicht zu leisten

zusammen 5551,35 ℳ
rund 5560 ℳ.

§ 4.

Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe.

Das Vermögen der im Gebiet des Großherzogtums bestandenen Mendikantenklöster blieb bei deren Aufhebung von der Säkularisation ausgeschlossen; es wurde nach längeren Verhandlungen zwischen dem Großh. Finanzministerium und der Katholischen Kirchen-Sektion mit den darauf ruhenden Lasten drei kirchlichen Fonds, dem Religionsfonds des oberen Fürstentums in Konstanz, dem Breisgauer Religionsfonds in Freiburg und der allgemeinen katholischen Kirchenkasse in Freiburg überwiesen. Da jedoch das Vermögen nur zu 255 000 fl., die Lasten aber zu 581 700 fl. veranschlagt waren, erklärte sich die Katholische Kirchen-Sektion zu der vorgeschlagenen Regelung nur unter der Bedingung bereit, daß die Staatskasse die Unterstützungen, die sie den Kommunitäten bis dahin zur Deckung der Pensionslast und Haltung von Hilfsgeistlichen verabreicht hatte, dauernd weiterleiste. Dieser Bedingung wurde durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 17. August 1820 Nr. 2770 entsprochen. Die Beiträge wurden allmählich in Geld umgewandelt und seit Aufhebung der Kommunitäten in folgenden Beträgen bezahlt:

an den Religionsfonds des oberen Fürstentums in Konstanz:

für das Kapuzinerkloster Markdorf	202 fl. 28 kr.
„ „ „ Überlingen	26 fl. 10 kr.

an den Breisgauer Religionsfonds in Freiburg:

für das Kapuzinerkloster in Waldshut	222 fl. 20 kr.
„ „ „ „ Konstanz	241 fl. 10 kr.
„ „ „ „ Villingen	180 fl. — kr.
„ „ „ „ Radolfzell	103 fl. 08 kr.
„ „ Franziskanerkloster Kenzingen	1 fl. — kr.
„ „ „ Freiburg	254 fl. 05 kr.
„ „ Kapuzinerkloster in Freiburg und Staufen	889 fl. 06 kr.

an die allgemeine katholische Kirchenkasse Freiburg:

„ „ Kapuzinerkloster in Oberkirch	149 fl. 50 kr.
„ „ Franziskanerkloster auf dem Fremersberg	377 fl. 31 kr.
„ „ Kapuzinerkloster in Waghäusel	220 fl. 52 kr.
„ „ „ „ Bruchsal	729 fl. 47 kr.
im ganzen	3595 fl. 67 kr.

oder 6167,06 ℳ = rund 6170 ℳ.

§ 5.

Beitrag an die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg.

Der Beitrag von 1286 ℳ rund 1290 ℳ stellt den Anschlag von 750 fl. (1285,71 ℳ) für eine Holzberechtigung dar, die von der Kurpfälzischen Regierung ursprünglich im Jahre 1609 dem Kloster Neuburg bei Heidelberg an den Schriesheimer Cent-Allmendwaldungen verliehen wurde und mit dem Vermögen des aufgehobenen Klosters im Jahre 1706 auf das Kollegium der Gesellschaft Jesu in Heidelberg überging. Nach Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 wurde die Holzabgabe als eine dem jeweiligen Eigentümer des Klosters Neuburg zustehende Berechtigung an das als Exjesuiten-Fundus verwaltete Vermögen weiter entrichtet, im Jahre 1781 mit diesem Vermögen an die Lazaristen übertragen und nach deren Auflösung im Jahre 1794 an den aus ihrem Vermögen gebildeten Hauptschulfonds geleistet. Die Abgabe wurde auch nach Übergang der rechtsrheinischen Pfalz an Baden von der Kurfürstlich badischen Regierung als eine dauernde Verpflichtung anerkannt und regelmäßig an den „Hauptschulfonds“ weiter entrichtet. Als dieser Fonds nach Ausscheidung der Schullasten von der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Großh. Staatsregierung auf Grund vorausgegangener Verhandlungen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat durch Vereinbarung vom 12. Februar 1872 als kirchlicher Fonds anerkannt wurde, verblieb ihm die inzwischen in Geld umgewandelte Leistung als Bestandteil des kirchlichen Vermögens. Der Beitrag wurde anfänglich, da der Hauptschulfonds bis zum Jahre 1872 zum Unterhalt der Gymnasien zu Mannheim und Heidelberg Beiträge zu leisten hatte, im Staatsvoranschlag unter Titel IX. § 22 „Mittelschulen, Dotationen und ständige Beiträge" eingestellt und erstmals im Staatsvoranschlag der Jahre 1892/93 an der jetzigen Stelle angefordert.

II. Dotationsbeträge, die im Staatsvoranschlag nicht enthalten sind.

In der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 ist für das Seminar ein Jahresbetrag von 25 000 fl. und für das Emeriten- und Demeritenhaus ein Jahresbetrag von 8000 fl. ausgeworfen.

In den Staatsvoranschlag wurden diese Leistungen niemals aufgenommen; sie wurden vielmehr aus Stiftungen bestritten.

1. Durch allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 2. August 1832 Nr. 2325 wurde auf Antrag der Katholischen Kirchen-Sektion genehmigt, daß der Beitrag zur Dotation des Erzbischöflichen Alumnats und Seminars in Freiburg vom 1. November 1831 ab von folgenden Stiftungen aufzubringen war:

1. von der Maria Viktoria-Verlassenschaftskasse in Offenburg	5000 fl.
2. vom Alumnat in Bruchsal	3000 fl.
3. vom Seminarfonds der unierten Kasse in Bruchsal	2500 fl.
4. vom Seminarfonds, auch Hauptschulfonds genannt, in Heidelberg	9000 fl.
5. vom separaten Religionsfonds in Freiburg	3500 fl.
6. vom Religionsfonds in Konstanz . . .	1000 fl.
7. vom Iberger Pastoreifonds in Offenburg	1000 fl.
zusammen	25000 fl.

Diese Beträge flossen in die Seminarkasse. Die unmittelbare Verwaltung dieser Kasse wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat vorbehaltlich der Oberaufsicht der Staatsbehörde übertragen. Aus der Dotationssumme war „ein Baufonds für Hauptreparationen oder Neubau in der Art zu kreieren, daß jährlich 1000 fl. zu Kapital angelegt und auch die Zinsen des Baufonds admassiert und nutzbringend gemacht wurden." In der Rechnung war für diesen Baufonds eine besondere Rubrik zu eröffnen.

Der Vollzug der Entschließung vom 2. August 1832 erfolgte durch Erlaß der Katholischen Kirchen-Sektion vom 10. Oktober 1832 Nr. 12164 mit Wirkung vom 1. November 1832. Nach Erlaß der gleichen Behörde vom 30. März 1836 waren für den Baufonds jährlich 1500 fl. auszuscheiden.

Durch Entschließung vom 16. März 1837 Nr. 460 traten auf Vortrag der Kirchen-Sektion vom 22. November 1836 Nr. 14434 hinsichtlich des Beitragsverhältnisses zur Aufbringung der Seminardotation ein Änderungen ein. Darnach zahlten seitdem:

1. die Maria Viktoria-Verlassenschaftskasse	5000
2. der Bruchsaler Alumnatsfonds	3700
3. „ Bruchsaler Seminarfonds	1000
4. „ Heidelberger Hauptschulfonds . . .	9000
5. „ Breisgau-Ortenauer Religionsfonds .	3900
6. „ Konstanzer Religionsfonds	1100
7. „ Iberger Pastoreifonds	1000
8. „ Meersburger Seminarfonds . . .	300
zusammen	25000

Der Zweck des Seminars ergibt sich aus folgend Bestimmung der Fundationsurkunde vom 16. D ber 1827:

„Weil das Augustiner-Kloster für das Erzbiscl liche Seminar nicht geeignet befunden worden ist, haben Wir auf dem Platze des vormaligen Kapuzi klosters von Grund aus ein neues Gebäude mit e Kirche aufführen lassen, dem Wir die Bestimmung geben haben, daß darin zuerst die zu den höheren g lichen Weihen aspirierenden Kandidaten, welche Studien auf der Universität schon vollendet haben, sodann auch solche, welche ihre Studien noch auf Universität fortsetzen, aufgenommen, gepflegt und geistlichen Stande sorgfältig gebildet werden sol Von den letzteren können nur soviele aufgenom und gepflegt werden, als es der Raum des Hauses die für das Seminar von Uns bestimmte Ausstatt zuläßt.

Auch haben Wir für gut gefunden, für das bischöfliche Generalvikariat einen besonderen, den dürfnissen angemessenen Ersatz im Seminargeb anzuweisen."

An Stelle des in der Dotationsurkunde vom 23. zember 1820 für das Seminar zugesagten früh Augustiner- und späteren Franziskanerklosters, zufolge Entschließung des Staatsministeriums 10. Juli 1822 zum Preis von 18 500 fl. an die Freiburg verkauft worden war, war nämlich in Jahren 1823—26 auf dem Platze des Kapuzinerklo ein neues Gebäude für das Seminar erbaut wor welches gleichzeitig der Aufnahme des Erzbischöfl Generalvikariats dienen sollte. Aus diesem Gru leistete auch der Staat für den Bau einen Beitrag 12 000 fl. Die übrigen Baukosten waren aus Kaufschilling für das Franziskanerkloster und aus lichen Fonds gedeckt worden.

Bei der Eröffnung des Seminars am 1. Jan 1828 wurden nur Kleriker in dasselbe aufgenom und auch in der Folge blieb es nur Priesterseminar Zur Unterstützung von Studierenden der Theologie der Universität wurde aber aus der Dotation jähr eine Summe von anfänglich 5000 fl., seit 1832 6000 fl. entnommen und als Stipendien verteilt. Anweisung der einzelnen Unterstützungsbeträge Sache der Katholischen Kirchen-Sektion.

Dieser Zustand entsprach nicht den kirchlichen dürfnissen. Auf eine Vorstellung des Erzbischofs, die Errichtung eines Konvikts in Verbindung mit Priesterseminar in Freiburg entsprechend den Dekre

des Tridentinischen Konzils verlangte, wurden längere Verhandlungen mit der Regierung geführt. Schließlich wurde durch Staatsministerial-Entschließung vom 9. Januar 1840 Nr. 58 genehmigt, „daß das in Freiburg bestehende katholische Priesterseminar in die ehemalige Benediktinerabtei St. Peter verlegt und das Seminargebäude in Freiburg zu einem Collegium theologicum verwendet werde." Die ärarischen Gebäude in St. Peter mit den dazu gehörigen Grundstücken wurden dem Erzbischöflichen Seminarfonds unentgeltlich in der Weise überlassen, daß der Fonds die künftige bauliche Unterhaltungspflicht dieser Gebäude tragen, die Kosten der Einrichtung als Priesterseminar aber aus Ersparnissen des Erzbischöflichen Seminar- und Alumnatsfonds bestritten werden sollten. Eine Eigentumsübertragung erfolgte nicht.

Infolge dieser Überlassung des Klosters in St. Peter sah die Kurie von ihrem Plane, Priesterseminar und Konvikt in Freiburg zu vereinigen, ab und im gegenseitigen Einverständnis zwischen Regierung und Kurie wurde für das Collegium theologicum ein Statut entworfen, das durch Staatsministerial-Entschließung vom 1. Juli 1841 Nr. 1138 genehmigt wurde. Seine Veröffentlichung erfolgte unterm 6. Juli 1841 im Regierungsblatt S. 171/73.

Darnach wird an der Universität Freiburg ein Collegium theologicum errichtet, dessen Leitung ein geistlicher Direktor besorgte, der nach Anhörung des Landesbischofs und billiger Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche durch höchste Entschließung ernannt wurde. Außerdem sollten wenigstens zwei Repetenten vom Ministerium des Innern angestellt werden. Die Aufsicht über die Anstalt in pädagogischer und ökonomischer Hinsicht wurde einer Kommission übertragen, bestehend aus dem Direktor und wenigstens 3 Professoren der theologischen Fakultät. Die Ernennung geschah durch das Ministerium des Innern. Das Collegium theologicum stand als Staatsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Das bisherige Priesterseminargebäude wurde dem Collegium theologicum zum Gebrauch überlassen.

Zum Unterhalt der Anstalt wurden ihr einige Stipendienstiftungen (zusammen 800 fl.) zugewiesen. Was außerdem und außer den Beiträgen der Alumnen (§§ 15—16 des Statuts) zur Deckung des Aufwandes weiter erforderlich war, sollte aus der Erzbischöflichen Alumnats- und Seminarskasse bestritten werden, soweit ihre Mittel dazu hinreichen würden.

Im Spätjahr 1842 wurde das Collegium theologicum im früheren Priesterseminargebäude eröffnet und der erstmalige Aufwand für dessen Einrichtung gemäß Staatsministerial-Entschließung vom 18. November 1841 Nr. 1846 aus Ersparnissen des Erzbischöflichen Seminar- und Alumnatsfonds entnommen. Zu den Kosten der Unterhaltung leistete die Kasse des Erzbischöflichen Seminars für das Jahr 1843 einen Beitrag von 9500 fl., für die späteren Jahre von 8000 fl. statt der früher für Stipendien verwendeten Summe von jährlich 6000 fl. Dieser Beitrag sollte jedoch kein fester sein, sondern die Regierung behielt sich vor, ihn nach Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat jeweils nach den Bedürfnissen neu zu regeln.

Ende 1849 wurde das Collegium theologicum geschlossen, weil das Gebäude desselben als Militärhospital in Verwendung genommen wurde. Auch nachdem diese Verwendung im Jahr 1851 aufgehört hatte, wurde es nicht wieder eröffnet, weil die oberste Kirchenbehörde die Aufhebung der bisherigen landesherrlichen Bestimmungen und die Leitung der Anstalt für sich beanspruchte. Nachdem sich die Regierung anfänglich durchaus ablehnend verhalten hatte, gab sie nach längeren Verhandlungen nach und es wurde durch allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 15. Mai 1857 Nr. 565 ein „provisorisches Statut" für das Collegium theologicum genehmigt, nach welchem dasselbe unter kirchliche Leitung kam. Die Ernennung des Direktors und der Repetenten wurde dem Erzbischof übertragen, allerdings unter dem Vorbehalt des Ausschlusses minder genehmer Persönlichkeiten durch die Regierung. Ebenso ging die Aufsicht über die Anstalt in pädagogischer und ökonomischer Hinsicht auf eine vom Erzbischof zu ernennende Kommission über. Die Abhör der Anstaltsrechnungen erfolgte nicht mehr durch die Oberrechnungskammer, sondern durch das Erzbischöfliche Ordinariat. An die Stelle des provisorischen Statuts sollte bei Ausführung der Konvention mit dem Päpstlichen Stuhle, über deren Abschluß damals verhandelt wurde, eine endgültige Regelung treten. Da aber die Konvention nicht zum Vollzug kam, behielt das theologische Konvikt die durch das provisorische Statut ihm gegebene Einrichtung.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betr., wurde bestimmt, daß das Vermögen des Seminars vom Erzbischof frei verwaltet werde. Damit traten die Anordnungen der Staatsministerial-Entschließung vom 2. August 1832 Nr. 2325 außer Kraft.

Seitdem fällt die Unterhaltung des Konvikts und des Seminars ausschließlich rein kirchlichen Fonds zur Last.

Der Breisgauer Religionsfonds war schon im Jahr 1835 an die kirchliche Verwaltung ausgefolgt worden. Ferner war der Religionsfonds in Konstanz durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1869 Nr. 7303 unter Ausscheidung der Guardian Schumpp'schen Schulstiftung als kirchlicher Fonds anerkannt worden. Die übrigen oben genannten Stiftungen zählten zu den sogenannten „gemischten", um deren Verwaltung lange Zeit hindurch zwischen der Regierung und der obersten Kirchenbehörde Streit bestand. Endlich kam am 12. Februar 1872 eine Vereinbarung zustande. Darnach wurden die Klosterrealitäten in St. Peter mit Einschluß der Pfarrkirche gegen Überlassung des vormaligen Seminargebäudes in Meersburg an den Staat dem kirchlich zu verwaltenden Seminarfonds zu Eigentum übertragen. Der geistliche Seminarfonds Bruchsal wurde als katholisch-kirchliche Stiftung zur Heranbildung der katholischen Geistlichen anerkannt unter der Bedingung, daß er an den katholischen Gymnasiumsfonds Bruchsal das geistliche Seminargebäude in Bruchsal abtrat und die Summe von 94 475 fl. bezahlte. Aus dem Alumnatfonds Bruchsal folgte die Regierung an den Katholischen Oberstiftungs-

rat 140 000 fl. aus als Abfindung für die seitherigen Beiträge dieses Fonds zur Dotation des Erzbischöflichen Priesterseminars mit 3700 fl. und des Erzbischöflichen Konvikts mit 800 fl. Der Rest dieses Fonds blieb der Regierung für katholische Unterrichtszwecke mit der bisherigen Verbindlichkeit, zur Förderung des Studiums der katholischen Theologie Stipendien im Jahresbetrag von 1600 fl. zu entrichten. Das Vermögen des Seminarfonds und des kirchlichen Anteils am Alumnatsfonds wurde in einem Fonds unter der Bezeichnung „Geistlicher Seminarfonds Bruchsal" vereinigt. Der Hauptschulfonds Heidelberg und der Partikularschulfonds Weinheim wurden als katholisch-kirchliche Stiftungen anerkannt unter der Bedingung, daß aus deren Vermögen zur Ablösung aller auf ihnen ruhenden Lasten für Schul- und Armenzwecke die Summe von 650 000 fl. an die Regierung ausgefolgt wurde. Die Bezahlung des seither aus dem Hauptschulfonds für Heranbildung katholischer Geistlichen entrichteten Betrages im Jahresdurchschnitt von 9236 fl. wurde dem Erzbischof überlassen. Aus dem der Kirche verbliebenen Anteil des Hauptschulfonds, den Schaffnereien Heidelberg, Lobenfeld und Weinheim und des Klosterfonds Heidelberg wurde ein einziger, für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfalz bestimmter Fonds gebildet: die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei. Der Iberger Pastoreifonds, welcher zur Ablösung der auf ihm ruhenden Lasten für katholische Schulzwecke an den Staat 46 800 fl. bezahlte, wurde als kirchlicher Fonds anerkannt und mit seinen bisherigen Verbindlichkeiten dem Ottersweierer Rektoratsfonds überwiesen. Aus der Maria Viktoria-Verlassenschaftskasse wurde mit allerhöchster Ermächtigung vom 9. August 1896 zwischen dem Kultusministerium und dem Herrn Erzbischof eine Vereinbarung am 12. bzw. 31. August 1896 getroffen, nach welcher das weltlichen Zwecken gewidmete Vermögen als weltliche Stiftung ausgeschieden wurde. Der gesamte Rest nebst der Hälfte der angesammelten Erträgnisse mit den darauf ruhenden Verbindlichkeiten wurde als kirchliche Stiftung anerkannt. Die Verwaltung der letzteren wurde dem Katholischen Oberstiftungsrat übertragen.

2. Für das Emeriten- und Demeritenhaus wurden, nachdem das Erzbistum ins Leben getreten, keinerlei Mittel oder Fonds zur Verfügung gestellt. Die mit kirchlichen Strafen belegten Geistlichen (Diskolorianten) wurden im ehemaligen bischöflichen Seminar in Meersburg untergebracht. Die Aufsicht führte der Stadtpfarrer von Meersburg gegen eine jährliche Remuneration. Die Mittel für die Einrichtung wurden aus kirchlichen Fonds, dem Religionsfonds in Freiburg und den drei Interims-Revenuenkassen entnommen.

Als im Jahr 1840 das Seminar zur Einrichtung eines katholischen Lehrerseminars verwendet wurde, fanden die Demeriten zunächst Unterkunft im Pfarrhaus zu Meersburg. Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 7. August 1840 Nr. 8910 wurde auf Vortrag des Katholischen Oberkirchenrats gestattet, „im Schloß zu Meersburg oder im Klostergebäude zu St. Peter einige Zimmer zum Zwecke der Unterbringung der kirchlichen Sträflinge einzurichten". Mit der Verlegung des Priesterseminars nach St. Peter wurde auch die Unterbringung der Diskolorianten dorthin in die Wege geleitet. Die Kosten für die Übersiedlung und die Einrichtung der Anstalt trug der Meersburger Priesterhausfonds.

Mit dieser Verlegung war aber die oberste Kirchenbehörde nicht einverstanden, weil es ihr nicht angängig schien, die Diskolorianten im gleichen Hause mit den Priesteramtskandidaten unterzubringen. In wiederholten Schreiben ersuchte sie unter Berufung auf die nach der Dotationsurkunde dem Staate obliegende Pflicht, ein De- und Emeritenhaus zur Verfügung zu stellen, um Ankauf verschiedener Gebäude zum genannten Zweck. Es schwebten Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern wegen Erwerbs der Deutschordenskommende in Beuggen, der Klöster in St. Blasien und in Ettenheimmünster; doch es kam zu keiner Einigung, weil die genannten Gebäude zu groß und zu kostspielig erschienen. Endlich im Sommer 1859 kaufte das Erzbischöfliche Ordinariat das Hornsteinsche Schloß in Weiterdingen zum Zwecke der Errichtung einer Demeritenanstalt. Durch Erlaß vom 7. September 1860 Nr. 10 055 ermächtigte das Ministerium des Innern den Katholischen Oberkirchenrat, dem Erzbischöflichen Ordinariat zum Ankauf des Gebäudes aus allgemeinen kirchlichen Mitteln 5000 fl., und durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1862 Nr. 8286, zur Herstellung des Demeritenhauses 11 577 fl. aus allgemeinen katholischen Kirchenmitteln zur Verfügung zu stellen. Dem Seminardirektor, welcher die Aufsicht über die Diskolorianten führte, wurden aus den Überschüssen des Meersburger Priesterhausfonds zunächst für die Dauer von 2 Jahren je 1000 fl. bewilligt. Verschiedenen weiteren Anträgen des Erzbischöflichen Ordinariats auf Errichtung und Unterhaltung eines Demeritenhauses aus Staatsmitteln wurde seitens der Regierung eine weitere Folge nicht gegeben.

Die Diskolorianten- und Demeritenanstalt befindet sich heute noch in Weiterdingen und wird aus kirchlichen Mitteln unterhalten. Eine besondere Emeritenanstalt wurde niemals errichtet.

Dr. Huber, Ministerialrat.

Anlage 1.

Auszug aus der Dotationsurkunde vom 23. Dez. 1827

Seine K. H. Großherzog Ludwig von Baden haben angeordnet, daß in seinem Großherzogtum zur Gründung eines Bistums, das alle in der Anlage im einzelnen verzeichneten Teile der neu zu gründenden Diözese umfassen wird, als Dotation zugewiesen werden:

I. Gebäude.

a) Für den bischöflichen Hof das in der Stadt Freiburg am Münsterplatz gelegene Palais, das früher für die Provinzialstände des Breisgaus bestimmt war, mit Zubehör und dem in der Stadt gelegenen Garten;

b) als Wohnung für den Domdekan das früher der Abtei Schuttern gehörige Haus nebst Garten;
c) als Wohnung für den ersten Domkapitular ein in der Nähe des Münsters gelegenes, bisher diesem gehöriges Haus nebst Zubehör;
d) als Wohnung für den zweiten Domkapitular ein neben der Martinskirche gelegenes, bisher dieser gehöriges Haus nebst Zubehör;
e) als Wohnungen für den dritten, vierten und fünften Domkapitular drei früher der Abtei St. Blasien gehörige Häuser in der sogenannten Salzgasse und Grünwäldergasse mit Gärten vor der Stadt;
f) als Wohnung für den sechsten Domkapitular ein bei der Münsterkirche gelegenes, „von Oschger" genanntes Haus nebst Garten;
g) als Wohnungen für die 6 Präbendare 6 bisher dem Münster gehörige Häuser in der Pfaffengasse nebst Gärten;
h) für das Seminar das frühere Augustiner- und spätere Franziskanerkloster.

II. Liegenschaften.

Die Herrschaft Linz in der Landgrafschaft Nellenburg gelegen, deren Preis auf 110666 fl. veranschlagt wird.

III. Jährliche Einkünfte.

a) Verschiedene aus der Herrschaft Linz, mit einem Reinwert von . . . . . 3 320 fl.
b) in Früchten nach Freiburger Maß, aus der Quästur Freiburg zu beziehen:

1. Hafer 90 Malter à 3 fl. 30 Kr. . . .	315 fl. —	
2. Heu, 216 Zentner à 48 Kr.	172 fl. 48	
3. 600 Bund Stroh à 10 Kr.	60 fl. —	
4. Weine und zwar		
a) 1. Klasse 14 Fuder zu 139 fl. 53 Kr.	1958 fl. 20	
b) 2. Klasse 2½ Fuder à 111 fl. 55 Kr.	279 fl. 44	
5. Weizen 591⅛ Malter à 8 fl.	4728 fl. 44	
6. Winterweizen 690¹/₁₀ Malter à 5 fl. 30 .	3245 fl. 21	10760 fl.

c) Holz 140 Klafter, von der Forstverwaltung Freiburg zu liefern, à 6 fl. 840 fl.
d) bares Geld

1. aus der Kreiskasse Freiburg .	13 000 fl.	
2. aus der ehem. Konstanz. Domfabrik	680 fl.	13 680 fl.

Uebertrag 28 600 fl.

Uebertrag	28 600 fl.
e) an festen Einkünften des Liebfrauen- und des St. Martinskirchenfonds und alter Präbenden der Hauptkirche in Freiburg . .	5 500 fl.
f) an Abgaben aus verschiedenen im Großherzogtum Baden bestehenden Fonds, nämlich aus dem Meersburger Seminarfonds, aus dem Bruchsaler Seminarfonds, aus dem Heidelberger Seminarfonds, aus dem St. Erhartsfonds in Gengenbach, aus dem alten Breisgauer Religionsfonds, aus dem neuen Fonds der Interkalargefälle, Kanzleigebühren usw.	36 000 fl.
g) an Einkünften aus der Freiburger Domfabrik	5 264 fl.
Summe der Einkünfte	75 364 fl.

Aus vorgenannter Dotation sollen zugewiesen werden:

1. Für die bischöfliche Mensa		12 000 fl.
2. für das Domkapitel:		
a) für den Domdekan . .	4000 fl.	
b) für den 1. Domkapitular	2300 fl.	
c) für den 2. „	1800 fl.	
d) für den 3. „	1800 fl.	
e) für den 4. „	1800 fl.	
f) für den 5. „	1800 fl.	
g) für den 6. „	1800 fl.	
h) für 6 Präbendare à 900 fl.	5400 fl.	
		20 700 fl.
3. für die bischöfliche Kanzlei		3 000 fl.
4. für die Domfabrik		5 264 fl.
5. für das Seminar		25 000 fl.
6. für das Emeriten- u. Demeritenhaus		8 000 fl.
7. als besondere Dotation für den Erzbischof, bestehend in 3000 fl. nach Maßgabe der Katholikenzahl anteilig		1 400 fl.
Summe der Ausgaben		75 364

Diese Dotation — in ihrer Gesamtheit wie in ihren einzelnen Teilen —, bestehend in Gebäuden, Liegenschaften und jährlichen Einkünften, wird zum Vorteil und Wohl des badischen Bistums zugewiesen.

Alle Einkünfte, die aus der Kreiskasse, der Quästur und der Freiburger Forstverwaltung angewiesen sind, werden durch ein hypothekarisches Recht auf die herrschaftlichen Zehnten in Heitersheim, Eschbach, Griesheim und Bremgarten und der Freiburger Quästur sichergestellt, während die übrigen Einkünfte aus dieser Fundation eines besonderen hypothekarischen Rechts nicht bedürfen.

Diese Gründungsurkunde wird dem Bischof und dem Kapitel, sobald sie kirchlich eingesetzt sein werden, ausgehändigt und der Genuß der ganzen Dotation angewiesen werden.

Dessen zur Beglaubigung haben wir kraft besonderen Auftrags S. K. H. diese von uns unterschriebene und untersiegelte Entschließung erlassen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1821.

Ministerium des Innern.

De Gulat.

L. S.

vdt. Gußmann.

Anlage 2.

Auszug aus der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821.

Damit die obigen von Uns getroffenen Bestimmungen insgesamt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und bebeauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, obengedachte Kirchen-Kapitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Spezialhypotheken versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigentum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diözesen stehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Akten dieser den Consistorial-Angelegenheiten vorstehenden Kongregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Er wird nämlich der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz und andere Einkünfte anweisen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von siebenzig fünftausend dreihundert sechzig und vier rheinischen Gulden liefern, wie solches klar und deutlich in der auf Spezialbefehl des Großherzogs von Baden unterm 23. Dezember 1820 ausgefertigten Urkunde beschrieben wird.

Der besagte Bischof, Johann Baptist, wird aber die Güter dergestalt verteilen, daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbischöflichen Tische: 13 400 fl.; hierzu die unten aufzuzählenden, von den drei bischöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöflichen Tisches 14 710 fl. sein.

Dem Dekan des Kapitels	4 000 fl.
Dem ersten unter den Kapitularen . . .	2 300 fl.
Jedem der fünf anderen Kapitularen . .	1 800 fl.
Jedem von den sechs Präbendaten endlich (Domkapläne)	900 fl.
Dem Seminarium der Diözese weiter . .	25 000 fl.
Der Fabrik der Domkirche	5 264
Der erzbischöflichen Kanzlei	3 000
Den Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche endlich, welche entweder schon bestehen oder von dem Ordinarius, unter dessen Gerichtsbarkeit sie werden gestellt werden, noch zu errichten sind	8 000

Anlage 3.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Ba
Herzog zu Zahringen, Landgraf zu Neuenburg, G
zu Salem, Petershausen und Hanau f. f.

Wir haben unterm 16. Oktober 1827, die von
Päpstlichen Heiligkeiten Pius VII. und Leo XII.
Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz und
richtung der dazu gehörigen Bistümer, Freiburg
Erzbistum, Rottenburg, Mainz, Fulda und Lim
erlassenen Bullen „Provida solersque vom 16. Au
1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. M
1827", nach Maßgabe der denselben vorgedru
landesherrlichen Genehmigung, mit dem Vorbehalt
weiter zu treffenden Anordnungen bekannt machen
in so weit sie das Erzbistum Freiburg betreffen,
Vollzug bringen lassen.

Zu Wahrung des landesherrlichen Schuß-
Aufsichtsrechts über die katholische Kirche ist ferner
sämtlichen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz
teiligten Regierungen folgende Anordnung verabre
und der Vollzug derselben, so wie deren künftige Ge
Beobachtung beschlossen worden, die Wir daher
ebenfalls zur öffentlichen Kenntnis zu bringen ha
Diesem gemäß tun Wir kund und verordnen
folgt:

§ 1.

Der Katholischen Kirche steht das freie Bekenn
ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung
Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht
den andern, im Staate öffentlich anerkannten
lichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§ 2.

Der volle Genuß dieser Rechte steht allen kath
schen Kirchengemeinden, sowie auch den einzelnen
tholiken zu, welche seither in keinem Diözesanverbande
standen. Es kann in keinem der obenerwähnten
tümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion
stattfinden.

§ 3.

Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußer
lichen Majestätsrechte des Schutzes und der Ober
sicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§ 4.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof, und den
gen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen
ordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit
Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden
werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen
Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates

und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung erteilt worden ist.

§ 5.

Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen notwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§ 6.

Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§ 7.

Die Bistümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande, und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten — in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§ 8.

Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitan-Verfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitan-Rechte stehen unter dem Gesamtschutz der vereinten Staaten.

§ 9.

Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Konferenzen wird der Erzbischof, sowie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§ 10.

In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nötige Einrichtung getroffen werden.

§ 11.

Die fünf Bistümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diözesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bistümer errichtet sind, erstrecken.

§ 12.

Eine jede Diözese wird in Dekanats-Bezirke eingeteilt, deren Umfang, so viel tunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§ 13.

Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bistum bestehenden Pfarreien zugeteilt.

§ 14.

Die bischöflichen Stühle in der Provinz, sowie die Stellen der Domkapitularen werden sämtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§ 15.

Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.

§ 16.

Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Konsekration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in de Hände des Landesherrn ab.

§ 17.

Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§ 18.

Diözesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nötig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beisein landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgabe der in den §§ 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§ 19.

Nur der Erzbischof, Bischof und der Bistumsverweser stehen in allen — die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 20.

Zu Domkapitularstellen können nur Diözesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§ 21.

Das Domkapitel einer jeden Kathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch; der Dekan führt die Direktion.

§ 22.

Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§ 23.

Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungs-Geschäften geübt sind, besetzt.

§ 24.

Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§ 25.

Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereiniat werde, oder daß die Kandidaten nötigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§ 26.

Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien, ein Jahr im Priester-Seminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar insoweit unentgeltlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§ 27.

In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung erteilt wird, würdig befunden worden sind.

§ 28.

Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 3 bis 400 fl. festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§ 29.

In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich zuzuordnenden Kommission eine Konkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder zu sonst einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§ 30.

Die infolge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§ 31.

Ebenso wird eine Klasseneinteilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diözesan-Geistliche präsentieren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§ 32.

Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seien, und unter welchem Vorwand es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubnis auf einige Zeit von derselben entfernen.

§ 33.

Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§ 34.

Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§ 35.

Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuß der — ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§ 36.

Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§ 37.

Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, sowie des — dem Erzbischof bestimmten Beitrags wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§ 38.

Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§ 39.

In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es tunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch kirchliche Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Indem durch diese auf die Rechte des Staats und die Verfassung der Katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinten Regierungen kräftig aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der — denselben zustehenden Befugnisse in der Oberrheinischen Kirchenprovinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Überzeugung, hierdurch Unsern katholischen Untertanen den sprechendsten Beweis unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Januar 1830.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Anlage 4.

Gesetz,

die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Ausführung der durch Unsere Proklamation vom 7. April ds. Js. gegebenen Zusicherung, welche den beiden Kirchen Unseres Landes eine freie und selbständige Stellung unter der Gewähr einer auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetzgebung verheißt, und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 18 und 20 der Verfassungsurkunde haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§ 2.

Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen erteilten besonderen Verwilligungen.

§ 3.

Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntnis darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§ 4.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

§ 5.

Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Die näheren Verfügungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 6.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.

§ 7.

Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert.

§ 8.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 9.

Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

§ 10.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

§ 11.

Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich.

§ 12.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

§ 13.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

§ 14.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

§ 15.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, darf rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgeteilt werden.

§ 16.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

III. Schlußbestimmung.

§ 17.

Das I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

B. Evangelische Kirche.

Allgemeiner Teil.

I. Für die nach 236jähriger Trennung im Jahre 1771 wieder vereinigten Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden erließ Markgraf Karl Friedrich am 6. Juli 1797 eine Kirchenratsinstruktion. Sie ist als Ausgangspunkt einer geschichtlichen Betrachtung des Verhältnisses zwischen Staat und Evangelischer Kirche in Baden deswegen besonders geeignet, weil sie weniger eine grundlegende Neuordnung der kirchlichen Angelegenheiten als eine modifizierte Neufassung des bisher geltenden Rechts darstellt, sodaß die bei ihr einsetzende Darstellung gleichzeitig ein Rückblick ist auf das im wesentlichen gleichgeartete Verhältnis zwischen Staat und Evangelischer Kirche in der Markgrafschaft Baden-Durlach in den zurückliegenden Jahrhunderten.

Markgraf Karl Friedrich erließ die Kirchenratsinstruktion „kraft derjenigen Kirchengewalt, die Uns als evangelischem Regenten und erstem Mitglied der Evangelischen Kirche Unserer Lande zusteht" und richtete sie an „Unseren zum Kirchenraths- auch Kirchen- und Consistorialgerichts-Collegio verordneten Präsidenten, Direktor, geistlich- und weltlichen Räthe und Assessoren in Sachen auf die zu ihrem Würkungskrais gehörige kirchliche oder sogenannten geistlichen Regimentssachen."

Träger der Kirchengewalt war, wie sich aus diesen Worten der Einleitung zur Kirchenratsinstruktion ergibt, der Landesfürst. Er leitete seine Kirchengewalt, die noch nicht in innere Kirchengewalt (ius in sacra) und Kirchenhoheitsrecht des Staates (ius circa sacra) geteilt war, aus der ihm zustehenden Staatsgewalt. Ebenso wie diese besaß er die Kirchengewalt allein und uneingeschränkt. Als beratendes und geschäftsführendes Organ stand ihm das Kirchenratskollegium zur Seite. Bis zum Jahre 1790 setzte sich dieses aus

evangelischen Mitgliedern des Hofratskollegiums und geistlichen Räten (in der Regel Geistlichen der Stadt Karlsruhe) zusammen. Im Jahre 1790 wurde das Kirchenratskollegium vom Hofratskollegium getrennt und erhielt einen eigenen Direktor. Es unterstand unmittelbar dem „Geheimerath", der obersten Staatsbehörde.

Das Vermögen der Evangelischen Kirche setzte sich zusammen (Artikel IX der Kirchenratsinstruktion):

1. Aus dem „bey der Reformation Unserer Markgrafschaft aus den Gütern der einzelnen Klöster, Kirchen und Stiftungen zusammengeschlagenen und denen geistlichen Verwaltungen vorzüglich zur Administration zugewiesenen Kirchenvermögen". Die geistlichen Verwaltungen waren die Bezirksverrechnungen des Kirchenguts, die nach der Einführung der Reformation errichtet worden sind. Die nach Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erübrigten Einkünfte des Kirchenguts wurden für Schulzwecke und für Arme verwendet, der Rest diente allgemeinen Staatszwecken. Besonders folgenschwer für die Kirche war dabei der Umstand, daß die Oberleitung der Vermögensverwaltung der fürstlichen Rentkammer, später dem Finanzministerium zustand. Vierordt schreibt in seiner Geschichte der Reformation Bd. 2 S. 520 hierüber: „Die Rentkammer hatte — auch die kirchlichen Ausgaben in einer Weise beschnitten, die es hinreichend erklärt, warum die meisten evangelischen Pfarrpfründen von Baden-Durlach so beträchtlich unter den benachbarten katholischen in Bezug auf Ertrag stehen. Doch während jene geschworenen Kameralisten, so drückt sich Jakob Gottlieb Eisenlohr bald nach den Zeiten der Erbauung von Karlsruhe über sie aus, tapfer gegen die Kirche und lautlos gegen kostspielige Liebhabereien eines regierenden Herren waren, verwalteten sie die kirchlichen Einkünfte ganz wohl, nur nicht im Sinne der Stiftung. So kam es später dahin, daß die zur Landeskasse abgelieferten jährlichen Überschüsse, wie der Oberhofrichter Freiherr v. Drais 1816 aus den Rechnungen der Staatshauptkasse nachwies, in den Jahren 1746/48 sich durchschnittlich auf 28 611, in den Jahren 1769/71 sich durchschnittlich auf 41 137 fl. erhoben. Das Kirchengut aber von dem Staatsgut immer genau gesondert zu halten, machten sich unsere Regenten stets zu einer Aufgabe des Gewissens und sie unterließen es auch im 18. Jahrhundert nicht, diese Befehle eindringlich der Rentkammer zu wiederholen. So Markgraf Friedrich VII. im Jahre 1704, Karl Friedrich 1774."

In der Kirchenratsinstruktion Artikel IXa heißt es: „Diese (geistlichen) Verwaltungen repräsentieren daher das Kirchengut, worauf Unsere Evangelische Landeskirche dotirt und bewidmet ist, weshalb sie alle nach der Reichs- und Landes-Kirchen-Verfassung solchen Kirchen-Dotations-Vermögen zukommende Freiheiten, Rechte und Lasten jener Cameral-Administration ohnerachtet auf sich haben und zu ewigen Tagen behalten." Aus diesem Kirchengut sollen „jederzeit, wie bisher alle darauf gelegene ordentliche Kirchen- und Schul-Ausgaben an Besoldungen, Baulichkeiten und anderen gottesdienstlichen- oder kirchlichen Notwendigkeiten unverrückt bestritten werden, worauf zu halten und zu wachen Unserem Kirchenraths-Collegio kraft der ihm übertragenen Kirchen-Vorsorge gebühret. Auch bleibt denselben frey, bey erscheinenden neuen Bedürfnissen je nach den Kräften des Kirchengutes unter vordersamster desfallsigen Communication mit Unserer fürstl. Rentkammer Uns desfalls das weiter erforderliche, so wie es Zeit und Umstände erheischen und gestatten, in Vortrag zu bringen, und hat es sich darunter fernerhin wie bisher von der Uns reservirten obersten Kirchenvorsorge aller Willfährigkeit zu getröften; inmaßen Wir jederzeit eingedenk sind, daß nach denen von den ersten der Augspurgischen Konfession anhängigen Fürsten und Ständen und unter ihnen von Unseren in Gott ruhenden Ahnherrn öfters bekannten Grundsätzen Unserer Kirche solches eingezogenen Kirchengut anders nicht, als zuvorderst zu Besorgung aller Kirchen-Erfordernisse Unserer Evangelischen Landeskirche, die nicht ihre besondere hinlängliche Fundation haben, und dann erst, soweit nach Bestreitung jener Lasten ein Überschuß erscheinet, zu andern gemeinnüziger Verwendung dienen kann und soll."

Die Anordnung der Fürsten, das altbadische Kirchengut getrennt zu verwalten, und der Ausspruch Karl Friedrichs in der Kirchenratsinstruktion, daß die geistlichen Verwaltungen das Kirchengut repräsentieren, wurden so wenig beachtet, daß im Jahre 1812 die beiden letzten geistlichen Verwaltungen aufgehoben wurden. Die Verwaltung war damit vollständig auf die Domänenverwaltungen übergegangen. Spätere Versuche der Ausscheidung des incamerierten Kirchenguts blieben ohne Erfolg.

Das Vermögen der Evangelischen Kirche setzte sich ferner zusammen:

2. Aus den Pfarr- und Schul-Pfründen, die „jedem Diener zur nutznießlichen Verwaltung eingeräumt werden."

3. Aus den Kirchspiels-Kassen. Aus ihnen wurden die kirchlichen Bedürfnisse bestritten, „deren Unterhaltung, Wiederanschaffung, zweckmäßige Einrichtung oder Verbesserung denen Kirchspielsgliedern nach jedes Kirchspiels Herkommen obliegt". Nur in wenigen Orten bestanden hierzu besondere Kirchspielsverrechnungen. In den meisten Orten wurden diese Bedürfnisse „entweder durch Beyträge des weltlichen Gemeindsvermögens, oder in Ermangelung der Zuschüsse aus dieser Quelle durch jedesmahl in begebenden Fall eingeleitete Kirchspiels-Umlagen bestritten. In dem erstern dieser beeden letzten Fällen, hänget dann die Frage, ob und welche Zuflüsse daher stattfinden mögen, sowie die nachmalige Zahlungs-Anweisung auf diese weltliche Gemeinds-Cassen von Unserem Hofraths-Collegio und der allda bestellten Commun-Deputation ab, wo sie jedesmahl durch Communication Unseres Consistorii präparirt und ausgewürket werden muß. Im letzteren dieser Fälle aber muß vordersamst zwischen sämtlichen Kirchspiels-Vorstehern nach vorausgegangenen Überschlag der Erforderniß unter Direction des Ober- und Specialat-Amts über die leichteste und schicklichste Art, den Aufwand auf einmal oder in Zielern, nach der gewöhnlichen Art der Dorfumlagen oder nach einer andern etwa den eintrettenden kirchlichen Verhältnissen angemesseneren beyzuschaffen, gerathschlagt, das

Resultat mit dem Gutachten jener dirigirenden Stellen erhoben, und dann Uns zur Approbation mit des Consistorii räthlichen Bedenken vorgetragen werden, ehe eine solche Kirchspiels-Umlage zum Vollzug kommt." Bei Heranziehung der Kirchspielkassen soll „auf die Bewahrung der Kirchspiele vor unnützem, unnöthigem oder nach Zeit und Umständen mit ihrem minderen Nachtheil verschieblichem Aufwande, und auf eine Einrichtung, welche unbillige Vervortheilung oder Prägravation in der Art der Umlage verbietet, das Augenmerk gerichtet werden. Eben deswegen darf auch eine neue beträchtliche Anschaffung solcher Kirchengeräthschaften, die vorhin nicht da waren, als Orgeln, Glokken usw., oder eine Erneuerung derselben — — nicht ohne Antrag an Uns geschehen —".

4. Als „Angehörden der Kirchenverfassung" waren sämtliche „Gymnasien-, Stipendien-, Landallmosen- und alle andern milde Stiftungs-Cassen" dem Kirchenrats-Kollegium unterstellt und zwar in der Weise, daß bei den einzelnen Kirchspielen angehörigen Kassen das Kollegium die „Oberaufsicht und Oberpflegschaft", bei allen andern „unter Unsere Pflege unmittelbar gehörigen milden Stiftungen die unmittelbare Oberverwaltung" führte.

5. Eine Sonderstellung nahmen die „Pfarr- und Schul-Wittwen-Cassen" ein, da sie „als Gesellschafts-Cassen dieser Classen von Diener ihnen zur nächsten Disposition und denen aus ihren Mitteln erwählten Camerarien zur Verwaltung zustehen, alles nach Maas der Gesellschafts-Geseze oder Wittwen-Casse-Ordnungen". Diese Satzungen durften nicht „ohne die zuvor eingeholte Bestimmung des mehreren Theils von ihnen (den Mitgliedern) geändert werden". Jedoch bedurften die Gesellschaftsbeschlüsse der „Approbation" des Landesfürsten, „da diese Gesellschafts-Casse hauptsächlich denen von Uns ihr zugewiesenen Gnaden-Quartalien ihr Haupt-Aufkommen mit zu danken hat". Aus diesem Grund hatte auch das Kirchenrats-Kollegium die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kassen und die Verwendung der Mittel.

II. Über den Länderzuwachs, den der auf den Lüneviller Frieden erfolgte Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 dem zum Kurfürsten erhobenen Markgrafen Karl Friedrich gebracht hat, ist schon in dem die Katholische Kirche betreffenden Teil dieser Denkschrift gesprochen worden. Für die Evangelische Kirche war dieser Länderzuwachs deshalb von besonderer Bedeutung, weil dabei auch die Pfalz mit ihrer größtenteils dem reformierten Bekenntnis angehörenden Bevölkerung an die Markgrafschaft fiel, die in ihrem evangelischen Bevölkerungsteil überwiegend evangelisch-lutherischen Glaubens war.

Der evangelisch reformierten Kirche der Pfalz, die ein überaus wechselvolles Schicksal erlitten und bei der Duldung und Unterdrückung sich besonders häufig abgelöst hatte, war von dem freisinnigen Kurfürst Maximilian Josef am 9. Mai 1799 durch eine Religions-Deklaration die Gleichberechtigung mit der Katholischen Kirche unter Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse wieder eingeräumt worden. Der reformierte Kirchenrat wurde (wie in Baden-Durlach bis zum Jahre 17[illegible] in der Weise gebildet, daß zu den reformierten [illegible]lichen Räten der obersten Staatsbehörde (der Landdirektion) drei geistliche Kirchenräte traten. Das [illegible]her den Reformierten und Katholiken gemeinschaft[illegible] gehörende Kirchenvermögen sollte nach dem gleichen Verhältnis, wie bisher die Einkünfte verteilt worden waren (⁶/₇ den Reformierten, ¹/₇ den Katholiken), [illegible] auch der Substanz nach aufgeteilt werden, was in [illegible] folgenden Jahren auch durchgeführt worden ist.

Der Gebietszuwachs gab dem Kurfürsten [illegible] Friedrich Anlaß, die weltlichen und kirchlichen [illegible]legenheiten seines Landes neu zu ordnen. Zu dieser Zweck erließ er in der Zeit vom 4. Februar bis [illegible] 13. Mai 1803 13 Organisations-Edikte. Im ersten [illegible]ganisations-Edikt vom 4. Februar 1803 ist bestimmt, daß das Kirchenregiment in den lutherischen Kirchen [illegible] Schul- und Ehesachen vom evangelisch-lutherischen Kirchenrat in Karlsruhe, in den reformierten Kirchen [illegible] Schul- und Ehesachen vom evangelisch-lutherischen [illegible] Kirchenrat in Heidelberg geführt werden soll. [illegible] der obersten Staatsbehörde, dem „Geheimrats-Collegium" in Karlsruhe, wurde aus den pro[illegible]stantischen Mitgliedern des „Geheimeraths und Geheimen Referendariats" eine evangelische Konferenz [illegible]bildet. Sie hatte Verfassungs- und Vermögensfragen der Evangelischen Kirche durch Gutachten zum Vortrag im Geheimrat vorzubereiten, ebenso die Rekursentscheidungen des Geheimrats über Verfügungen [illegible] Consistorien.

Ein Teil der Gerichtsbarkeit wurde dem Kirchenrat entzogen und dem weltlichen Gericht (Hofgericht) übertragen.

Das dritte Organisations-Edikt vom 11. Februar 1803 traf Bestimmungen über Religionsübung und Religionsduldung, die im wesentlichen den Grundsatz enthalten, daß in den Fällen, in denen die Seelsorge gewährleistet ist, aus der Verschiedenheit der christlichen Konfessionen dem Einzelnen keine bürgerlichen Nachteile erwachsen sollen. Ferner enthält das Edikt Bestimmungen über das Kirchengut.

III. Der Preßburger Frieden (1805), die Rheinbundsakte (1806) und ein Staatsvertrag mit Württemberg (1806) brachten weitere Gebietserwerbungen. Hierdurch und durch die Auflösung des Deutschen Reiches war eine erneute Regelung der weltlichen und kirchlichen Dinge nötig geworden. Karl Friedrich, der inzwischen zum Großherzog erhoben worden war, erließ deshalb im Jahre 1807 sieben Konstitutionsedikte, von denen das erste vom 14. Mai 1807 die „kirchliche Staatsverfassung" regelte.

Über die Kirchengewalt und ihren Träger bestimmte Artikel 17: „Die Kirchengewalt der Evangelischen Kirche beider Confessionen kann nur im Namen des Souverain, welcher Religion er auch für seine Person zugethan sey, und nur durch ein von ihm aus Gliedern der Evangelischen Kirche bestelltes Ober-Consistorium besorgt worden. Für beide Confessionen besteht nur [illegible] einiger solcher Kirchenrath, der aus geistlich und [illegible]lichen Gliedern von beiden Confessionen in verhältnis[illegible]

mäßiger Gleichheit besetzt sey, und von dessen beiden Vorstehern jederzeit der eine aus der einen, der andere aus der anderen Confession sey."

Alleiniger und unumschränkter Träger der Kirchengewalt war nach wie vor der Landesfürst, gleichgültig, welcher Religion er angehörte. Die getrennten Kirchenregierungen in Heidelberg und Karlsruhe wurden zu einem einheitlichen Oberkonsistorium unter Beseitigung aller standesherrlichen Kirchenkollegien vereinigt. Der Oberkirchenrat, so heißt das Oberkonsistorium, soll mindestens aus 8 Mitgliedern bestehen. Darunter muß „von jeder Confession ein eigens besoldeter Geistlicher als Rath angestellt seyn, der die Kirchendisziplin und Schulsachen hauptsächlich bearbeiten könne, und desfalls mit kirchlichen Verrichtungen nicht beladen sey," außerdem noch mindestens ein im Kirchendienst praktisch beschäftigter Geistlicher jeder Konfession.

Dem Oberkirchenrat ist neben der Ausübung der Kirchengewalt auch die „Verwaltung" der Kirchenherrlichkeit des Landesherrn übertragen (Artikel 18). „Desfalls" steht der Oberkirchenrat „in allen Fällen, und welcher Religion auch die Diener der obersten Staatsverwaltung beigethan seyn mögen, in der nämlichen Gehorsamsschuldigkeit gegen den Regenten und in der gleichen Unterordnung unter die oberste Staatsverwaltung, wie andere Provinzstellen, indem allein in dem, was die Leitung der Gewissen, die inneren kirchlichen Einrichtungen und den religiösen Theil der Erziehung betrifft, der Oberkirchenrath verlangen kann, daß ihm durch keine Influenz von Personen anderer Religionen darin Maaße gegeben und er der freien Überzeugung seiner Religionsgenossen zu folgen nicht gehindert werde." Die Unterscheidung zwischen dem ius in sacra und dem ius circa sacra ist im ersten Konstitutionsedikt klar durchgeführt, in praxi jedoch dadurch wieder verwischt worden, daß beide Rechte der gleichen Behörde übertragen worden sind. Über den Umfang der Kirchenherrlichkeit des Staates, über die Stellung der christlichen Kirchen im Staate, ihr Korporationsrecht, ihre Fähigkeit, Eigentum zu erwerben und zu veräußern, über die Behandlung des kirchlichen Eigentums durch den Staat, über das Recht der Ernennung von Kirchen- und Schulbeamten und über den Umfang der Kirchengewalt sind schon in dem die Katholische Kirche betreffenden Teil dieser Denkschrift Ausführungen gemacht worden, auf die Bezug genommen wird.

Über das Kirchenvermögen wird im Artikel 9 bestimmt: „Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin zumal zu Gunsten irgend einer anderen Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach den älteren Reichsgesetzen sey welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt, mit Gutheißen des Regenten, zu anderen Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden."

Die Vermögensverwaltung blieb für beide Konfessionen getrennt. Sie lag für die lutherische Konfession in Händen der lutherischen Öconomiekommission in Karlsruhe, für die reformierte Konfession in Händen der reformierten Öconomiekommission in Heidelberg. Die Öconomiekommissionen standen unter der Aufsicht des Oberkirchenrats und der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Gerichtsbarkeit der Kirche wurde im ersten Konstitutionsedikt erneut eingeschränkt. Die richterliche Gewalt, „die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist", blieb ihr ungeschmälert, solange sie nicht zum Nachteil des Staatszwecks mißbraucht wird. Dagegen sollte ihr fernerhin keine Strafgerichtsbarkeit in weltlichen Dingen, auch nicht über Geistliche und Kirchendiener, ferner keine streitige Gerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen und keine Rechtspolizei zustehen. Gemischte Gegenstände, „die nämlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich stark berühren", sollten in Zukunft von der Kirchengewalt „nur inbezug auf ihre kirchliche Seite, unberührt der weltlichen und ohne Folge für dieselbe", behandelt werden. Hieran anschließend wurden Bestimmungen getroffen über die weltliche und geistliche Zuständigkeit in Ehesachen.

Bei der Ausübung der Kirchengewalt sollte der Oberkirchenrat „durch die nach schicklichen Bezirken bestellten Spezialsuperintendenten wirken." Zur Ausführung dieser Bestimmung erging am 5. November 1807 eine landesherrliche Verordnung „über die kirchliche Bezirks-Eintheilung Evangelischen Theils." Das Land wurde in 25 Spezialatsbezirke eingeteilt, von denen 17 lutherisch, 8 gemischt waren. Die Tätigkeit der Spezialate bestand

1. in Superintendentursachen, „wohin alles gehört, was die Handhabung guter Ordnung und Sitten in Beziehung auf das Daseyn der Kirche im Staat und die Vollziehung der desfallsigen Landesherrlichen Befehle und oberkirchenräthlichen Anordnungen betrifft,"

2. in Inspektionssachen, „wohin die Handhabung der kirchlichen Rechte und Güter, sodann die Information der Oberbehörden über den kirchlichen Zustand, dessen Gebrechen und Verbesserungsfähigkeit gehört."

In ungemischten Spezialaten wurden die Geschäfte beider Art vom Spezialsuperintendenten besorgt; in gemischten Spezialaten waren die Geschäfte zwischen dem Superintendenten und dem Inspektor, die nicht der gleichen Konfession angehören durften, in der Art verteilt, daß der Superintendent, auch Spezial genannt, die Superintendenturgeschäfte des ganzen Spezialats und zugleich die Inspektionsgeschäfte bei den

Kirchspielen seiner Konfession besorgte, während der Inspektor die Inspektionsgeschäfte der Kirchspiele seiner Konfession wahrnahm.

Drei weitere Gesetze aus jener Zeit, die sich mit den kirchlichen Angelegenheiten befassen, sind schon in dem die Katholische Kirche betreffenden Teil der Denkschrift genannt:

1. die Eheordnung vom 15. Juli 1807, 2. das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt vom 24. März 1808, 3. das Bauedikt vom 26. April 1808.

IV. Das Organisationsreskript vom 26. November 1809 ersetzte den Oberkirchenrat durch das „Evangelische Kirchliche Departement im Ministerium des Innern". Das Departement war ebenso wie bisher der Oberkirchenrat die oberste Kirchenbehörde beider evangelischer Konfessionen. Es hatte

1. das Kirchenhoheitsrecht des Staates, das ius circa sacra, wahrzunehmen, das sich im wesentlichen mit dem Zuständigkeitskreis des katholischen Departements deckte, wie er in dem die Kgtholische Kirche betreffenden Teil der Denkschrift beschrieben ist,

2. war ihm „in Hinsicht der dem Landesherrn über die Evangelische Religions Theile zustehenden kirchlichen Rechte die innere Kirchenregierung in ihrem ganzen Umfang", somit vollinhaltlich auch das ius in sacra übertragen worden.

Unter dem Kirchendepartement stand die evangelische Kirchenkommission, die sich aus Geistlichen der beiden evangelischen Konfessionen zusammensetzte. Ihr waren übertragen „die Prüfung der evangelischen geistlichen Candidaten, und die Erstattung der Berichte und Gutachten über dasjenige, was in das Wissenschaftliche des Theologischen und Schulfachs einschlägt." Ein lutherisches und ein reformiertes Mitglied der Kommission erstatteten über diese Angelegenheiten Vortrag im Departement und hatten insoweit darin Sitz und Stimme.

Die Direktorien der 10 Kreise, in die das badische Land nach Beseitigung der Provinzeinteilung geteilt war, hatten „die Aufsicht auf die kirchlichen Corporationen und Diener des Kreises, soweit ihre Handlungen den Staat berührten, die Wachsamkeit darauf, daß sie die ihnen angewiesenen Schranken nicht überschreiten, und daß überhaupt nichts im Kreise geschehe, was die Rechte des Staats auf die Kirche beeinträchtigen könnte." Neben einigen Aufgaben in Schulangelegenheiten, insbesondere der Anstellung der unteren Schulmeister in Städten, der Landschulmeister und Mesner, waren den Kreisdirektoren die Prüfung und Erledigung der Kirchen- und Schulvisitationsprotokolle und die Aufsicht über die kirchlichen Bezirksfonds, größeren geistlichen Stiftungen und über das Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauwesen übertragen.

In allen „Beamtungen", die entweder nur der katholischen oder der evangelischen Religion angehörten, wurden Dekanate errichtet. Von Ämtern verschiedener Religionen bildeten mehrere zusammen ein Dekanat, dem für jede der beiden Religionen ein Dekan vorstand. Die Dekane wurden vom Landesherrn ernannt. Zu ihrem Geschäftskreis gehörten die Prüfung der Personen, die sich dem Schulwesen widmen wollten, [illegible] Kirchen- und Schulvisitationen, zusammen mit [illegible] Amt die Entschließung über die aus den Schulen [illegible] entlassenden Kinder, die Abhaltung der Pfarrsynoden und Schulkonvente, die Einsicht der „Lokal-Stiftungs- [illegible] Almosen- oder Heiligen Rechnungen." In allen Angelegenheiten, die gleichzeitig Kirche und Staat berührten, waren die Dekane den Kreisdirektorien unterworfen, denen die Berichte erstattet und deren Weisungen befolgt werden mußten. In den rein kirchlichen Angelegenheiten unterstanden die Dekane unmittelbar dem evangelischen Kirchendepartement.

Die Oconomiekommissionen in Karlsruhe und Heidelberg wurden aufgehoben. Ihre Geschäfte gingen zum Teil auf das Kirchendepartement, zum Teil auf die Kreisdirektorien über.

V. 1. Durch Verordnung vom 21. Juli 1812 wurden „zur Beschleunigung und Abkürzung des Geschäftsgangs" die 5 Departements des Ministeriums des Innern zu 2 Departements vereinigt. Die beiden kirchlichen Departements bildeten nun das 2. Departement, das in eine evangelische und in eine katholische Sektion zerfiel. Die oben erwähnten, im Organisationsreskript den Kreisdirektorien übertragenen Schulangelegenheiten sowie die Prüfung und Erledigung der Schulvisitationsprotokolle wurden durch Verordnung vom 17. April 1813 der Kirchensektion zugewiesen.

2. Der altbadischen Pfarr-Witwenkasse entsprechend errichtete Großherzog Karl am 14. Juni 1813 einen „Pfarrwitwenfiskus" für die „evangelischen Geistlichen, sowie auch die an den höheren und mittleren Lehranstalten angestellten Staats- und Kirchendiener im Main- und Tauber-, im Neckar- und Pfinz- und Enzkreise — —, desgleichen auch für die reformierten geistlichen Diener Unserer alten Lande." Die Mittel dieser Kasse, die als Staatsanstalt angesehen werden sollte, bestanden außer den Beiträgen der Mitglieder unter anderm aus 500 fl. pro Jahr, die vom Großherzog aus der Staatskasse auf 15 Jahre gewährt worden sind.

3. Durch Edikt vom 14. Mai 1813 wurde angeordnet, daß alle standes- und grundherrliche Obrigkeit in Kirchensachen auf den Staat übergehen soll. Die Wahlordnung vom 3. Juni 1813 übertrug das Kirchen- und Schulbesetzungsrecht der Städte, einzelner Körperschaften und „etwaiger anderer Personen" auf den Staat. Das Edikt vom 28. Dezember 1815 gab jedoch, [illegible] Artikel 14 der deutschen Bundesakte folgend, den Standes- und Grundherren das Präsentationsrecht zurück.

VI. Am 22. August 1818 wurde dem badischen Land eine Verfassung gegeben. § 9 dieser Verfassung sicherte den Staatsbürgern der 3 christlichen Konfessionen gleiche Ansprüche zu allen Zivil- und Militärstellen sowie zu den Kirchenämtern, § 18 jedem Landesinwohner gleichen Schutz der ungestörten Gewissensfreiheit und der Art seiner Gottesverehrung zu, § 20 bestimmte, daß das Kirchengut seinem Zweck nicht entzogen werden dürfe. § 25 stellte unter anderm die Institute der geistlichen Witwenkassen unter den Schutz der Verfassung. Ein vom Großherzog lebenslänglich

ernannter protestantischer Geistlicher mit dem Range eines Prälaten war Mitglied der ersten Kammer der Landstände.

VII. Die 300. Wiederkehr des Jahrestages der Reformation ließ allerwärts in Deutschland den Gedanken an eine Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen aufleben. Den unmittelbar aus dem Kirchenvolke hervorgegangenen Anregungen zur Vereinigung folgend genehmigte Großherzog Ludwig auf den Vortrag der Evangelischen Kirchensektion am 7. Juli 1820 „die Zusammenberufung einer, die gesamte evangelische Landesgeistlichkeit und die evangelischen Gemeinden des Großherzogtums repräsentierenden, die Vereinigung beider evangelischen Confessionen in derselben auf die Grundlage der Uns vorgelegten Übersicht nach allen ihren Theilen in letztem Wege berathenden, und das Resultat davon in dem Entwurf einer förmlichen, Uns zur Genehmigung vorzulegenden Vereinigungsurkunde zusammentreffenden Synode." Zum Präsidenten und „oberstbischöflichen Commissär" der Synode wurde der Staatsminister Freiherr von Berckheim ernannt. Die Evangelische Kirchensektion erhielt die Ermächtigung, die Wahl zu dieser Synode anzuordnen. Am 2. Juli 1821 wurde die Synode eröffnet. Mitglieder waren: 1. Aus der Kirchensektion: 2 lutherische, 1 reformierter Geistlicher, 1 lutherischer, 2 reformierte weltliche; 2. Gewählte: 8 lutherische, 8 reformierte Geistliche, 11 lutherische, 9 reformierte weltliche; 3. von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg: 1 lutherisches und 1 reformiertes Mitglied.

Bei den Verhandlungen über die Kirchenverfassung und Kirchengemeindeordnung erklärte der Präsident, daß die Synode „über Gegenstände der Administration, welche in die allgemeine Staatseinrichtung einschlagen, überhaupt keine Beschlüsse fassen, sondern nur Vorschläge unterbreiten könne, worüber die höchste Entscheidung dermalen noch nicht gleich erfolgen dürfte." In einer andern Erklärung machte er darauf aufmerksam, „daß sämtliche seitherige Verhandlungen zweierlei Gegenstände berührten, nämlich die eigentliche Vereinigung, sodann die Verfassung und Gemeindeordnung. Die beiden letzteren griffen offenbar in die Staatsverfassung ein und erfordern alle Vergleichung mit der bestehenden Gesetzgebung, weil der Regent selber nichts zugestehen könne, was mit den Rechten der Stände koinzidiere." Durch ein landesherrliches Reskript wurde zur Beratung der Verfassungsfragen eine Kommission aus zwei Regierungsvertretern und zwei Synodalen gebildet. Interessant ist der Entwurf einer Kirchenverfassung, der der Beratung unterzogen wurde. § 1 lautete: „Die Evangelische Kirche überhaupt, in ihrem göttlichen Stifter Jesus Christus das einzige Haupt seiner großen Gemeinde auf Erden demutsvoll verehrend und in der von ihm geoffenbarten Lehre der Heiligen Schrift die einzige, von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm ihres christlichen Glaubens und Lebens anerkennend, ist ein sittlich religiöser freier Verein, welchem Pflicht und Recht zukommt, alles, was im unmittelbar notwendigen und mittelbar gedeihlichen Bezug auf Erreichung, Förderung und Sicherung seiner geistigen Zwecke steht, anzuordnen, zu leiten und zu bewahren. So in sich selbst begründet, erhält die Kirche dadurch zugleich die ihr als Körperschaft gebührende, keiner weltlichen Bevormundung bedürftige Selbständigkeit mit der dazu gehörigen Autonomie und einer angemessenen, würdigen Stellung in dem allgemeinen Gesellschaftsverbande." Man sah ein, daß diese kühne Neuerung, die das Ende des Staatskirchentums bedeutet hätte, keine Aussicht hatte, die Genehmigung des Landesherrn zu finden.

Der § 1 der Kirchenverfassung, die als Beilage B zur Unionsurkunde von der Synode angenommen wurde, lautete dann auch wesentlich anders: „Die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden, die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt und in der Heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhaupts zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntnis zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu erteilen, oder wenn und insofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl ebenso unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehme und bestens wahren und fördern werde.

§ 2. Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandteilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinigt und bei jedem Schritte die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt."

Die Stellung der Evangelischen Kirche im Staat blieb somit im wesentlichen unverändert. Die Anregung der Synodalmitglieder der Verfassungskommission, in der Unionsurkunde in Aussicht zu stellen, die Administration der Kirchengewalt in Bälde so zu revidieren, „daß bei dem Verhältnis der obersten administrativen Kirchenbehörde zu dem Ministerium des Innern und zu der höchsten Staatsbehörde diejenige Rücksicht genommen werden soll, welche die Ehre und das Zutrauen der Kirche verdienen", war erfolglos. „Die Generalsynode", sagt Vierordt in der Geschichte der Reformation (Bd. 2 S. 500), „hätte füglich sagen können, daß zwischen dem Landesherrn und dem Kirchenrat nie eine so große Kluft bestanden habe als gerade seit der Zeit, wo der Landesherr den Namen Bischof zu führen anfing, welchen weder Karl Friedrich noch seine Vorfahren geführt hatten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mit dem Episkopal- und Konsistorialsystem der altbadischen lutherischen Kirche vereinigte die Union das Presbyterial- und Synodalsystem der reformierten pfälzischen Kirche mit der Neuerung, daß zu den Synoden nun auch weltliche Mitglieder hinzugezogen wurden. In der Beilage B zur Unionsurkunde sind Bestimmungen enthalten über die am Wohnort des Dekans alle 3 Jahre in Gegenwart eines staatlichen Kommissars stattfindenden Spezial- oder Diözesansynoden, über die Pfarrsynoden und Schulkonvente und schließlich über die Generalsynoden. Aufgaben der Generalsynoden war, „über Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche, im Einklang mit der Unionsakte, im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen, für Gleichheit in Lehre, Kultus, Disziplin der Kirche zu sorgen, auf das Amtsverhalten und Privatleben der Geistlichen zu achten, Erwägungen anzustellen über Reformbedürftigkeit der Kirchenverfassung und -ordnung, der Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und der Lokalvermögen, wie der besonderen kirchlichen Witwen- und Hilfskassen", im übrigen Vorschläge der obersten Kirchenbehörden, die ihr zu diesem Zweck mitgeteilt sind, und Vorschläge der eigenen Mitglieder zu beraten und „durch die landesherrlichen Commissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen".

Die Dekane waren als „landesherrliche oder oberbischöfliche Commissare" beauftragt, alle 2 Jahre Kirchen- und jährlich Schulvisitationen „zur Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhäuptlichen Oberaufsicht" vorzunehmen.

In der Beilage C zur Unionsurkunde finden sich Bestimmungen über die Kirchengemeindeordnung, insbesondere über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Kirchengemeinderats.

Die Beilage D trifft „Anordnungen über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen". § 1 dieser Beilage bestimmt: „Das einzelnen Landesteilen angehörige allgemeine Kirchengut bleibt, auch nach erfolgter Vereinigung beider evangelischen Kirchen, allein für diejenigen Pfarreien, Schulen und Gemeinden bestimmt, welche vor der Vereinigung zu bestimmter Teilnahme daran berechtigt und im Genusse desselben waren. Jedes dieser allgemeinen Kirchengüter bleibt von dem anderen abgesondert und wird durch die Kirche selbst besonders verwaltet." Wegen der Verschiedenheit des Umfangs und der Verwaltung des Kirchenguts war an eine Vereinigung nicht zu denken. Allgemeines Kirchengut waren 1. das ehemals pfälzische, 2. das Hanau-Lichtenbergische, 3. das der Herrschaft Lahr, 4. das Wertheimische, 5. das der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach, 6. der Jakobsfonds in Gernsbach, der jedoch später als Lokalstiftung behandelt wurde und daher nicht mehr unter der unmittelbaren Leitung der Oberkirchenbehörde verblieb. Das Kirchenvermögen der in den Jahren 1806 und 1810 an Baden abgetretenen ehemals württembergischen Gemeinden war vom König eingezogen, und die abgetretenen Gemeinden waren mit ihren Ansprüchen an dieses Gut ausgeschlossen worden. Das Kirchenvermögen der Herrschaft Mahlberg war von den ehemaligen Markgrafen von Baden-Baden teils den dort wohnenden Katholiken, teils den Jesuiten der Stadt Baden-Baden zugewiesen worden. Das Kirchengut der alten Markgrafschaft Baden-Durlach befand sich, wie schon bei der Darstellung der Kirchenratsinstruktion vom Jahre 1797 erwähnt ist, in den Händen des Staates und wurde von der fürstlichen Rentkammer, später vom Finanzministerium verwaltet. Der Überschuß des Kirchenguts wurde zu „anderer gemeinnüziger Verwendung" gebracht, das heißt zu allgemeinen Staatszwecken verwendet. Obgleich Kurfürst Friedrich im ersten Konstitutionsedikt von 1807 bestimmt hatte, daß jeder Kirche das Eigentum, „das sie dermalen zum Gebrauch besitze", gesichert sein soll und nicht zu Staatszwecken verwendet werden dürfe und obgleich die Verfassung vom Jahre 1818 im § 9 verbot, daß das Kirchengut seinem Zweck entzogen werde, blieb das altbadische Kirchenvermögen auch fernerhin in den Händen des Staates und konnte, da ihm die Überschüsse nicht zugute kamen, sich nicht vergrößern.

Ein neuer allgemeiner Kirchenfonds wurde anläßlich der Union errichtet. Aus den im Unterland durch die Union als entbehrlich eingehenden Pfarreien und Schulen bildete man einen Kirchenfonds, der in einer besonderen Verrechnung in Heidelberg verwaltet wurde. Aus ihm sollten „vorerst die nöthigen Entschädigungen, billige Verbesserungen zu gering besoldeter Stellen geleistet, und neu errichtete Pfarreien und Schulen dotiert, die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, bestritten werden". Der etwaiger Überschuß sollte „für das allgemeine Wohl der vereinigten Kirchen im Unterland" verwendet werden. Dem gleichen Zweck diente an letzter Stelle der Überschuß aus dem bisherigen reformierten allgemeinen Kirchengut. Ein schon bestehender Hilfsfonds für die bisherigen Pfarreien des evangelisch-lutherischen Unterlandes wurde auf die bisher reformierten Pfarreien ausgedehnt. Hierzu hatte das Kirchenvermögen der Reformierten einen entsprechenden Zuschuß zu leisten.

Die Unionsakte und die Beilagen wurden nach Beendigung der Beratungen dem Großherzog vorgelegt. Dieser erließ das Reskript vom 23. Juli 1821. Bei der Verkündung dieses Reskripts wies der Präsident erneut darauf hin, daß die Entwürfe zur Kirchenverfassung nur zur Prüfung der Synode vorgelegt worden seien, daß die Verfassung somit allein vom Regenten ausgehe. Mit aller Deutlichkeit wurde auch diese Rechtslage in der Unionsurkunde selbst noch einmal hingewiesen. Während das Reskript vom 23. Juli 1821 in der Einleitung den „Entwurf einer Vereinigungsacte — nebst den dazu gehörigen Anlagen — genehmigt", heißt es im § 7 der Unionsurkunde „— so haben Seine königl. Hoheit unser durchlauchtigster Großherzog mittels Reskript vom 23. Juli ds. Js. Nr. 1693 gnädigst geruht, der vereinigten evangelischen

Landeskirche eine ihrer Stellung entsprechende Verfassung huldreichst zu geben, und durch solche ihre verschiedenen engern und weitern Verhältnisse des kirchlichen Verbandes zu ordnen, welche Kirchenverfassung zur Grundlage dieser Union gedient hat, und hier in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, sub Lit. B." Daß die Synode bei der Neuregelung der Kirchenverfassung nicht entscheidend mitgewirkt hat, war damit eindeutig ausgesprochen. In der Zeit der beginnenden Reaktion wollte man der Meinung vorbeugen, als sei die Generalsynode ein Analogon zu den Landständen.

Das Reskript genehmigte die Union und die Beilagen mit wenigen Änderungen. Besonders wichtig unter diesen Änderungen sind 1. die Anordnung, daß ein Staatskommissar den Spezialsynoden beizuwohnen habe, 2. die Ablehnung des Wunsches der Generalsynode, alle fünf Jahre zusammenzutreten, und die Bestimmung, daß eine Generalsynode je nach Bedürfnis vom Regenten berufen werden soll.

In der zwölften und letzten Sitzung vom 26. Juli 1821 wurden die Unionsakte und ihre Beilagen, nachdem die vom Großherzog gewünschten Änderungen vorgenommen worden waren, von den Mitgliedern der Synode unterzeichnet und die Synode für geschlossen erklärt. Am 13. September 1821 verkündete die Evangelische Kirchensektion des Ministeriums des Innern im Regierungsblatt die Unionsurkunde und deren Beilagen. Damit war die Einigung der beiden evangelischen Konfessionen zu einer „vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche" vollzogen.

Über die Rechtsnatur der Union tauchten Zweifel auf, als in der II. Kammer beantragt wurde, das Reskript vom 23. Juli 1821 zur nachträglichen Zustimmung den Ständen vorzulegen. Im Jahre 1822 legte die Regierung den Ständen ein von der Evangelischen Kirchensektion über diese Frage erstattetes Gutachten vor. Hier heißt es u. a.: „Die evangelische Kirchenvereinigung ist keine neue Staatsinstitution oder neues Staatsgesetz für die Gesamtheit des badischen Landes auf Kosten desselben, sondern nur eine Konsolidation verschiedener, vorher schon mit verfassungsmäßigem Rechte, Einrichtungen und Besitzungen bestandenen Kirchengesellschaften zu einem Ganzen, bewirkt durch einen freiwilligen Vertrag, welchen die vormals getrennten evangelischen Konfessionen des Großherzogtums Baden auf alle künftigen Zeiten unter sich errichteten", und welchen der evangelische Landesherr als Bischof zugleich der evangelischen Landeskirche sein Placet mit höchster Sanktion erteilte und allein zu erteilen hatte.

VIII. 1. Am 18. Juli 1826 erging eine neue einstehende Kirchen- und Schulvisitations-Instruktion.

2. Am 10. April 1833 wurde die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen neu geregelt.

3. Am 15. November 1833 erging das Gesetz über die Ablösung aller Zehnten. Nach Vierordt, Geschichte der Reformation Bd. 2 S. 531, betrug das Ablösungskapital von 438 Zehntrechten, die den evangelischen Pfarrpfründen zustanden, 2 423 372 fl., das von 91 Pfarrkompetenzen, die auf den Zehnten geruht hatten, 345 020 fl.

4. Eine Verordnung vom 22. Mai 1834 bestimmte, daß „die Bedürfnisse der beiden kirchlichen Ministerial-Sectionen, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag gedeckt werden, nach denselben Grundsätzen, wie jene der Kreisstiftungs-Revisionen, auf die unter der Verwaltung der betreffenden Kirchensectionen stehenden Stiftungen umzulegen sind".

5. Im Jahre 1834 fand eine zweite Generalsynode statt. Von den zahlreichen Anträgen in dem Hauptbericht an den Landesherrn und dessen Antwort seien hier folgende verfassungsrechtlichen erwähnt: Die Synode bat wie schon die erste Generalsynode vergeblich um einen Gesetzentwurf über die Rechte und Pflichten der Dekane und Pfarrer und deren Verhältnis zu den weltlichen Behörden. Auf den Antrag, die „Wirksamkeit" des landesherrlichen Kommissars auf den Diözesansynoden zu regeln und eine Synodalordnung zu verfassen, wurde erwidert, daß die oberste Kirchenbehörde diese Angelegenheit höchsten Orts in Vorschlag bringen soll. Der Wunsch der Synode, daß der landesherrliche Kommissar in der Generalsynode in seiner Präsidialeigenschaft als landesbischöflicher Kommissar zu betrachten sei, wurde mit dem Hinweis auf § 9 der Kirchenverfassung abgelehnt. Jedoch wurde bestimmt, daß der Kommissar immer evangelisch-protestantischen Glaubens sein müsse. Wie dieser Antrag, der auf einer Einschränkung des staatlichen Einflusses auf die Kirchen zielte, fehl ging, blieb ein zweiter Antrag, der die Stellung der obersten Kirchenbehörde zum Gegenstand hatte, in der Sanktionsentschließung des Landesherrn unbeachtet. Der Antrag lautete: „— — findet sich die Generalsynode zu dem Antrag veranlaßt, daß die Organisation der obersten evangelischen Kirchenbehörde, als innerer Kirchenregierung (vorbehaltlich der Zustimmung der Generalsynode), durch ein Gesetz festgestellt, daß sie in dieser Beziehung der Unterordnung unter andere Staatsverwaltungsbehörden enthoben, und daß es Eurer Königl. Hoheit, als Ober-Landesbischof, gefallen möge, die Fälle zu bestimmen, welche in evangelischen Kirchensachen höchst Dero eigener Cognition vorbehalten werden, auch daß Höchstdieselben geruhen wollen, zur Berathung dieser Gegenstände nur Räthe der evangelischen Confession um sich zu versammeln."

Die Verwaltung des Kirchenguts wurde gelobt. Zu der Frage der Trennung des inkamerierten altbadischen Kirchenvermögens vom Domänengut wurden einzelne Anträge gestellt. Eine Reihe von Anträgen beschäftigte sich mit der Zehntablösung. Als Ersatz für den durch diese Staatsmaßnahmen der Kirche erwachsenden Schaden wurde bis auf weiteres ein jährlicher Zuschuß von 10 000 bis 12 000 fl. aus der Staatskasse begehrt.

In der Sanktionsurkunde des Landesherrn vom 26. Mai 1835 ist erneut zum Ausdruck gebracht, daß die Rechte des Staates gegenüber der Kirche unangetastet bleiben. Es heißt da: „Hinsichtlich aller hier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

genehmigten Beschlüsse der Generalsynode versteht es sich von selbst, daß dadurch Unsere landesherrlichen Rechte und überhaupt die Rechte des Staats in keiner Weise beeinträchtigt werden können, und daß Wir also, soweit jene Beschlüsse sich auch auf weltliche Gegenstände beziehen oder mit solchen in Verbindung stehen, dadurch nicht gehindert sind, über die letztern unbeschränkt auch wieder ändernde Verordnungen zu erlassen; indem Wir nur unter diesem natürlichen Vorbehalte den angeführten Synodalbeschlüssen die Staatsgenehmigung ertheilen."

6. Mit Erlaß vom 29. November 1836 verkündete die Evangelische Kirchensektion eine neue Kirchengemeindeordnung, die von ihr nach den vom Großherzog sanktionierten Vorschlägen der Generalsynode bearbeitet worden war. Die Kirchengemeindeordnung handelt von der Zusammensetzung und den Aufgaben des Kirchengemeinderats.

7. Mit Staatsministerialentschließung vom 25. Januar 1838 errichtete Großherzog Leopold bei der Universität Heidelberg ein evangelisch-protestantisches Predigerseminar, „in welchem die Theologiestudierenden, nach Vollendung ihrer theoretischen Studien, zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes practisch gebildet werden sollen". Zu der Staatsprüfung für Pfarrkandidaten sollte in Zukunft niemand zugelassen werden, der nicht in dem Seminar zwei halbjährige Kurse absolviert hat. Das Seminar wurde unter die unmittelbare Aufsicht des Ministeriums des Innern gestellt, die Evangelische Kirchensektion hatte ein Recht auf „angemessene Einwirkung auf das Seminarium". Sie war zu hören bei der Anstellung des Direktors und der Lehrer, bei Feststellung und Abänderung des Lehrplans, bei Aufnahme von Seminaristen, über den Semestralbericht der Direktion, sie hatte das Recht, zum Tentamen bei der Neuaufnahme von Seminaristen einen Kommissar zu entsenden und jederzeit durch einen Kommissar von dem Zustand der Anstalt Kenntnis zu nehmen.

IX. Die landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1843 versetzte die beiden Kirchenministerialsektionen in die Reihe der Zentralmittelbehörden mit der Bezeichnung Evangelischer bezw. Katholischer Oberkirchenrat und unterstellte sie dem Ministerium des Innern. Die Kollegialmitglieder erhielten die Titel Oberkirchenräte und Assessoren. Der Oberkirchenrat war ebenso wie bisher die Kirchensektion reine Staatsbehörde. Auch er hatte die Hoheitsrechte des Staates gegenüber der Kirche wahrzunehmen und war gleichzeitig mit der Leitung der innerkirchlichen Angelegenheiten betraut. Er hatte an das Ministerium des Innern zu berichten, mit den Kreisregierungen und anderen Zentralmittelbehörden zu „kommunizieren" und seine Verfügungen unmittelbar an die ihm untergeordneten Stellen, die Bezirksämter, Dekanate und Schulvisitatoren zu erlassen. Dem Ministerium des Innern blieb es vorbehalten, den Direktor des Oberkirchenrats und die Respizienten zu Ministerialsitzungen evtl. zum mündlichen Vortrag einzuladen. In den der Entschließung oder Genehmigung des Landesh[illegible] unterliegenden innerkirchlichen Angelegenheiten [illegible] der Chef des Ministeriums des Innern oder, [illegible] dieser nicht evangelisch war, ein vom Großherzog [illegible] nanntes Mitglied des Staatsministeriums evangeli[illegible] Konfession den Vortrag zu erstatten und bei der [illegible] ratung dieser Angelegenheiten im Oberkirchenrat [illegible] Vorsitz zu führen.

X. 1. Im Jahre 1843 fand eine dritte Gene[illegible] synode statt. Der Antrag der Synode, es möge [illegible] gesprochen werden, daß der landesherrliche Komm[illegible] in der Generalsynode zugleich oberbischöflicher [illegible] missar ist, wurde im Sanktionsreskript des Lan[illegible] herrn, das übrigens erst am 1. April 1846 er[illegible] genehmigt. Erneut machte die Synode auf die Ste[illegible] der obersten Kirchenbehörde zum Staat aufmerk[illegible] Im Sanktionsreskript wurde erwidert, man werde [illegible] Organisation und den Geschäftskreis Unserer ober[illegible] evangelischen Kirchenbehörde einer sorgfältigen [illegible] fung unterwerfen, und was die Rücksicht für U[illegible] evangelische Kirche und deren Verhältnis zum St[illegible] erheischt, späterer Verfügung vorbehalten". Um [illegible] lage eines Gesetzentwurfs, der die Rechte und Pflic[illegible] der Dekane und Pfarrer und ihr Verhältnis zu [illegible] lichen Behörden regelt, wurde auch von dieser Sy[illegible] gebeten. Die Antwort lautete dahin, daß der O[illegible] kirchenrat mit der Ausarbeitung eines Entwurfs e[illegible] Kirchendiener-Pragmatik beauftragt werden [illegible] Gleichzeitig wurde die vom Oberkirchenrat vorge[illegible] Dienstinstruktion für die Dekanate genehmigt.

Ein für die evangelischen Landeskirchen neu er[illegible] teter allgemeiner Hilfsfonds hatte den Zweck, „[illegible] hilfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse der eva[illegible] lischen Landeskirchen beizutragen, welche zu bestre[illegible] Niemand gesetzlich gebunden ist, oder für welche [illegible] dazu gewidmeten Fonds nicht hinreichen". Aus di[illegible] Fonds sollen vorzugsweise bestritten werden: zu [illegible] richtende Pfarreien, gering dotierte Pfarreien, [illegible] ganisten- und Mesnerstellen, wenn diese nicht mit [illegible] Schuldienst verbunden werden können, Pensionen [illegible] Geistlichen unter gewissen Voraussetzungen, vorü[illegible] gehende Unterstützung dienstunfähiger Pfarrver[illegible] Vikarien und Kandidaten, Vikariatsgehalte an [illegible] liche, wenn sie aus bestimmten Gründen einen [illegible] hilfen halten müssen, Unterstützung hilfsbedürf[illegible] Ehefrauen und Kinder von solchen Geistlichen, [illegible] wegen Unwürdigkeit vom Amt entfernt worden [illegible] Visitationen der Dekanate und Dekanatspfarreien, [illegible] der obersten Kirchenbehörde angeordnete außerord[illegible] liche Kirchen- und Pfarrvisitationen, wenn nicht [illegible] Dritter kostenpflichtig ist, Kirchen- und Pfarr[illegible] bauten, die den Kirchspielen obliegen, schließlich [illegible] meine kirchliche Zwecke mit Ausnahme von Remu[illegible] tionen und Gratifikationen. Als Einnahmequelle [illegible] den dem neuen Fonds zugewiesen: die Dotation [illegible] gegangener Pfarreien, falls diese nicht für and[illegible] Zwecke verwendet werden mußten, sowie die D[illegible] tionen eingegangener Organisten- und Mesnerdie[illegible] ferner Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse [illegible] sonstige Beiträge. Der Antrag, die Überschüsse [illegible]

altbadischen inkamerierten Kirchenguts dem neuen Fonds zuzuweisen, wurde abgelehnt.

2. Am 1. Mai 1846 verkündete der Evangelische Oberkirchenrat die vom Großherzog am 1. April 1846 genehmigte Dienstinstruktion für die evangelisch-protestantischen Dekanate. Eine Anzahl von Gemeinden war hiernach zu einer Diözese zusammengeschlossen, an deren Spitze der Dekan steht. Er übt das Kirchenregiment „als Delegierter des obersten Landesbischofs und der obersten Kirchenbehörde" aus. Die Instruktion regelte auch die Rechte und Pflichten des Dekans hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens.

3. Die von der Frankfurter Nationalversammlung am 27. Dezember 1848 als Reichsgesetz verkündeten Grundrechte des deutschen Volkes wurden am 12. Januar 1849 auf Entschließung des Großherzogs im Regierungsblatt bekannt gemacht und die Vorlage der Vollzugsgesetze an die Stände in Aussicht gestellt. Neben Zusicherung voller Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Bestimmung, daß das religiöse Bekenntnis den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt, enthalten die Grundrechte im § 17 die einschneidendsten Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. § 17 lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht."

Im Einführungsgesetz zu den Grundrechten ist bestimmt, daß die Absätze 2 und 3 des § 17 sofort in Kraft treten und daß die organischen Einrichtungen und Gesetze, die zur Durchführung des Prinzips der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden sollen.

Sie sind in Baden nie erlassen worden. Am 5. Mai 1851 wurde im Regierungsblatt verkündet, daß den zur Kenntnis gebrachten Grundrechten keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei.

XI. 1. Am 30. Januar und 3. Februar 1851 baten die beiden ständischen Kammern den Großherzog, die Staatsregierung zu beauftragen, „mit den Vertretern beider Kirchen zu beraten, wie weit eine den Forderungen der Gerechtigkeit und der Würde dieser kirchlichen Gemeinschaften mehr entsprechende größere Selbständigkeit zu einer segensvollen, für den Staat selbst höchst wichtigen Wirksamkeit erforderlich sei".

2. In einem Generalbescheid des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Januar 1852 auf die Diözesansynoden vom Jahre 1850 wurde festgestellt, daß die in den Grundrechten verkündete Trennung von Staat und Kirche mit wenigen Ausnahmen keinen Anklang bei den Synoden gefunden hat, daß am Episkopat des Landesherrn unbedingt festgehalten werden müsse, und daß über die Frage einer freieren Stellung der Kirchenregierung auf die Adresse der beiden Kammern an den Landesherrn bereits Verhandlungen eingeleitet worden seien.

3. Im Regierungsblatt 1853 Nr. 43 verkündete das Ministerium des Innern, daß der Regent in Berücksichtigung der Wünsche der Generalsynode vom Jahre 1843 und zur Beseitigung entstandener Zweifel beschlossen habe, die Verordnung vom 5. Januar 1843 bezüglich der Stellung des Evangelischen Oberkirchenrats dahin zu erläutern, daß dieser nur in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde dem Ministerium des Innern als Zentralmittelstelle unterstellt sei, daß er dagegen, soweit ihm die Verwaltung der inneren Kirchenangelegenheiten obliege, unmittelbar unter dem Landesherrn als obersten Landesbischof stehe.

4. Die Generalsynode des Jahres 1855 wiederholte die Bitte um Herausgabe des altbadischen Kirchenguts.

5. Eine landesherrliche Verordnung vom 18. Dezember 1856 regelte die Organisation des Evangelischen Oberkirchenrats. Das Direktiorium des Oberkirchenrats besteht aus einem Direktor und einem Vizedirektor, von denen der eine dem geistlichen, der andere dem weltlichen Stande angehört und die beide Sitz und Stimme im Ministerium des Innern haben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Direktoren entscheidet das Ministerium des Innern oder der Landesherr. Wenn die Meinungsverschiedenheiten innerkirchliche Angelegenheiten betreffen, entscheidet immer der Landesherr. Der Chef des Ministeriums erstattet in den Fällen, in denen die Entschließung des Landesherrn einzuholen ist, Vortrag, wenn er evangelischer Konfession ist, sonst ein vom Großherzog mit der Erstattung des Vortrags beauftragtes evangelisches Mitglied des Staatsministeriums. In den Fällen, in denen der Landesherr als Landesbischof über innerkirchliche Angelegenheiten eine Beratung wünscht, werden außer dem mit den evangelischen Kirchenangelegenheiten betrauten Mitglied des Staatsministeriums, dem Direktor und Vizedirektor des Oberkirchenrats noch im Einzelfall zu bestimmende Angehörige der evangelischen Kirche zugezogen. Die auf diese Beratungen ergehenden Entschließungen des Landesherrn werden durch den Präsidenten des Ministeriums des Innern oder das an dessen Stelle tretende evangelische Mitglied des Staatsministeriums bekannt gegeben.

XII. 1. Die zur Beruhigung des katholischen Volksteiles, der wegen der Stellungnahme der Landstände zum Konkordat der Regierung mit dem Päpstlichen Stuhl in Erregung geraten war, am 7. April 1860 verkündete „Osterproklamation" des Großherzogs gedachte auch des Verhältnisses zwischen Staat und Evangelischer Kirche. Der Großherzog versprach: „Den Grundsätzen getreu, welche für die Katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren."

2. Zur Erfüllung dieses Versprechens erging am 9. Oktober 1860 das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Regierung sah ein, daß, wie es in der Begründung dieses Gesetzes heißt, „in der jüngsten Entwicklungsperiode der staatsrechtlichen Verhältnisse die Staaten sich in einer Weise einen Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse zu sichern versucht haben, welcher, getragen von dem herrschenden Bestreben, die Omnipotenz einer bevormundenden Regierung über alle menschlichen Verhältnisse festzustellen, weit über das Maß der Gewalt hinaus ging, die der Staat in Anspruch nehmen muß, wenn er seine Stellung gegenüber der mit großen Privilegien versehenen kirchlichen Macht soll wahren können".

Der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche lagen als Leitgedanken die Erwägungen zugrunde einerseits, „daß kein Staat die volle Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen mit den Bevorzugungen, welche ihnen heutzutage noch als Folge geschichtlicher Entwickelungen eingeräumt sind, zugeben kann, ohne dem eigensten Wesen des Staates zu nahe zu treten", andererseits, „daß sich den berechtigten Ansprüchen der Kirchen gegen eine Bevormundung durch den Staat in dem Grade mehr Rechnung tragen läßt, in welchem die Gesetzgebung, ohne daß der Staat die Verbindung mit der Kirche als eine für beide Teile gleich hoch wichtige aufgibt, doch die Berührungspunkte mindert, die ohne Notwendigkeit und nur unter der Gefahr häufiger Konflikte zwischen Kirche und Staat bestehen. Indem er sich damit sein: Gebiet sichert, ist er verpflichtet und in der Lage, den Kirchen selbst freie Hand in ihren Angelegenheiten zu geben". (Begründung.)

In Ausführung dieser Gedanken gewährt das Gesetz der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche freie und selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Beide Kirchengemeinschaften haben das Recht öffentlicher Korporationen. Das Recht der öffentlichen Gottesverehrung ist ihnen gewährleistet, so daß nunmehr jede der beiden Kirchen in allen Gemeinden des Landes ihren Gottesdienst abhalten kann, ohne wie bisher in den ungemischten Orten der Staatsgenehmigung zu bedürfen. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Diese sind privatrechtliche Gesellschaften mit dem Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung; Korporationsrechte erlangen sie nur durch die Staatsgewalt. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis. Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung gewährt sein. Zur Durchführung dieser Bestimmung erging das Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr., vom 9. Oktober 1860, in dem für die Fälle Vorsorge getroffen wird, in denen der Pfarrer das Aufgebot oder die Trauung verweigert. Die nach den bürgerlichen Gesetzen erziehungsberechtigten Personen bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Zur Ausführung dieser Bestimmung dient das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr. Während bisher nach Artikel 6 des ersten Konstitutionsedikts und der Landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1826 die Kinder in der Reli[illegible] des Vaters erzogen werden mußten, wenn nicht [illegible] der Ehe geschlossene Verträge Anderes bestimmen, [illegible] dadurch, abgesehen von einem Religionswechsel [illegible] Eltern, eine Änderung der Religion der Kinder [illegible] bei übereinstimmendem Willen der Eltern nicht [illegible] lich war, ist nunmehr dem Vater das Recht zuerk[illegible] die Religion der ehelichen Kinder zu bestimmen.

Das Unterrichtswesen wird vom Staat ge[illegible] Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die nicht [illegible] der Leitung des Staates stehen, werden von d[illegible] beaufsichtigt.

Die Kirchenämter werden durch die K[illegible] selbst verliehen, unbeschadet der auf Privatrechtsti[illegible] insbesondere dem Patronat, beruhenden Befug[illegible] Praktisch wurde hierdurch in der Evangelischen K[illegible] nichts geändert, weil die Besetzung der Kirchen[illegible] nach der Kirchenverfassung dem Großherzog jeder[illegible] als Landesbischof zustand.

Das Kirchenvermögen, sei es allgemeines, Diö[illegible] oder Lokalvermögen, wird unter gemeinsamer Le[illegible] der Kirche und des Staats verwaltet.

Der Religionsunterricht wird von den Kirchen [illegible] wacht und besorgt, unbeschadet der einheitlichen Le[illegible] der Unterrichtsanstalten.

Schließlich enthält das Gesetz noch einige Be[illegible] mungen zur Ausführung des Grundsatzes, daß [illegible] Kirchen keinesfalls eine Souveränität neben dem S[illegible] in Anspruch nehmen dürfen. Die staatliche Sou[illegible] nität „muß gegen die Möglichkeit solcher Ansp[illegible] gewahrt sein, in welchen die Kirchen bei staatl[illegible] Verhältnissen um deshalb, weil dieselben auch [illegible] religiöse Seite haben, sich neben oder gar über [illegible] Staat zu stellen versucht sein könnten". (Begründ[illegible]

Deswegen bestimmt das Gesetz, daß die Kir[illegible] deren Anstalten und Diener in bürgerlichen und [illegible] bürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen [illegible] worfen bleiben, daß keine Kirche aus ihrer Verfa[illegible] oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten [illegible] die mit der Hoheit des Staates oder den Staatsge[illegible] in Widerspruch stehen, daß das Kirchenvermögen [illegible] Gesetzen des Staates unterliegt, daß die Verordnu[illegible] der Kirche, die in bürgerliche oder staatsbürger[illegible] Verhältnisse eingreifen, vom Staat genehmigt [illegible] müssen, und daß Verfügungen und Erkenntn[illegible] der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das [illegible] mögen einer Person wider deren Willen nur von [illegible] Staatsgewalt, nachdem sie vom Staat für vollzug[illegible] erklärt worden sind, vollzogen werden können. [illegible] Wahrung der Staatshoheit gegenüber den Kir[illegible] erging ferner am 9. Oktober 1860 das Gesetz, die [illegible] strafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen [illegible]

Zur Ausführung des Kirchengesetzes wurde [illegible] landesherrlicher Verordnung vom 9. Oktober 1860 [illegible] stimmt, daß die notwendige Verfassungsänderung [illegible] die Evangelische Kirche einer Generalsynode zur [illegible] ratung vorgelegt werden und das Ergebnis dem [illegible] desherrn „als obersten Bischof zur Bestätigung" [illegible] breitet werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1860, die Stellung des Evangelischen Oberkirchenrats betr., beseitigte die langbeklagte Doppelstellung des Oberkirchenrats, der die unangenehme Aufgabe gehabt hatte, die Kirche gegen den Staat und den Staat gegen die Kirche zu vertreten. Der Oberkirchenrat wird jetzt „bezüglich der Ordnung und Verwaltung der Angelegenheit der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche unmittelbar unter den Landesherrn als obersten Landesbischof" gestellt. „Die dem Staate vorbehaltenen Berechtigungen übt das Ministerium des Innern aus." Der Oberkirchenrat war damit eine reine Kirchenbehörde geworden; die langersehnte würdige Stellung der obersten Kirchenbehörde war erreicht. Falls der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats nicht zugleich Mitglied des Staatsministeriums ist, wird vom Landesherrn bestimmt, durch wen die Vorträge in den Angelegenheiten, die der Entschließung des Großherzogs bedürfen, zu erstatten sind. Bis auf Weiteres sollen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats vom Landesherrn auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Ministeriums des Innern und des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats ernannt werden. Tritt das Ministerium des Innern den Anträgen des Oberkirchenrats in den das Vermögen und die kirchlichen Stiftungen betreffenden Fragen nicht bei, so kann der Oberkirchenrat eine Entschließung des Landesherrn herbeiführen.

4. Im Mai 1861 trat die Generalsynode zur Beratung der Änderung der Kirchenverfassung zusammen. Den Entwürfen 1. eines kirchlichen Gesetzes über die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums, 2. eines kirchlichen Gesetzes über die Einführung dieser Kirchenverfassung und 3. eines kirchlichen Gesetzes über die Einteilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen, wie diese Entwürfe aus der Beratung der Generalsynode hervorgegangen sind, wurde am 5. September 1861 mit Entschließung des Großherzogs aus dem Staatsministerium die Staatsgenehmigung und am gleichen Tag die oberbischöfliche Sanktion erteilt. In der Sanktionsurkunde heißt es: „Mit Zustimmung der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Landes erteilen Wir hiermit, nachdem von Staatswegen keine Beanstandung erhoben worden ist, auf den Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats den kirchlichen Gesetzen — — Unsere oberbischöfliche Sanktion." Der Wandel in der Stellung des Staates zur Kirche und des Großherzogs in der Kirche ergibt sich deutlich aus dem Vergleich dieses Satzes mit dem oben zitierten § 7 der Unionsurkunde von 1821. Die Rechte des Großherzogs als Landesbischof sind nicht mehr unumschränkt. § 4 der Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche bestimmt: „Der evangelische Großherzog hat als Landesbischof das den evangelischen Fürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment und übt dasselbe nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus." Er übt es aus durch den Evangelischen Oberkirchenrat, die oberste Behörde der evangelischen Landeskirche. (§ 110.) Die Mitglieder des Oberkirchenrats werden vom Großherzog ernannt. (§ 108.) Der Aufwand des Oberkirchenrats wird vom Großherzog festgesetzt, jedoch wenn zu dessen Deckung die vom Staat dafür bewilligten Mittel nicht ausreichen, nur mit Zustimmung der Generalsynode. In Bezug auf Besoldungsverhältnisse, Pensionierung und Entlassung der Beamten des Oberkirchenrats sollen die für Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden (§ 109). Die Dekane werden nicht mehr vom Großherzog ernannt, sondern von der Diözesansynode gewählt und vom Oberkirchenrat bestätigt (§§ 106, 52). Die nicht im Patronatsdienst stehenden Pfarrer werden in der Weise ernannt, daß unter 3 vom Oberkirchenrat ausgewählten Bewerbern einer von der Kirchengemeindeversammlung gewählt, dem Großherzog präsentiert und von diesem ernannt wird. Neben den Kirchenbehörden hat die Kirchengemeinde bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten mitzuwirken. Hierzu stehen neben dem Pfarrer die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchengemeinderat, neben dem Dekan die Diözesansynode und der Diözesanausschuß, neben dem Oberkirchenrat die Generalsynode und deren Synodalausschuß. Die Mitglieder des Generalsynodalausschusses sind außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats und haben an dessen Beratungen und Entschließungen über bestimmte Gegenstände teilzunehmen.

5. Das Gesetz, die Einteilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Pfarrklassen betreffend, das gleichzeitig mit der Kirchenverfassung erging, teilt die Pfarrstellen in 5 Klassen ein. Bis zur Erreichung des betr. Dienstalters haben die Pfarrer den über ihre Ansprüche hinausgehenden Teil des Einkommens der Pfarrstelle an die Zentralpfarrkasse abzugeben, aus der Zulagen an einzelne Geistliche gewährt werden sollen.

6. Zur Ausführung des § 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, in dem bestimmt ist, daß das Kirchenvermögen vom Staat und der Kirche gemeinschaftlich verwaltet wird, erging am 28. Februar 1862 die landesherrliche Verordnung, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr.

Die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens wird nach dieser Verordnung sowohl für die Kirche als für den Staat vom Evangelischen Oberkirchenrat geleitet. Sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats müssen dafür der Staatsregierung genehm sein. Da der Oberkirchenrat zugleich Kirchenregierung ist, enthält dieses Erfordernis eine gewisse Einschränkung des Grundsatzes der Selbständigkeit der Kirche. Doch können sowohl Staat wie Kirche verlangen, daß eine besondere Behörde zur Vermögensverwaltung errichtet wird. Die kirchlichen Fonds, die für das ganze Land oder für ganze Landesteile bestimmt sind, werden vom Oberkirchenrat durch die hierzu aufgestellten Rechner, die Pfründen durch ihre Inhaber, das Vermögen der erledigten Pfründen durch einen vom Oberkirchenrat aufgestellten Rechner für den Pfarrhilfsfonds verwaltet. Das örtliche Kirchenvermögen verwaltet der Kirchengemeinderat, dessen Rechner der Bestätigung der Staatsverwaltungsbehörde bedarf. Über

die Verwaltung der Ortsvermögen führt der Oberkirchenrat die Aufsicht. Er kann sich hierzu der Dekane und der staatlichen Verwaltungsbehörde bedienen. Für die unter seiner Verwaltung stehenden Fonds stellt der Oberkirchenrat Voranschläge auf, die der Staatsregierung zur Einsicht und erforderlichenfalls zur Zustimmung mitzuteilen sind. Alljährlich ist der Staatsregierung eine Übersicht über den Stand des Kirchenvermögens vorzulegen Dem Staat steht das Recht der Superrevision der vom Oberkirchenrat geprüften Rechnungen zu. Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des Evangelischen Oberkirchenrats und die Verwalter der dem Oberkirchenrat unmittelbar unterstehenden Fonds werden, soweit sie Staatsbeamte werden sollen, im gegenseitigen Einverständnis der Staatsregierung und des Oberkirchenrats angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen, soweit sie nicht Staatsbeamte werden sollen, vom Oberkirchenrat angestellt. Die Aufsicht über die Verwaltung der gemischten Fonds wird sowohl von der Staatsregierung als dem Oberkirchenrat ausgeübt.

XIII. Wegen der in der Folgezeit ergangenen, beide christlichen Kirchen berührenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Schulwesens, der Stiftungen, der bürgerlichen Eheschließung wird auf die Darstellung in dem die Katholische Kirche betreffenden Teil der Denkschrift Bezug genommen.

1. Durch landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1867, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr., wird eine Prüfung der angehenden Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung durch eine vom Ministerium des Innern aus Professoren der Universitäten der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zu ernennende Kommission angeordnet. Der Prüfung haben sich die evangelischen und die katholischen Geistlichen gemeinschaftlich nach Beendigung des Universitätsstudiums zu unterziehen.

2. Die landesherrliche Verordnung vom 17. Oktober 1867 hob das evangelisch-protestantische Predigerseminar an der Universität Heidelberg auf und errichtete an dessen Stelle ein evangelisch-protestantisches theologisches Seminar. Es soll den Studierenden nach Beendigung der theoretischen Studien praktischen Unterricht zur Führung des Predigeramtes vermitteln. Das Seminar untersteht dem Ministerium des Innern, dem Oberkirchenrat ist ein bescheidenes Aufsichtsrecht eingeräumt.

3. Die Verordnung, die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienst und die Versehung des Organisten- oder Vorsängerdienstes betr., vom 12. September 1868 führt die Trennung des Schuldienstes von kirchlichen Nebendiensten (Mesner-, Glöckner-, Organisten- oder Vorsängerdienst) durch. Das Pfründevermögen der betreffenden Dienste geht auf die Kirche über. In Zukunft bedarf ein Lehrer zur Übernahme des Organisten- oder Vorsängerdienstes der dienstlichen Erlaubnis des Oberschulrats.

4. Am 19. Februar 1874 wurden einige Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 geändert. Die Katholische Kirche hatte ihren Geistlichen untersagt, den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erbringen. Da aber die Zulassung zu einem Kirchenamt nach § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes diesen Nachweis zur Voraussetzung hatte, war die Folge, daß immer mehr Pfründen durch Pfarrverweser besetzt worden sind. Um dem zu steuern, wurde nun auch die Zulassung zur Ausübung von kirchlichen Funktionen von jenem Nachweis abhängig gemacht. Die Knabenseminare und Knabenkonvikte sollten im Jahre 1874 geschlossen werden. Strafbestimmungen bedrohten Verletzungen dieses Gesetzes. Geistlichen, die in den letzten 2 Jahren wegen Verletzung dieses Gesetzes oder bestimmter Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches gerichtlich bestraft worden waren, konnte durch ein besonderes Gericht, das aus den Mitgliedern des Staatsministeriums und 5 richterlichen Mitgliedern bestand, auf Antrag des Ministeriums des Innern die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Kirchenamts aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden.

5. Die Kirchengesetzgebung des Jahres 1860 befaßt sich in der Evangelischen Kirche in Hinsicht auf die Aufbringung der kirchlichen Mittel für die Kirche nachher aus. § 116 der Kirchenverfassung bestimmte zwar, „über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden soll ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden.“ Ein solches Kirchengesetz bedurfte jedoch nach § 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und religiösen Vereine im Staat betr., der staatlichen Genehmigung. Diese wiederum hatte ein Staatsgesetz zur Voraussetzung, das die Staatsregierung zur Erteilung dieser eine Rechtsverpflichtung in bürgerlicher Beziehung begründenden Genehmigung ermächtigte. Der Evangelische Oberkirchenrat legte der Staatsregierung wiederholt Anträge vor, um diese Lücke in der Kirchengesetzgebung auszufüllen. Er wies anläßlich eines seines Antrags im Jahre 1871 darauf hin, daß die infolge der Volksschulgesetzgebung notwendig gewordene besondere Belohnung der Organisten und Mesner der Kirche neue Lasten auferlegt habe, daß durch den Wegfall der Gebühren für die standesamtliche Trauung das Einkommen der Geistlichen geschmälert und der Geldwert gesunken sei. Auch die Katholische Kirche drängte auf ein Gesetz, welches ausspricht, „daß bei dem Mangel oder bei der Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel die Kirchspielsangehörigen mit Leistungen zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse des Kirchspiels einzutreten haben“. Dagegen stellte sich die Katholische Kirche im Gegensatz zur Regierung auf den Standpunkt, daß eine Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Festsetzung der Umlage nicht erforderlich sei. Die Petitionen der Kirchen beschäftigten auch die Landstände. Beide Kammern kamen zu der Überzeugung, daß eine Verbesserung des Einkommens der Pfarrgeistlichkeit eine unabweisbare Notwendigkeit sei, daß aber die Evangelische Kirche zu einer Einkommensverbesserung weder die Mittel hat

noch zu deren Beschaffung beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung in der Lage sei. Beide Kammern erkannten, daß diesem Notstand gegenüber der Staat seine Mitwirkung nicht versagen dürfe. Während jedoch die zweite Kammer sich für ein den Kirchen zu gewährendes Besteuerungsrecht entschied, hatte die erste Kammer hiergegen gewichtige Bedenken und schlug Staatszuschüsse vor. Der Regierungsentwurf zu dem Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., erklärte in seiner Begründung zu der Anschauung der Stände über die Notwendigkeit einer Besserstellung der Geistlichen und die Mitwirkung des Staates hierzu das volle Einverständnis der Regierung. Den Weg der Besteuerung für kirchliche Zwecke hielt die Regierung jedoch für ungangbar, weil eine Erhebung der Steuer im Anschluß an die Staatssteuer mit Rücksicht auf die seit langem beklagten Mängel der Staatssteuergesetzgebung diese Mängel nur noch gesteigert hätte, eine Besteuerung ohne Anschluß an ein bestehendes Steuersystem aber mit großen praktischen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Die Regierung schlug daher den von der ersten Kammer gewählten Weg vor, den sie mit der Gesetzgebung des Jahres 1860 nicht für unvereinbar hielt. Denn wenn auch die Kirchen öffentliche Korporationen sind, die ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordnen und verwalten, „so sollte darum auf die Mitarbeit, welche die Kirchen in Beziehung auf die geistige und sittliche Ausbildung der Staatsangehörigen dem Staate leisteten, nicht verzichtet werden, und es ist diese Mitarbeit, wenn sie im Geiste der Gesetzgebung von 1860 auch fernerhin geleistet wird, für den Staat nicht minder wertvoll geworden durch die den Kirchen eingeräumte unabhängigere Stellung. Der Staat fördert somit wesentlich seine eigentlichen Zwecke, wenn er mit seinen Mitteln die Kirchen in der Erfüllung ihrer Kulturaufgaben unterstützt."

Die Kammern schlossen sich dem Vorschlag der Regierung an, und es erging das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., vom 25. August 1876. Es gewährt den nach den Vorschriften des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung vom 19. Februar 1874 angestellten Pfarrern der Evangelischen und der Katholischen Kirche eine Aufbesserung des Pfründeeinkommens aus Staatsmitteln, falls dieses ungenügend ist. Je nach dem Dienstalter werden Mindestgehalte für die Pfarrer festgesetzt. Erreicht das Pfründeeinkommen dieses Mindestgehalt nicht, so werden zunächst die einen Überschuß erzielenden Pfründen zur Aufbesserung herangezogen. Bevor ein Anspruch an die Staatskasse erhoben werden kann, sind, wenn die Überschüsse der besseren Pfründen nicht ausreichen, zunächst gewisse Nebenpfründen und Zwischengefälle zur Aufbesserung zu verwenden. Der Gesamtbetrag der Zuschüsse aus Staatsmitteln darf für jede Kirche den Betrag von 200 000 ℳ nicht überschreiten. Privatrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Es soll nach Ablauf dreier Budgetperioden außer Kraft treten.

6. Mit Gesetz vom 5. März 1880, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betr., wurde das Erfordernis einer Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung beseitigt und durch die Vorschrift ersetzt, daß während des dreijährigen Universitätsstudiums Vorlesungen der philosophischen Fakultät in gleichem Umfang mit Fleiß gehört werden müssen, wie dies von Studierenden der Rechtswissenschaft, des Kameralfaches und der Medizin verlangt wird.

Die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 11. April 1880 bestimmte, daß kein Geistlicher mit einem nicht bloß vorübergehende öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen erfordernden Amte betraut werden darf, ehe nicht die im Gesetz vom 5. März 1880 geforderten Nachweisungen über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem als genügend anerkannt sind.

7. Die landesherrliche Verordnung vom 20. April 1881, die Organisation der oberen Staatsbehörden betr., schied aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste aus und teilte es dem Ministerium der Justiz zu.

8. Ein kirchliches Gesetz vom 21. Dezember 1881 übertrug die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, welche nach § 92 Ziff. 4 der Kirchenverfassung den Pfarrern oblag, der Zentralpfarrkasse, die unmittelbar unter der Oberaufsicht des Oberkirchenrats steht.

9. Das Gesetz vom 15. Mai 1882, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., nahm einige Änderungen im Gesetze gleichen Betreffs vom 25. August 1876 vor und verlängerte dieses bis zum ersten Budgetjahr der Periode 1886/87; eine nochmalige Verlängerung erfolgte durch das Gesetz vom 5. April 1886.

10. Mit dem Gesetz vom 5. Juli 1888, Änderungen einiger gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., begann der Abbau der Kulturkampfmaßnahmen des Staates, die zwar gleichmäßig gegen beide Kirchen gerichtet waren, in ihren Auswirkungen jedoch die Evangelische Kirche, die nicht in Kampfstellung zum Staate stand, weniger berührten. Das Gesetz gab den Kirchen das Recht zurück, Konvikte für solche Personen zu errichten, die zur Vorbereitung für den geistlichen Beruf nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1880 Gelehrtenschulen oder die Universitäten besuchen. Außerdem wurden in diesem Gesetz eine Strafbestimmung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 sowie der dort gebildete besondere Gerichtshof aufgehoben.

11. Die Gründe, die die Regierung im Jahre 1876 bewogen hatten, von der Vorlage eines Kirchensteuergesetzes abzusehen, waren in Wegfall gekommen, nachdem „durch mehrere in den letzten Jahren erlassene und zur Durchführung gebrachte Gesetze in Baden die Gesetzgebung sowohl über die staatliche Besteuerung als über jene für die Bedürfnisse der politischen Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meinden zu einer Entwicklungsstufe gelangt war, die wohl als eine Art Abschluß betrachtet werden durfte und eine gewisse Stetigkeit des auf diesen Gebieten bestehenden Rechtszustandes voraussetzen ließ." (Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes, betr. die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.) Die Regierung legte deshalb, den vielfachen Wünschen beider Kirchen folgend, einen Gesetzentwurf vor, der den Kirchen die rechtliche Möglichkeit geben sollte, die von ihnen aus dem Rechte öffentlicher Korporationen und aus dem Rechte der freien Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (§§ 1 und 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat) abgeleitete Befugnis auszuüben, zur Bestreitung des Aufwandes für die der Kultusübung gewidmeten Einrichtungen im Bedürfnisfall kraft rechtlicher Verpflichtung geleistete Beiträge von ihren Mitgliedern zu fordern. Der Staat gewährte seine Hilfe, weil sie „durch die Mitarbeit gerechtfertigt ist, welche die Kirchen in Beziehung auf die geistige und sittliche Ausbildung und Haltung der Staatsangehörigen dem Staate leisten. Dabei greift der Staat nicht in die den Kirchen gewährleistete Freiheit und Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein, wenn er von sich aus die Bedingungen festsetzt, unter welchen die Hilfe der Staatsgewalt eintreten darf, bezw. soll". (Begründung.)

Nach § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., haben die Kirchengemeinden der mit öffentlichen Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen die Rechte öffentlicher Korporationen. Zur Bestreitung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse dürfen die Kirchengemeinden von ihren Angehörigen Steuern fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt gewährt wird. Zur Erhebung der Steuer bedarf es eines Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung bezw. Kirchengemeindevertretung und staatliche Genehmigung. Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Mitteln von Stiftungen geschehen kann.

12. Im Jahre 1890 wurde zwischen der Staatsregierung und dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Vereinbarung getroffen, die Bestimmungen über die Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens enthält. (Siehe besonderen Teil.)

13. Eine landesherrliche Verordnung vom 23. Mai 1891 trifft Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Kandidaten des geistlichen Standes und Geistliche der christlichen Kirchen als wissenschaftliche Lehrer an Mittelschulen angestellt werden können. Diese Verordnung wurde am 8. Oktober 1903 durch eine Neuregelung ersetzt, die am 21. Dezember 1911 wiederum geändert wurde.

14. Ein Gesetz vom 18. Juni 1892 regelte die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der mit öffentlichen Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaften. Ähnlich wie die Ortskirchensteuer hat auch diese Landeskirchensteuer zur Voraussetzung, daß für die betreffenden Bedürfnisse weder ein aus öffentlichem Recht noch ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, die Erträgnisse des allgemeinen Kirchenvermögens und der zu allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen nicht ausreichen und auch keine Zuwendungen ohne Rechtszwang gemacht sind. Zur Begründung der Steuerpflicht ist ein Beschluß einer aus Wahl hervorgegangenen Vertretung der Kirchengenossen und staatliche Genehmigung erforderlich.

Artikel 27 des Gesetzes verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, das ursprünglich als provisorische Maßnahme bis zum Erlaß der Kirchensteuergesetzgebung gedacht war, bis zum Jahre 1899. Man begründete die Verlängerung damit, daß „die Aufhebung für die evangelisch-protestantische Kirche gleich zu Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eine zu eingreifende Steuererhebung nötig machen und die Katholische Kirche, welche eine allgemeine Kirchenbesteuerung mindestens zur Zeit unterlassen will, vor eine gleichfalls unerwünschte Entscheidung stellen würde".

15. Im Jahre 1899 war die Frage über die Geltungsdauer des Gesetzes, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., erneut zu entscheiden. Man sah ein, daß das Gesetz nicht aufgehoben werden konnte. Die Aufhebung hätte entweder eine namhafte Herabsetzung der Besoldung der Geistlichen oder eine beträchtliche Erhöhung der allgemeinen Kirchensteuer zur Folge gehabt. Da man beides vermeiden wollte, erging das Gesetz vom 18. März 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., das eine Neuregelung der bisherigen Bestimmungen enthält. Der Höchstbetrag der Zuschüsse für evangelische Pfarrer wurde auf 300 Mark festgesetzt. Rechtsansprüche auf die Aufbesserung sind ausgeschlossen. Auch diesmal legte sich das Gesetz beschränkte Geltungsdauer bei.

16. Am 20. November 1906 wurden die Gesetze über die Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse, die inzwischen geändert worden waren, als Landes- bezw. Ortskirchensteuergesetz in neuer Fassung verkündet.

17. Das Gesetz vom 2. September 1908, die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., enthielt eine Änderung der Strafbestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1874 und die Aufhebung der Strafbestimmung gegen Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.

18. Änderungen in der Beamtengesetzgebung waren der Anlaß, die Vereinbarung zwischen Staat und Kirche über die Beteiligung des Staates am Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom Jahre 1890 neu zu regeln. Die Ver-

regelung wurde am 16. Dezember 1908 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. Ihr Inhalt wird im besonderen Teil besprochen.

19. Mit landesherrlicher Verordnung vom 19. Mai 1911 wurde das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtung für Wissenschaften und Künste einem besonderen Ministerium mit der Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts übertragen.

20. Das Gesetz vom 4. Juli 1918, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr., beseitigte die letzten Reste der staatlichen Maßnahmen aus der Kulturkampfzeit und stellte im wesentlichen wieder die Rechtslage her, wie sie das Gesetz vom 9. Oktober 1860 geschaffen hatte. Besonders hervorzuheben ist, daß nunmehr nur noch die Übertragung eines Kirchenamtes, nicht mehr die Übertragung der Ausübung kirchlicher Funktionen die Erfüllung einiger staatsgesetzlicher Bestimmungen zur Voraussetzung hat. Diese Bestimmungen sind in der landesherrlichen Vollzugsverordnung zum Kirchengesetz vom 31. August 1918 aufgezählt. Neben der badischen Staatsangehörigkeit werden das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, sodann der Nachweis eines dreisemestrigen (nicht mehr dreijährigen) Studiums auf einer deutschen Hochschule, das sich auch auf Vorlesungen aus der philosophischen Fakultät zu erstrecken hat, verlangt.

XIV. Nachdem der Großherzog nach Ausbruch der Revolution auf die Ausübung der Regierungsgewalt vorläufig verzichtet hatte, entschloß er sich am 20. November 1918, sich der Ausübung des ihm nach der Kirchenverfassung zustehenden Kirchenregiments bis auf weiteres zu enthalten. Das Kirchenregiment übertrug er auf den Oberkirchenrat, der zu Entschließungen, die bisher dem Großherzog vorbehalten waren, den erweiterten Generalsynodalausschuß zuziehen sollte.

Nach dem endgültigen Verzicht des Großherzogs auf den Thron und die damit verbundenen Rechte beschloß die Generalsynode in den Sitzungen vom 21. und 28. November 1918 ein kirchliches Gesetz, die evangelische Kirchenregierung betr., durch das die provisorische Anordnung des Großherzogs zur endgültigen Regelung erhoben wurde.

XV. 1. Nach § 18 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 sind alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften rechtlich gleichgestellt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstbesteuerung nach den Landesgesetzen. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Die Kirchenämter werden durch die Kirche selbst verliehen. Die Patronate, soweit sie nicht nachweislich Privatpatronate sind, sind beseitigt. Kirchliche und religiöse Gemeinschaften müssen unter gewissen Voraussetzungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden. Die Verwendung des Kirchenguts für kirchliche Zwecke steht unter dem Schutze der Verfassung. Die Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften nach Maßgabe des Schulgesetzes. Es besteht kein Zwang zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme am Religionsunterricht.

Weniger diese Bestimmungen der badischen Verfassung haben das Verhältnis der Evangelischen Kirche zum Staat grundlegend geändert als die Tatsache, daß die Evangelische Kirche mit dem Großherzog, ihrem Landesbischof, ihre enge Verbindung mit dem Staat verloren hat.

2. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 enthält keine wesentlichen Änderungen der Bestimmungen der badischen Verfassung über die Stellung der Kirchen im Staate. Zu erwähnen ist der Grundsatz der Reichsverfassung Artikel 137, daß keine Staatskirche besteht, und daß nach Artikel 138 die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften nach vom Reich noch aufzustellenden Grundsätzen durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden. Auch die Reichsverfassung stellt das Kirchengut unter ihren Schutz.

3. Das Gesetz vom 19. Dezember 1924 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln bestimmt, daß die Staatszuschüsse bis Ende 1928 weiter zu bezahlen sind und zwar vom 1. Oktober 1924 ab im dreifachen Betrag, sonach mit 900 000 ℳ für die evangelischen Pfarrer.

Besonderer Teil.

Die Leistungen des Staates an die Evangelische Kirche werden im folgenden an Hand der Anforderungen im Budget des Ministeriums des Kultus und Unterrichts der Periode 1924/25 Titel II. Abt. III, Evangelischer Kultus, §§ 10—16, nach ihrer Entstehungsgeschichte dargestellt. Diese Leistungen sind jedoch nicht die einzigen, die der Staat der Evangelischen Kirche gewährt. So erscheinen noch im Budget des Finanzministeriums für die Periode 1924/25 Titel VI § 38 folgende für beide christlichen Kirchen gemeinsame Anforderungen:

a) Kompetenzen . . . . . 852 000 ℳ
b) Bauaufwand . . . . . 107 900 ℳ
c) Sonstige Bedürfnisse . . . . . 88 000 ℳ

Im Rechnungsjahr 1924/25 sind aus dieser Anforderung an die Evangelische Kirche allein an Kompetenzen für 177 Pfarreien 246 742,29 ℳ ausbezahlt worden.

§§ 10 und 11

§ 10 Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde 20 000 ℳ

§ 11 Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste Behörde der evangelischen kirchlichen Vermögensverwaltung

a) zum persönlichen Aufwand . . . 72 000 ℳ
b) zu den sachlichen Amtsunkosten . 10 700 ℳ

1. Der staatliche Anteil am Aufwand für die oberste evangelische Kirchenbehörde ist im ersten Staatsbudget, für die Jahre 1820/21, mit 12 379 fl. angefordert und hat im Laufe der Jahre zufolge der Gehaltserhöhungen wie zum Teil auch wegen Verminderung des Ertrages der beitragspflichtigen unmittelbaren Fonds im Budget 1860/61 eine Steigerung auf den Betrag von 19 042 fl. erfahren; im Budget 1872/73 wurde er auf 37 443,43 ℳ, im Budget 1876/77 auf 38 300 ℳ festgesetzt.

Nachdem der § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr., und die §§ 2 und 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., Bestimmungen über die gemeinsame Leitung der Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens durch Kirche und Staat getroffen hatten, wurden in der Folgezeit, allerdings nicht grundsätzlich, sondern jeweils durch Entschließung im Einzelfall, Pensionen und Pensionszuschüsse für Angestellte und Kanzleibeamte des Oberkirchenrats im ganzen Betrag auf die Staatskasse übernommen. Die Anwendung der Gesetze vom 24. Juli 1888 (Beamtengesetz, Gehaltsordnung, Abänderung des Etatgesetzes) auf die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung, welche nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., bezw. nach der landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betr., teils als Staatsdiener teils als Angestellte der Zivilstaatsverwaltung angestellt wurden, machte eine Reihe von Bestimmungen notwendig, die zu der grundsätzlichen Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens führte, die als Anlage 3 des Nachtrags zum Budget für 1890/91 im 5. Beilagenheft der 2. Kammer des Landtags 1889/90 Seite 440/44 abgedruckt ist. Die Regelung führte dazu, daß im Nachtragsbudget 1890/91 erstmals die Staatsbeiträge für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde und für den Oberkirchenrat als oberste Behörde der evangelischen kirchlichen Vermögensverwaltung getrennt angefordert und bewilligt wurden. Der Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde, der mit einer schon seit Jahrzehnten auf 9350 ℳ bezifferten Summe in dem bisherigen Gesamtbeitrag des Staates von zuletzt 38 300 ℳ enthalten war, wurde in diesem Nachtragsbudget mit Rücksicht auf den „schon längst" wachsenden Aufwand für das Kirchenregiment, der für die Jahre 1890/91 auf durchschnittlich 42 8[illegible] ℳ veranschlagt wurde, und auf die Steigerung der anderweitigen Bedürfnisse, für welche das allgemeine kirchliche Vermögen aufzukommen hatte, auf den seither feststehenden Betrag von 20 000 ℳ erhöht.

2. Wegen des Staatsbeitrags für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste Behörde der evangelischen kirchlichen Vermögensverwaltung bestimmt Art. 8 der Vereinbarung über den Staatsbeitrag vom Jahre 1[illegible] daß der Staat den persönlichen und sachlichen Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat in dem in der Vereinbarung bezeichneten Umfang im Allgemeinen und bis auf weiteres zur Hälfte trägt.

Die Änderung der Beamtengesetzgebung vom 12. August 1908 machte auch eine Änderung der Bestimmungen über den Staatsbeitrag notwendig. Die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1908 wurde die Vereinbarung über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom 1. Juli 1908 in neuer Fassung verkündet. Sie ist mit einer geringfügigen Änderung vom 23. Juli 1910 heute noch in Kraft.

Nach dieser Vereinbarung trägt der Staat in dem in ihr bezeichneten Umfang

1. die Hälfte des persönlichen Aufwands für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste Behörde der evangelischen kirchlichen Vermögensverwaltung. Der persönliche Aufwand setzt sich zusammen aus:

a) der Hälfte der wirklichen Dienstbezüge des Präsidenten und der Hälfte seines Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalts, sowie der Hälfte des gesetzlichen Aufwands für die Hinterbliebenen, soweit der Präsident nicht dem geistlichen Stand angehört;

b) dem Diensteinkommen der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der weltlichen Kollegialmitglieder

ihren Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehältern, sowie dem gesetzlichen Aufwand zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen;

c) dem Diensteinkommen der gemeinschaftlichen Beamten beim Evangelischen Oberkirchenrat, sowie ihren Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehältern;

d) den an die Staatskasse zu leistenden Beiträgen aus kirchlichen Mitteln für die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der etatmäßigen gemeinschaftlichen Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats, die aus der Staatskasse (ehemals Beamten-Witwenkasse) bestritten werden;

e) dem an die Staatskasse zu leistenden Ersatz der diesen gemeinschaftlichen Beamten bewilligten außerordentlichen Belohnungen und Beihilfen und der ihren Hinterbliebenen bewilligten Beihilfen;

2. die Hälfte des sachlichen Aufwands für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste Behörde der evangelischen kirchlichen Vermögensverwaltung; der sachliche Aufwand besteht in 2 Dritteln des beim Oberkirchenrat entstehenden Aufwands für das Dienstgebäude, Bürobedürfnisse, Porto und Fracht und sonstige sachliche Bedürfnisse; der Anteil des Staats am sächlichen Aufwand wird jeweils für 4 Jahre zwischen Staatsregierung und Oberkirchenrat vereinbart und als fester Betrag im Budget aufgenommen;

3. die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der etatmäßigen gemeinschaftlichen Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats; hierzu ist ein Beitrag aus kirchlichen Mitteln zu leisten;

4. außerordentliche Belohnungen und Beihilfen an etatmäßige Angestellte des Oberkirchenrats, soweit zulässig; sie sind aus kirchlichen Mitteln zu ersetzen;

5. die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der gemeinschaftlichen etatmäßigen Beamten der mit der Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens befaßten kirchlichen Bezirksstellen im Rahmen der im Stellenverzeichnis aufgeführten Stellen; hierzu ist ein Beitrag aus dem kirchlichen Vermögen zu leisten.

§ 12.

Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen: 35 570 ℳ

Diese Anforderung setzt sich aus 19 Einzelposten zusammen. Im Jahre 1869 wurde im Ministerium des Innern eine ausführliche Untersuchung dieser Anforderung nach der Entzifferung im Budget 1862/63 angestellt, wobei besonders die Rechtsnatur der einzelnen Posten geprüft wurde. Die Untersuchung hatte im wesentlichen folgendes Ergebnis:

a) Nach Karlsruhe dem Hofdiakonus 1353 fl. 30 Kr.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern (Evangelische Kirchensektion) wegen Verteilung der durch den Tod des Oberhofpredigers Walz disponibel gewordenen Besoldung von 1937 fl. 30 Kr. unter die lutherischen Geistlichen zu Karlsruhe und Mannheim erging eine höchste Entschließung vom 11. Januar 1819 Nr. 89 des Inhalts: „Wir eröffnen dem Ministerium des Innern, daß Wir für den neu anzustellenden 4. lutherischen Hauptgeistlichen dahier in der Eigenschaft als Hof- und Stadtdiakonus, wozu Wir durch Unsere Entschließung vom 2. Januar ds. Js. St. M. Nr. 20 vorläufig den Stadtpfarrer Gockel in Rastatt bestimmt haben, einen jährlichen aus dem in dem Direktorialvortrag spezifizierten Besoldungstheilen bestehenden Gehalt von 1325 fl. im Anschlag bewilligen, dem Stadtpfarrer Gockel aber für seine Person noch 45 fl. zulegen." Zugleich wurde bestimmt, daß und wie der Rest der Walz'schen Besoldung zu Besoldungszulagen für mehrere Geistliche zu verwenden sei. Hiermit wurde also auf die durch den Tod des Oberhofpredigers Walz erledigte 4. Pfarrstelle dessen Nachfolger berufen und demselben durch Zuweisung eines Teils der Walz'schen Bezüge seine Besoldung fixiert. Hieraus und aus den Akten, den Kirchenrat und Oberhofprediger Walz jun. zu Karlsruhe betr., 1783—1804, ergibt sich, daß die fragliche Stelle mit einer festen Besoldung früher nicht dotiert war. Wenngleich aber mit dem Evangelischen Oberkirchenrat angenommen werden will, es habe höchsten Orts die Absicht der Errichtung einer aus Staatsmitteln zu reichenden, bleibenden Pfarrdotation bestanden, so bleibt noch immer die weitere Frage aufzuwerfen, ob die in Rede stehende Absicht auf dem eingeschlagenen Wege auch habe in Wirklichkeit erreicht werden können und ob daher eine entsprechende rechtliche Verpflichtung der Staatskasse bestehe oder nicht. Eine Staatsministerialentschließung konnte, nachdem im August 1818 dem Staate die ständische Verfassung gegeben war, für sich allein derartige bleibende Verpflichtungen der Staatskasse nicht mehr schaffen. Es wurde zwar die Staatsausgabe von einem der ersten Landtage genehmigt und diese ständische Genehmigung später von Budget zu Budget — und zwar seit 1828/29 infolge der Berichtigung der Naturalien im erhöhten Betrage von 1353 fl. 30 Kr. — auf Anforderung der Regierung wieder erteilt; keineswegs aber geht aus den Budgetverhandlungen hervor, daß bei der jeweiligen Anforderung von seiten der Regierung die Anerkennung eines kirchlichen Rechts auf den Staatsbeitrag den Ständen angesonnen, oder eine solche Anerkennung von den Ständen gegeben wurde, und es muß daher der ständischen Vertretung die freie Prüfung der Frage zustehen, ob bei der geänderten Stellung, welche Staat und Kirche jetzt zu einander einnehmen, die fernere Bewilligung des Beitrags gerechtfertigt sei oder nicht.

b) Nach Karlsruhe Personalzulage des ersten Stadtpfarrers . . . 50 fl., nebst Mietzinsentschädigung . 400 fl.

1. Die Personalzulage von 50 fl. soll zuerst dem Kirchenrat Knittel mit höchster Entschließung vom 21. September 1814 bewilligt worden sein. Diese Entschließung selbst findet sich weder in diesseitigen Akten, noch in denen des Evangelischen Oberkirchenrats, noch beim Generallandesarchiv. Daß eine solche in der Tat erging, ergibt sich jedoch aus mehreren Aktenstücken, zumeist aber aus der landesherrlichen Signatur für

Stadtpfarrer, Dekan und Kirchenrat Knittel vom 20. Juni 1815, in welcher neben der geordneten Besoldung für die Pfarrei 50 fl. Personalzulage aufgeführt sind.

2. Mittels Erlasses aus Gr. Geheimen Kabinett vom 8. Juni 1822 Nr. 1396 wurde dem hiesigen ersten evangelischen Stadtpfarrer Kirchenrat Katz zu seiner Besserstellung eine Personalzulage von jährlichen 400 fl. aus der Staatskasse verwilligt.

Da kein Nachweis erbracht ist, daß die Personalzulage von 50 fl., die auch den Nachfolgern des Kirchenrats Knittel gewährt worden ist, in verfassungsmäßiger Weise in einen Dotationsteil der Pfarrei umgewandelt worden ist, und da die Begriffe „Personalzulage" und „Besoldung der Pfarrei" einander geradezu widersprechen, so können diese 50 fl. höchstens als eine budgetmäßige Bewilligung für die Stelle gelten. Die Mietzinsentschädigung von 400 fl. war ein budgetmäßiger Beitrag, der nach dem Tod des Kirchenrats Roth eingestellt worden ist.

c) Zur Besoldung der evangelischen Stadtpfarrei Bruchsal nebst 100 fl. Mietzinsentschädigung . . . 1292 fl.

Genau betrachtet ist nur eine Dotationsurkunde vorhanden, die vom 19. Oktober 1803. Sie lautet: „Serenissimus Elector wollen nunmehr dem bisherigen Diakonus Bommer zu Durlach das Bruchsaler Hofdiakonat mit der vorher darauf ausgesetzten Besoldung von Geld 235 fl., 8 Malter Korn = 40 fl., 16 Malter Dinkel = 80 fl., Wein 15 Ohm = 225 fl., Holz 10 Klafter = 50 fl., Accidentien im Anschlage von 12 fl., Wohnung = 100 fl., zusammen 742 fl. gnädigst konferiren und ihm anbey für seine Person und ohne Consequenz auf andere oder dessen Dienstnachfolger eine besondere Zulage von 100 fl. bewilligen." In der Signatur vom 27. Oktober 1803 für Bommer wird die obige Besoldung als die „auf das Diakonat geordnete" bezeichnet.

Möglicherweise, wenn auch nicht bewiesen, sind jedoch spätere Entschließungen des Landesherrn nicht ad personas ergangen, sondern dem Willen entsprungen, die Dotation bleibend aus Staatsmitteln aufzubessern. In Frage kommen hier 1. eine Entschließung vom 22. Mai 1807, welche lautet:

„S. K. H. wollen auf Vortrag des Kirchenrats dem Hofdiakonus Bommer zu Bruchsal zu seiner Gleichstellung mit dem Hofdiakonus Martini in Rastatt eine Zulage von 85 fl. in Geld, 5 Ohm Wein, 4 Malter Dinkel, 2 Malter Korn und 5 Klafter Holz vom 23. April des Jahres an gnädigst verwilligen. Carlsruhe, den 22. Mai 1807 (gez. Carl Friedrich)."

2. Eine Entschließung vom 21. September 1814, wonach die Besoldung des nach Bruchsal denominierten Hofdiakonus Sachs in 485 fl. Geld, 10 Malter Korn, 20 Malter Dinkel, 20 Ohm Wein 1. Kl., 15 Klafter Holz, freier Wohnung und Accidentien und für Versehung des Gottesdienstes im Korrektionshaus in 50 fl. bestehen soll.

Nimmt man an, daß der Wille des Landesherrn auf bleibende Aufbesserung der Dotation gerichtet war, so beläuft sich der ständige Staatsbeitrag gegenüber dem Budgetsatze, wie er zur Zeit dieser Untersuchung angefordert wurde, von 1292 fl. gemäß der Kompetenzbeschreibung vom 23. April 1868 auf Geldkompetenz 485 fl., Naturalien im Anschlag von 864 fl. 35 Kr., zusammen 1249 fl. 35 Kr., und es würde sich dann kaum der Mühe lohnen, die Differenz von 42 fl. 25 Kr. als bloß budgetmäßige Bewilligung auszuscheiden. Es dürfte sonach der ganze Budgetsatz von 1292 fl. als ein ständiger anerkannt werden können.

d) für die evangelische Pfarrei Rastatt

Dotation	1250 fl.
Mietzinsentschädigung . . .	150 fl.
zus.	1400 fl.

Während bis zum Jahre 1803 die Besoldung der einzelnen Geistlichen gewechselt hatte, wurde nach einem Auszug aus dem Geheimratsprotokoll vom 19. August 1803 Nr. 4521 eine Normalbesoldung von 535 fl. Geld, 10 Malter Roggen, 20 Malter Dinkel, 20 Ohm Wein 1. Kl. und 15 Klafter Buchenholz für die Stelle fixiert, und es wird deshalb die landesherrliche Resolution vom 19. August 1803 als die eine Dotationspflichtung der Staatskasse begründende Dotationsurkunde für die Pfarrei Rastatt anzusehen sein.

Mit Beschluß der Evangelischen Kirchenleitung (nicht des Landesherrn) vom 5. Januar 1816 Nr. [illegible] wird, nachdem 1804 die landesherrliche „Erhebung der Hofpfarrei zu einer völligen evangelischen Stadtpfarrei" vollzogen worden war, letztere „mit der darauf geordneten Besoldung von 635 fl. Geld, den gleichen Naturalien wie früher nebst freier Wohnung und den Accidentien" zur Bewerbung ausgeschrieben. Nach Maßgabe dieses Ausschreibens erfolgte auch die Signatur für den damals ernannten Pfarrer Gockel. Die Erhöhung der Geldbesoldung von 535 fl. auf 635 fl. wollte der Evangelische Oberkirchenrat im Jahre 1869 damit rechtfertigen, daß der Vorgänger, Stadtpfarrer Martini, im Jahre 1805 anstatt der bisherigen ungenügenden Wohnung eine angemessene im ehemaligen Franziskanerkloster erhalten hat, dabei aber der ihm bewilligte Hauszins von 100 fl. nicht für sich, sondern ihm höchstens Orts bei seiner Versetzung in die folgende Dienstwohnung aus besonderer Gunst als Personalzulage belassen worden sei. Diese 100 fl. hätten sonach damals noch nicht zur Hofdiakonatsbesoldung gehört, wie dies zur Zeit des Ausschreibens der Stelle im Jahre 1816 der Fall gewesen sei. Man wird namentlich im Hinblick auf die in der landesherrlichen Signatur für Pfarrer Gockel liegende Erhöhung der Pfarrbesoldung diesen schwachen Beweis nicht allzusehr „urgieren", sondern annehmen dürfen, der souveräne Landesherr habe die Dotation [illegible] der Tat um 100 fl. erhöht. In diesem erhöhten Betrag wird die Besoldung der evangelischen Stadtpfarrei Rastatt bei den späteren Ausschreibungen der Stelle in den Jahren 1821 und 1838 zugrunde gelegt. Der Ansatz der Leistungen der Staatskasse in Geld und Naturalien mit 1250 fl., aus dem Jahre 1868 herrührend, ist ein bloßer Anschlag des damaligen Geldwertes der Besoldung.

Was die Mietzinsentschädigung im Betrage von 150 fl. betrifft, wurde dieselbe aus der Generalstaatskasse an das Domänenärar vergütet; sie berührt die Pfründe bezw. den Pfründnießer nicht, sondern ist nur eine Konsequenz der Verpflichtung der Staatskasse, dem Pfarrer für die dotationsmäßige freie Wohnung zu sorgen.

Die Leistung der Staatskasse mit zusammen 1400 fl. ist sonach eine ständige.

e) Staatsbeitrag zur Besoldung der evangelischen Pfarrei Baden 750 fl.

In der Dotationsurkunde vom 28. Juni 1832 heißt es: „Zugleich genehmigen Wir, daß zur Dotation der evangelisch-protestantischen Pfarrei in Unserer Stadt Baden jährlich die Summe von 250 fl. auf die Generalstaatskasse angewiesen werde." Die betr. 250 fl. waren bereits für die Budgetperiode 1831/32 unter dem Titel „Abhaltung eines evangelischen Gottesdienstes in Baden" bewilligt worden.

Der Landesherr war jedoch damals nach der Verfassung nicht mehr in der Lage, ohne Zustimmung der Stände lediglich durch Dekret eine Rechtsverpflichtung des Staates zu begründen. Mit Rücksicht auf die Förmlichkeit und Feierlichkeit der Dotationsurkunde wird aber die Beibehaltung des Postens empfohlen.

Eine landesherrliche Entschließung aus dem Staatsministerium vom 2. Januar 1835 Nr. 192 genehmigt, daß „zur besseren Dotierung der Pfarrei Baden" die Summe von 400 fl. nachträglich in das Budget aufgenommen wird.

Eine landesherrliche Entschließung aus dem Staatsministerium vom 10. September 1844 Nr. 1387 bewilligt dem Pfarrer Deitigsmann in Baden die im Staatsbudget 1844/45 vorgesehene Zulage von 150 fl., die vorher Personalzulage des Pfarrers in Gutach gewesen und durch dessen Tod frei geworden ist.

Die beiden letzten Bewilligungen sind budgetmäßige. 50 fl. hiervon sind für den Kirchendiener bestimmt und erscheinen im Budget 1870/71 in der Anforderung für Gehalte der Organisten und Kirchendiener (jetzt § 13).

f) Staatsbeitrag für die evangelische Pfarrei Konstanz 850 fl.

In Nr. 15 der der Stadt Konstanz am 14. Mai 1813 verliehenen Privilegien ist bestimmt: „Wenn die Anzahl evangelisch-lutherischer und reformirter Ansiedler dahin anwächst, daß sie eine kirchliche Gemeinde zu bilden wünschen und die nöthigen Mittel auffinden, einen evangelischen Seelsorger und Schullehrer mittelst eines anständigen Gehalts zu unterhalten, so wird ihnen nicht nur eine anständige Kirche sammt Wohnung für Seelsorger und Lehrer, sondern auch der 4. Theil der zu regulirenden Competenz, und dieser zwar in Wein und Früchten, aus Staatsmitteln unentgeltlich angewiesen werden."

„In dessen Gemäßheit" ist nach einem Vortrag der Evangelischen Kirchensektion an den Großherzog vom 13. Juni 1818 Nr. 3052/53 „der evangelischen Gemeinde mittelst höchster Entschließung vom 17. Januar 1816 die Kirche zum Sankt Paul nebst dazugehörigem Kirchenplatz (Glocken, Altar, Orgel, Kanzel und Kirchenstühlen) überlassen worden, und hat sich auch das Finanzministerium unterm 18. Dezember 1816 bereit erklärt, seinen Beitrag zur Pfarrbesoldung, die zu 800 fl. berechnet worden ist, mit 200 fl. anzuweisen."

Eine landesherrliche Entschließung aus dem Staatsministerium vom 9. März 1820 lautet: „Wir genehmigen, daß zur Anstellung eines evangelischen Pfarrers zu Constanz außer den bereits auf die Generalstaatskasse angewiesenen 200 fl. und den (mit höchster Genehmigung vom 14. Dezember 1819) von dem Kriegsministerium zugesicherten 200 fl. noch weitere 400 fl. und, wenn keine freie Wohnung in einem herrschaftlichen Haus ausfindig gemacht werden kann, noch 50 fl. für diese, somit im ganzen 650 fl. für ständig auf die Generalstaatskasse angewiesen werden, und setzen das Ministerium des Innern hieroon in Kenntnis." Nach höchster Entschließung vom 20. Juni 1820 Nr. 2405 hat es dabei zu verbleiben, daß von den früher verwilligten 200 fl. jährlich 50 fl. zur Unterhaltung der Kirche verwendet werden sollen.

Zu diesen Beiträgen kam die mit landesherrlicher Entschließung vom 26. April 1832 Nr. 1422 bewilligte, durch den Tod des Dekans Ludwig in Wolfenweiler freigewordene Personalzulage für Pfarrer Partenheimer mit 100 fl., und als durch Verlegung der Garnison der Bezug aus der Kriegskasse wegfiel und das Ministerium des Innern mit Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember 1832 Nr. 3306 unter Bezug hierauf angewiesen wurde, dafür zu sorgen, „daß die Dotation der Pfarrei Constanz wieder ergänzt werde", wurden in das Staatsbudget von 1833/34 unter dem Titel Kultus noch weitere 200 fl., somit im ganzen 850 fl., aufgenommen, welche seither von Budget zu Budget bewilligt wurden.

Die Entschließung des Landesherrn vom 9. März 1820 konnte eine Rechtsverpflichtung der Staatskasse verfassungsmäßig nicht begründen. Alsdann war aber auch etwaige Anerkennung einer solchen Verpflichtung von seiten des Ministeriums des Innern für die wirkliche Rechtslage von keiner Bedeutung. Daß die Pfarrei auf die dem Pfarrer Partenheimer bewilligte Personalzulage von 100 fl. keinen Anspruch hat, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Wenn somit streng genommen der ganze Staatsbeitrag mit alleiniger Ausnahme der durch landesherrliche Resolution vom 29. Juni 1818 angewiesenen 200 fl. als ein budgetmäßig bewilligter bezeichnet werden darf, wird doch wohl der bei der Privilegienverleihung von 1813 erteilten landesherrlichen Zusage dadurch eine billige Folge zu geben sein, daß außer der Wohnung mindestens der 4. Teil der Pfarrkompetenz als ständiger Staatsbeitrag übernommen wird. Das Pfründeeinkommen der Pfarrei beträgt nach dem Stande vom 23. April 1868 ohne die Accidentien und freie Wohnung an Geldkompetenz 1000 fl. Die Staatskasse hätte also nach der Zusage von 1813 ein Viertel der Geldkompetenz mit 250 fl. zu leisten, diese jedoch nach der gleichen Zusage „in Wein und Früchten", wofür die inzwischen sehr viel höher gestiegenen Naturalpreise berechnet werden müßten. Um nun in dieser

Richtung alle weiteren Erörterungen abzuschneiden, wird empfohlen, von der Budgetsumme von 850 fl. nach Abzug der im Budget 1833/34 neu aufgenommenen 200 fl. und der Personalzulage von 100 fl. den Rest mit 550 fl. als ständigen Staatszuschuß anzuerkennen.

g) Staatsbeitrag für die evangelische Pfarrei Kadelburg 570 fl.

Mit Dotationsurkunde vom 28. Juni 1832 wurde vom Großherzog genehmigt, daß zur Dotation der neu errichteten evangelisch-protestantischen Pfarrei zu Kadelburg jährlich die Summe von 400 fl. auf die Generalstaatskasse angewiesen werde. Nachdem aus dem Überschuß der Dotationsgelder einige Güterstücke für den Pfarrer angekauft und dadurch dessen Einkünfte auf 430 fl. 30 Kr. gestiegen waren, wurde auf Antrag der Kirchensektion mit Staatsministerialentschließung vom 5. Februar 1835 Nr. 270 genehmigt, „daß der Ertrag der Pfarrei Kadelburg von 430 fl. 30 Kr. auf 600 fl. erhöht und daher 170 fl. in das Budget für die nächst kommenden zwei Jahre aufgenommen werden." Die Dotation vom 28. Juni 1823 erging „kraft der Uns als Landesherrn zustehenden Kirchenherrlichkeit, gestützt auf den § 3 des Edikts, die kirchliche Staatsverfassung Unseres Großherzogtums betr.". Der § 3 des ersten Konstitutionsedikts vom 14. Mai 1807 über die kirchliche Staatsverfassung gibt dem Landesherrn lediglich das Recht, „an Orten gemischten Charakters auch demjenigen Theil, welcher bei Erichtung der Rheinbundakte keine Religionsübung im Orte selbst oder keine pfarrlichen Rechte dabei hatte, die eine oder die andere zu ertheilen." Der fragliche Staatsbeitrag ist daher lediglich eine budgetmäßige Bewilligung. Mit Rücksicht auf die Förmlichkeit und Feierlichkeit der Dotationsurkunde von 1832 und den darin kundgegebenen landesherrlichen Willen wird auch für die Zukunft die Bewilligung der ersten 400 fl. empfohlen, während bezüglich der weiteren 170 fl. diese Rücksicht nicht in gleicher Weise zu nehmen ist.

h) Zur Besoldung der ersten Pfarrei an der Trinitatiskirche zu Mannheim 481 fl. 49 Kr.

Diese erste Pfarrei gehört zu den unfundierten lutherischen Pfarreien in der Pfalz, welche in der Dotationsurkunde des Kurfürsten Carl Friedrich vom 7. Mai 1804 bedacht wurden (vgl. lit. l) und m)), und zwar betrug deren Anteil ursprünglich 800 fl., welche später auf 917 fl. anstiegen.

Unter Buchstabe l) und m) ist angeführt, wie dem Hofprediger Katz auf sein Ansuchen zufolge landesherrlicher Entschließung vom 23. Juli 1807 Nr. 654 nach Geheimratsbeschluß die Geldbesoldung von 800 fl. auf 535 fl. reduziert, für das Wegfallende aber 10 Malter Roggen, 20 Malter Dinkel, 20 Ohm Wein 1. Kl. und 15 Klafter Buchenholz zugelegt worden sind, und wie sein Dienstnachfolger als Dotationsbestandteile bezog: aus der Kreiskasse 535 fl., von der Domänenverwaltung 122 fl., von derselben als Aversum für den Wein 260 fl., zusammen 917 fl., welche seither in der Budgetposition lit. l) enthalten sind. Ebenso wie der Wein wurden dann auch die übrigen Naturalien [illegible] Geld verwandelt, und zwar im Betrag von 481 [illegible] 49 Kr., welcher nach der vorgelegten Rechnung [illegible] 1825 gleichmäßig fortentrichtet wurde, während [illegible] den früheren Jahren noch wandelbare Bezüge [illegible] in Anrechnung kamen. So bezieht die erste Pf[illegible] schließlich statt ihres ursprünglichen Dotationsan[illegible] von 800 fl. unter zwei verschiedenen Budgetposition[illegible] den Gesamtbetrag von 1398 fl. 49 Kr. vom St[illegible] Das Anwachsen des Bezugs beruht auf dem im [illegible] der Zeit gestiegenen Wert der Naturalien, in we[illegible] die Dotation durch höchste Entschließung vom 23. [illegible] 1807 teilweise umgewandelt wurde, und wenn [illegible] Umwandlung zunächst auch nur zugunsten des [illegible] zelnen Pfründnießers, welcher darum nachsuchte, [illegible] schah, so wird man doch annehmen müssen, daß [illegible] auf diese Weise an die Stelle unzweifelhafter [illegible] tationsteile trat, ebenfalls Dotation, d. h. von [illegible] Landesherrn der Pfarrei ständig bewilligter St[illegible] zuschuß sein muß. Die Ständigkeit der Positio[illegible] daher nicht zu beanstanden.

i) Nach Heidelberg zu den Be[illegible] dungen zweier evangelischer Pfarre[illegible] 198

Zur „Erleichterung" des Holzbedürfnisses [illegible] evangelisch-lutherischer Pfarreien in Heidelberg [illegible] am 24. Oktober 1807 die ständige Abgabe von 12 [illegible] ter Buchen Scheiterholz aus den herrschaftlichen [illegible] dungen vom Großherzog genehmigt. Um das [illegible] 1831 fand die Umwandlung dieses Beitrags in [illegible] statt. Seit dieser Zeit wird ein Aversum von [illegible] 99 fl. = 198 fl. gewährt. Die Bewilligung wird [illegible] eine ständige anzusehen sein.

k) Für die evangelische Pastora[illegible] in Ettlingen 80[illegible]

In das Nachtragsbudget für die Jahre 184[illegible] wurde ein Gehalt von 400 fl. unter dem Titel „K[illegible] für Pastoration der evangelischen Einwohner in [illegible] lingen" mit folgender Begründung aufgenom[illegible] „Da keine kirchlichen Fonds vorhanden sind, [illegible] eine solche Verpflichtung obläge, so sollen für [illegible] Zweck 400 fl. aus der Staatskasse jährlich verw[illegible] werden, wie dies in ähnlicher Weise für den k[illegible] lischen und evangelischen Gottesdienst in an[illegible] Städten, Durlach, Rastatt, Freiburg 2c., geschah."

Mit Staatsministerialentschließung vom 14. [illegible] 1847 Nr. 1663 wurde auf Antrag des Oberkirche[illegible] das Ministerium des Innern ermächtigt, bei [illegible] stellung des nächsten nachträglichen Budgets [illegible] obigen Staatsbeitrag vonn 400 fl. auf 800 fl. [illegible] höhen. Da für die Jahre 1848/49 ein ordn[illegible] mäßiges Budget nicht zustande kam, wurde der [illegible] höhte Beitrag erst 1850/51 erstmals und seither [illegible] unterbrochen bewilligt. Er ist als budgetmäßige [illegible] willigung zu behandeln.

l) Beiträge an 10 vormals rh[illegible] pfälzische lutherische Pfarreien 4347 fl. 2[illegible]

m) An den evangelischen neuen [illegible] chenfonds . . . . . 2783 fl. 5[illegible]

Beim Anfall der vormals rheinpfälzischen Landesteile an Baden waren die Einkommensverhältnisse der lutherischen Pfarreien in denselben beim Mangel fester Dotationen sehr ungenügend. Die Geistlichen wurden aus Lokalkirchenkassen und von den Gemeinden spärlich bezahlt. Um dem Notstand abzuhelfen, erließ Kurfürst Karl Friedrich am 7. Mai 1804 ein Dekret, welches folgendermaßen beginnt:: „Wir haben aus dem Vortrag Unseres evangelischen lutherischen Kirchenraths vom 3. November v. Js. den kümmerlichen Zustand in den unfundirten Kirchen Unserer Pfalzgrafschaft mit bedauerlicher Teilnahme ersehen und dadurch, ohnerachtet der beschwerlichen Verhältnisse, unter welchen Unser Antheil der Pfalz am Rhein an Uns gekommen ist, Uns bewegen lassen, zur Dotation der unfundirten Pfarreien bis zu einer wenigstens erträglichen Congrua die Summe von 7000 fl., und zwar aus Unserer Provinzialkasse der Pfalzgrafschaft die Summe von 6660 fl. und aus Unserer Provinzialkasse der badischen Markgrafschaft wegen der Pfarrei Weingarten die Summe von 340 fl. in der Maaße anzusetzen, so daß von Georgy des Jahres 1808 an und sofort zu ewigen Tagen sämtliche obgedachte 7000 fl. giebig sein und bleiben sollen."

Weiterhin heißt es dann: „Die nähere Bezeichnung Unseres Willens in Absicht der Vertheilung enthält die beifolgende von Unserem Finanzminister und Kirchenrathsdirektor durch ihre Unterschrift legalisirte Tabelle, woraus zugleich ersichtlich ist, daß auf den weiteren Vorschlag Unseres Kirchenrathscollegii wegen Aussetzung eines Hilfsfonds für Spezialats-Visitations- und Synodal-Conventsunkosten und außerordentliche vorübergehende Bedürfnisse durch Aussetzung einer bis zu Georgy 1808 nach und nach auf 296 fl. anwachsenden Summe, die Unser Kirchenraths-Collegium durch eine gutfindende Verrechnung zu empfangen — — die zweckmäßige Rücksicht genommen worden sei."

Die bewilligte Summe wurde unmittelbar von der Staatskasse teils an die betr. Geistlichen, teils für die infolge der Union eingegangenen Pfarreien an den neuen Kirchenfonds, die zuletzt erwähnten 296 fl. an den Heidelberger Hilfsfonds entrichtet. Die 296 fl. bildeten später eine Einnahmequelle des vereinigten Pfarrhilfsfonds und erscheinen jetzt noch unter dieser Position (§ 14).

Die Dotation von Weingarten mit 340 fl., seit 1823 dem neuen Kirchenfonds zugewiesen, wird längst von der Domänenverwaltung Durlach geleistet, ist also auf den Finanzetat übergegangen.

Die jährliche Leistung der Staatskasse, welche nach der Dotationsurkunde in 7000 fl. bestehen soll, betrug im Jahre 1869 7427 fl., somit 427 fl. zuviel. Dies erklärt sich daraus, daß

1. die erste Pfarrei Mannheim statt der dotationsmäßigen 800 fl. 917 fl. erhält, folglich 117 fl. mehr,
2. die zweite Pfarrei Mannheim statt der ursprünglichen 610 fl. 760 fl., somit 150 fl. mehr,
3. die Pfarrei Neckargemünd statt frühere 230 fl. jetzt 380 fl., folglich 150 fl. mehr,
4. die Pfarrei Weingarten mit ihrer Dotation von 340 fl. vom Etat des Kultus verschwunden und dafür jene der altbadischen Pfarrei Durlach mit 350 fl., also mit einem Mehr von 10 fl. eingeschoben worden ist.

Die Erhöhungen haben folgende Entstehungsgründe:

Zu 1. Dotation der ersten Pfarrei Mannheim. Hofprediger Katz bezog als erster Stadtpfarrer zu Mannheim nach höchster Entschließung vom 14. März 1806 Nr. 31 die für diese Stelle ausgeworfene Besoldung von 800 fl. Um ihn mit anderen höher besoldeten Hofdiakonen gleichzustellen, wurden ihm mit höchster Entschließung vom 10. Oktober 1807 Nr. 5746 unter Reduktion seiner Geldbesoldung auf 535 fl. für das Wegfallende folgende Naturalien zugelegt: 10 Malter Roggen, 20 Malter Dinkel, 20 Ohm Wein 1. Kl. und 15 Klafter Buchenholz. Weiter wurden ihm mit höchster Entschließung vom 11. Januar 1819 Nr. 89 bei der Verfügung über die disponible Besoldung des verstorbenen Oberhofpredigers Walz von Karlsruhe zugeschieden 122 fl. Wenn auch dessen Nachfolger, Stadtpfarrer Gockel, durch höchste Entschließung vom 21. Mai 1821 „mit der von seinem Dienstvorgänger bezogenen Besoldung" ernannt, infolgedessen ebenfalls die frühere Geldbesoldung mit 535 fl., für Wein den Anschlag mit 260 fl., endlich die Aufbesserung aus der Walzschen Besoldung mit 122 fl., zusammen 917 fl. bezog, so war die Zulage von 122 fl., anders als die Aufbesserung der Dotation durch Verwandlung eines Teils ihres Geldbetrags in Naturalien, eben doch beide Male nur ad personam gegeben. Durch ihre Bewilligung konnte die Staatskasse zur ständigen Leistung rechtlich nicht verpflichtet werden.

Zu 2. Die Dotation der zweiten Pfarrei Mannheim betrug ursprünglich 610 fl. Mit höchster Entschließung vom 15. Januar 1818 wurde eine durch den Tod des Pfarrers Schüßler dem Arar heimgefallene Pension von 150 fl. als Besoldungsaufbesserung „auf den bedürftigen und kränklichen zweiten lutherischen Pfarrer Leibnitz daselbst für seine noch übrige Lebenszeit übertragen". Die Evangelische Kirchensektion gewährte mit Erlaß vom 23. November 1822 ohne höhere Ermächtigung die Aufbesserung von 150 fl. auch dem Nachfolger des Pfarrers Leibnitz und seit dieser Zeit wird der Zuschuß fortdauernd entrichtet. Eine Verpflichtung der Staatskasse zur Leistung des Zuschusses von 150 fl. ist aber dadurch nicht begründet worden.

Zu 3. Die Dotation der Pfarrei Neckargemünd betrug ursprünglich 230 fl.; mit höchster Entschließung vom 30. Juli 1816 Nr. 1054 wurde eine Erhöhung dieses Betrages um 150 fl. „ex erario" bewilligt. Die Erhöhung ist aktenmäßig als einstweilige Unterstützung der Pfarrei bezeichnet, eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur ständigen Entrichtung des erhöhten Betrages besteht nicht.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß der Mehrbetrag von 427 fl. auf Grund budgetmäßiger Bewilligungen entrichtet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unter den Staatsbeiträgen an den evangelischen neuen Kirchenfonds mit 2783 fl. 37 kr. befindet sich ein an die evangelische Pfarrei Durlach zu entrichtender Staatsbeitrag von 350 fl. Er ist zurückzuführen auf eine landesherrliche Entschließung vom 12. Juni 1823 Nr. 1361, durch die dem Dekan Sachs in Durlach sein Sohn als Adjunkt beigegeben und dem Dekan eine jährliche Zulage von 350 fl. aus den Pfarrmitteln der Pfarrei Weingarten und der infolge der Union im Jahre 1823 eingegangenen reformierten Pfarrei Karlsruhe mit der Obliegenheit, selbst mit seinem Sohn wegen einer diesem zu verabreichenden Besoldungsabgabe übereinzukommen, angewiesen wurde. Es wurde ihm somit zur Ersparung eines Vikariatsgehalts eine Personalzulage gegeben. Eine neue ständige Verpflichtung der Staatskasse hätte ohnehin durch die landesherrliche Verfügung an sich noch nicht geschaffen werden können. Die seitherige Entrichtung der 350 fl. an den neuen Kirchenfonds für die evangelische Pfarrei Durlach beruht somit nur auf budgetmäßigen Bewilligungen, welche vermutlich ohne nähere Kenntnis der geschichtlichen Verhältnisse erteilt wurden.

n) Gehaltserhöhung für die Stadtvikare in Karlsruhe . . . . . 400 fl.

Im Jahre 1838 beantragte die Evangelische Kirchensektion als dringend notwendig für jede der beiden Stadtvikariatsstellen einen Zuschuß von 200 fl. aus dem Domänenfonds, weil mit diesem das altbadische Kirchenvermögen vereinigt sei. Die Erörterungen, welche hierüber zwischen den Ministerien der Finanzen und des Innern geführt wurden, endigten mit einer Entschließung aus dem Staatsministerium vom 26. März 1839 Nr. 463, wonach in allseitiger Anerkennung des Bedürfnisses „dem Ministerium des Innern aufgegeben wurde, zur Aufbesserung der beiden Stadtvikariatsstellen eine jährliche Zulage von 200 fl. in den Entwurf des nachträglichen Budgets unter der Rubrik Kultus aufzunehmen". So wurde die Gehaltserhöhung der beiden Stadtvikare mit 400 fl. erstmals für die Jahre 1839/40 und seither fortwährend bewilligt. Die Frage der Berechtigung der beiden Stellen an den Domänenfiskus als Inhaber des altbadischen Kirchenvermögens ist zu verneinen (vgl. die Ausführung unter p). Die Leistung der Staatskasse in Höhe von 400 fl. ist nur eine budgetmäßig bewilligte.

o) Beitrag zur evangelischen Pfarrei Korb . . . . . 143 fl.

Durch den 1843 zu Stuttgart abgeschlossenen und nach Zustimmung der Stände am 28. Februar 1846 verkündeten Staatsvertrag zur Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Eidelfingen fiel die Gemeinde Korb an Baden. Ihre evangelische Pfarrei hatte nur eine geringe Dotation und deshalb, solange die Gemeinde unter württembergischer Hoheit war, einen von den Ständen bewilligten Staatszuschuß von 143 fl. bezogen. Um die Gemeinde durch den Übergang in den badischen Staatsverband nicht in eine schlimmere Lage geraten zu lassen, wurde der gleiche Betrag in das Staatsbudget für die Jahre 1848/49 aufgenommen. Nach Genehmigung durch die Stände wurden diese 143 fl. durch Staatsministerialentschließung vom 28. September 1849 Nr. 2011 „als Zu[illegible] zur Erhöhung des Einkommens der evangelis[illegible] Pfarrei Korb widerruflich zur Zahlung angewiesen". Eine rechtliche Verpflichtung des Staats zu dieser [illegible]stung besteht nicht.

p) Beitrag zum Gehalt eines Stadtvikars in Durlach . . . . . 350 fl.

Nach Inkamerierung des altbadischen Kirchenvermögens wurden die Kompetenzen der Pfarreien [illegible] des Pädagogiums in Durlach in gleicher Weise, wie [illegible] von der früheren geistlichen Verwaltung geleistet wo[illegible] den waren, vom Domänenärar übernommen und [illegible] entrichtet. Jene des Stadtvikariats Durlach betr[illegible] bis zum Jahre 1848 122 fl. 4 kr. Als in diesem Jahr das Vikariat mit staatlicher Zustimmung von [illegible] ersten Lehrstelle am Pädagogium getrennt und zu e[illegible] selbständigen Stelle gemacht wurde, beantragte [illegible] Evangelischen Oberkirchenrat eine Erhöhung des [illegible]kommens des Vikariats um 350 fl. und Übernah[illegible] dieses Mehrbetrags auf das altbadische Kirchenv[illegible]mögen, welches nach § 85 der Kirchenratsinstruktion [illegible] vom 6. Juli 1797 dem vorhandenen Bedürfnis [illegible] dem Mangel an geeigneten kirchlichen Mitteln gegen[illegible] über hierzu verpflichtet sei. In Erwägung jedoch, [illegible] die genannte Bestimmung dem Ärar keine weite[illegible] Verbindlichkeit auferlegt, als die, „aus dem Kirche[illegible]vermögen die ordentlichen Kirchen- und Schulau[illegible]gaben wie bisher jederzeit zu bestreiten", hinsi[illegible]lich „erscheinender neuer Bedürfnisse" dagegen festsi[illegible] „daß je nach den Kräften des Kirche[illegible]guts das weiter Erforderliche in Vortrag zu bringen sei", konnte die Regierung bei Mangel an Überschüssen [illegible] aus diesem Kirchenvermögen eine Verpflichtung [illegible] Staatskasse im Sinne des oberkirchenrätlichen Antr[illegible] nicht anerkennen. Mit Rücksicht auf das Bedürfnis [illegible] wurde durch landesherrliche Entschließung vom [illegible] August 1848 Nr. 2013 die Aufnahme der 350 fl. [illegible] das nächste Budget genehmigt. Eine rechtliche Ver[illegible]pflichtung des Staats zur Leistung dieses Beitr[illegible] existiert nicht, ist niemals anerkannt worden und [illegible] umso weniger anerkannt werden, als eine angeste[illegible] Untersuchung zur Evidenz dargetan hat, daß be[illegible] inkamerierten altbadischen Kirchenvermögen keine Überschüsse vorhanden sind. Der Staatszuschuß von 350 [illegible] ist als ein budgetmäßig bewilligter zu behandeln.

q) Staatsbeitrag für die evangelische Pfarrei Kehl . . . . . 255 fl.

Nach dem Frieden im Jahre 1815 scheint die Pastoration der wiedergesammelten Gemeinde Kehl dem Pfarrer Schellenberg in Dorf Kehl und Sundheim übertragen gewesen zu sein, der seit 1818 den regelmäßigen Gottesdienst in der zum Mitgebrauch einge[illegible]räumten, für die Katholiken erbauten Notkirche ver[illegible]sieht, und welchem dafür durch landesherrliche Ent[illegible]schließung vom 2. März 1818 Nr. 162 „sowohl pro praterito vom Jahre 1815 an als auch pro futuro, [illegible] lange er diese Verrichtungen besorgen wird, jährlich 150 fl. aus den Einkünften der quieszierenden Pfarrei Kehl als Remuneration bewilligt werden". Die Remuneration wurde nach Ministerialerlaß vom [illegible] Dezember 1853 Nr. 12696 wegen vermehrter Tätigk[illegible]

des Pfarrres zu Dorf Kehl und mit Rücksicht auf die früheren Besoldungsverhältnisse des Geistlichen zu Stadt Kehl mit einer Erhöhung um 105 fl., also mit 255 fl. in das Staatsbudget aufgenommen, nachdem die Leistung seit Aufstellung des Budgets für 1852/53 dem nicht verpflichteten Domänenärar abgenommen und auf den Titel Kultus übernommen worden war.

Da die Bezüge jeweils nur ad personam in wechselnden Beträgen und mit mehrfachen ausdrücklichen Vorbehalten „künftiger Auswege" bewilligt worden sind, besteht eine Verpflichtung der Staatskasse nicht.

r) An die evangelische Pfarrei Offenburg . . . . . 500 fl.

Eine landesherrliche Entschließung aus dem Staatsministerium vom 6. Juni 1854 Nr. 969 genehmigte, „daß in der Stadt Offenburg eine evangelisch-protestantische Pfarrei mit allen einer solchen zukommenden Rechten errichtet und mit derselben eine fixe Dotation von mindestens 800 fl. verbunden werde, welche zur Zeit mit 500 fl. aus der Staatskasse und bis zur Ermittlung anderweiter Mittel mit 300 fl. aus dem Rheinbischofsheimer Dispensationsgelderfonds zu schöpfen sei." Es war verfassungsmäßig unmöglich, daß eine Staatsministerialentschließung für sich allein eine ständige Verpflichtung der Staatskasse begründe; auch war bei erstmaliger Bewilligung durch die Stände von Ständigkeit keine Rede.

s) Zur Pastoration der Evangelischen in Bühl, Achern etc. . . . . 600 fl.

Mit Staatsministerialentschließung vom 17. Februar 1854 Nr. 244/45 wurde „dem Ministerium des Innern auf seine Anträge zur Anweisung und Verausgabung für einen ständigen evangelischen Pfarrverweser in Bühl, der sich seine Wohnung selbst zu stellen hat, in den Budgetjahren 1854/55 ein Administrativkredit von je 600 fl. verwilligt". Der budgetmäßige Charakter dieses Staatsbeitrags steht außer Zweifel.

t) Zur evangelischen Pastoration im Seekreis . . . . . 600 fl.

Mit Staatsministerialerlaß vom 3. März 1854 Nr. 308 wurde dem Ministerium des Innern zur Pastoration der evangelischen Bewohner des Seekreises in den Jahren 1854 und 1855 ein Administrativkredit von je 600 fl. bewilligt. Im Nachtragsbudget wurde die gleiche Forderung wie folgt begründet: „Dem evangelischen Geistlichen in Konstanz, dessen Gemeinde über 1100 Seelen zählt, ist es nicht möglich, auch die evangelischen Bewohner des rechten Seeufers in den Ämtern Meersburg, Salem, Pfullendorf, Überlingen und Stockach, deren es 300 sind, ordnungsmäßig zu pastorieren. Es mußte demselben zu diesem Zweck ein Vikar beigegeben werden. Sodann werden die Evangelischen in der Umgegend von Hohentwiel, namentlich in dem Fabrikorte Arlen, und überhaupt in den Ämtern Radolfzell, Engen und Blumenfeld seit mehreren Jahren von dem württembergischen Geistlichen in Hohentwiel pastoriert. Die evangelische Kirche besitzt bekanntlich für diese Landesteile keine eigenen Mittel, es müssen daher die Kosten für diese Pastoration mit 600 fl. auf die Staatskasse übernommen werden." Diese Budgetforderung wurde damals und seither bewilligt. Ihr budgetmäßiger Charakter steht außer Zweifel.

Auf Grund dieser Untersuchung wurden erstmals im Budget 1870/71 die „Pfarrdotationen" getrennt als Dotationen und dotationsähnliche Zuwendungen und Beiträge, welche nur für die jeweilige Budgetperiode bewilligt sind, vorgetragen. Die Anforderung entzifferte sich demgemäß folgendermaßen:

Pfarrei oder Pastorationssitz	ständig fl. kr.	budgetmäßig fl. kr.	zusammen fl. kr.
a) Karlsruhe Hofdiakonus		1353.30	1353.30
b) „ 1. Stadtpfarrer		450	450
c) Stadtpfarrei Bruchsal	1292		1292
d) Pfarrei Rastatt	1400		1400
e) „ Baden	250	500	750
f) „ Konstanz	550	300	850
g) „ Kadelburg	400	170	570
h) 1. Trinit. Pfarrei Mannheim	481.49		481.49
i) 2 Pfarreien zu Heidelberg	198		198
k) Pastoration Ettlingen		800	800
l) 10 vorm. rheinpfälz. Pfarreien	3920.23	427	7131
m) evang. neuer Kirchenfonds	2783.37		
n) Stadtvikare in Karlsruhe		400	400
o) Pfarrei Korb		143	143
p) Stadtvikar in Durlach		350	350
q) Pfarrei Kehl		255	255
r) „ Offenburg		500	500
s) Pastoration Bühl 2c.		600	600
t) „ im Seekreis		600	600
	11275.49	6848.30	18124.19

Summa: 18 124 fl. 19 kr.

Unter den Dotationen sind teilweise Naturalbezüge enthalten, die jeweils nach den Durchschnittspreisen der letzten Jahre berechnet wurden. Die für Dotationen angeforderten Posten sind daher ständig wechselnde Summen.

Das erste in Mark aufgestellte Budget enthält die Anforderungen

a) für Dotationen . . . . . 19 329.97 ℳ
b) für budgetmäßige Beiträge . . 11 740.29 ℳ

Im Budget 1880/81 kam infolge des Ablebens des Kirchenrats Roth die diesem bewilligte Personalzulage mit 400 fl. = 685.71 ℳ in Wegfall (vgl. Lit. b der Zusammenstellung). Der Abzug wurde versehentlich bei den Dotationen gemacht, obgleich es sich nur um einen budgetmäßigen Beitrag handelte. Im Budget 1882/83 wurde der Fehler richtiggestellt und die budgetmäßigen Beiträge auf 11 054.18 ℳ herabgesetzt.

Im Budget 1888/89 wurden die budgetmäßigen Beiträge um 169.37 ℳ auf 11 223.95 ℳ erhöht, indem ein seither unter Titel IX § 95 unter „Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen" verrechneter, gemäß Beilage D zur Unionsurkunde von 1821 seit 1839 ausschließlich für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kirchliche Zwecke verwendeter Beitrag der Staatskasse an den evangelischen Kirchenfonds in Mannheim hierher übertragen wurde.

Im Budget 1896/97 wurden die budgetmäßigen Beiträge um 171.43 ℳ auf 11 052.52 ℳ herabgesetzt. Die abgezogene Summe, die den Zuschuß für den Mesner- und Organistendienst in Ettlingen darstellt, erschien von nun an im § 13 dieses Budgettitels.

Seither sind keine Veränderungen an dieser Position vorgenommen worden.

§ 13.

Gehalte der Organisten und Kirchendiener . . . . . 1880 ℳ.

Eine im Jahre 1869 im Ministerium des Innern über diese Position angestellte Untersuchung hatte im wesentlichen folgendes Ergebnis:

a) Staatsbeitrag zum Gehalte des Organisten an der Stadtkirche in Karlsruhe . . . . . 423 fl.

Eine landesherrliche Entschließung vom 1. April 1819 besagt: „Wir genehmigen, daß — — ein eigens geschickter Organist für die hiesige lutherische Stadtkirche angestellt und demselben eine jährliche Besoldung von 450 fl. regulirt werde." Letzteres soll in der Weise geschehen, daß hierzu die Bezüge des bisherigen Organisten Haag a) aus der Staatskasse 150 fl., b) aus der Stadtkasse Karlsruhe 12 fl. und c) für Dienstleistungen in der Garnisonskirche aus der Kriegskasse 15 fl. verwendet und dazu 273 fl. jährlich aus der Staatskasse zugeschossen werden. Die ganze Leistung der Staatskasse beträgt hiernach 150 fl. + 273 fl. = 423 fl. Da nicht ersichtlich ist, daß dabei die Absicht vorlag, die Staatskasse dauernd zu belasten, die dieser Position angewiesene besondere Stellung vielmehr auf das Gegenteil hindeutet, so wird sie nur als eine budgetmäßige anzuerkennen sein.

b) Staatsbeitrag zum Gehalt des Mesners in Rastatt . . . . . 155 fl.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat anläßlich der Untersuchung über diese Anforderung sich auf den Standpunkt gestellt, daß sowohl der angeblich mit einer landesherrlichen Entschließung vom 24. Mai 1813 festgesetzte Hofmesnergehalt von 100 fl. als der aus dem Kultusetat an die Domänenkasse bisher entrichtete Mietzins von 55 fl. mit dem Laufe der Zeit ständige Leistungen geworden seien. Solange aber die betr. Originalentschließungen und damit die Rechtstitel fehlen, können die seitherigen Bewilligungen nur als budgetmäßig angesehen werden.

c) Staatsbeitrag zum Gehalt des evangelischen Kirchendieners in Bruchsal . . . . . 181 fl.

Aus den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats über das Hofdiakonat Bruchsal de 1803 ff. ergibt sich, daß eine Resolutio Serenissimi Electoris vom 27. September 1803, die Fundierung und Besetzung des Hofdiakonats Bruchsal und der dazu gehörigen „Mö-nerei" betr., erging, wonach unter anderem „der Sch-seminarist Dietrich als Mößner mit 178 fl. Ge- 9 Maaß Holz und freier Wohnung hingesetzt werden soll". Mit Bezug hierauf wird nach einem Auszug des Protokolls des kurbadisch-evangelisch-lutherischen Kirchenrats vom 13. Oktober 1803 unter anderem gefragt, „auf welche Bedienstung die Zahlung des Pfarrers und Mößners angewiesen werde", worauf die Antwort nach einem Auszug aus dem Geheimratsprotokoll vom 19. Oktober 1803 Nr. 5819 dahin lautete, „daß nach dem Kurfürstlichen Willen die Zahlung der Besoldungen des Pfarrers und Mösners auf die hiesige Generalkasse falle". Ob die landesherrliche Willensmeinung zum Vollzug kam, ob also die Mesnerei damals wirklich errichtet, besetzt und in der angeführten Weise aus der Staatskasse dotiert wurde, muß wegen Mangel an urkundlicher Nachweisung dahingestellt bleiben. Gewiß ist, daß der Staatsbeitrag zum Diensteinkommen des Kirchendieners zur Zeit der Untersuchung 130 fl. Gehalt und 51 fl. Mietzins, zusammen 181 fl. betrug und somit der Mesnerbesoldung, wenn sie nach der höchsten Entschließung von 1803 auf die Staatskasse übernommen werden sollte, nicht gleichkommt, vielmehr erheblich hinter derselben zurückbleibt, ein Umstand, welcher — auch wenn man auf die Nachweisung der Identität des „Kirchendieners" mit dem „Mößner verzichten wollte — für sich allein schon Zweifel erweckt, ob die jetzige Leistung auch wirklich auf der landesherrlichen Entschließung von 1803 beruht. Solange dieser Zweifel nicht gehoben oder der in Frage stehende Rechtstitel nicht in anderer Weise dargetan wird, kann wohl auch dieser Staatsbeitrag nur als ein budgetmäßiger anerkannt werden.

d) Zum Gehalt des Organisten und Kirchendieners in Baden 50

In der Untersuchung über die Pfarrdotation (vgl. § 12 lit. e, Staatsbeitrag zur Besoldung der evangelischen Pfarrei Baden) ist bereits nachgewiesen, daß und warum die Bewilligung der fraglichen 650 als eine Erhöhung der Pfarrdotation, somit als eine ständige Bewilligung nicht anerkannt werden kann. Der Gehalt für den Kirchendiener, welcher unter der Gesamtforderung für Bestellung des Gottesdienstes mitbegriffen war, ist daher ebenfalls nur ein budgetmäßiger Posten.

e) Zum Gehalt des Organisten in Kenzingen 100

Der Kabinettsentschließung vom 27. März 18[illegible] kann selbstverständlich die Wirkung nicht beigelegt werden, daß dadurch die Verpflichtung der Zahlung des Organistengehaltes vom betreffenden Ortskirchenfonds auf die Staatskasse übertragen wurde. Das Ministerium des Innern, beauftragt, „für die Zukunft wegen Bezahlung des Gehalts Fürsorge zu treffen", konnte in dieser Beziehung nichts tun, als den Betrag in das Budget aufnehmen; daß er aber als ein budgetmäßiger in Anspruch genommen und bewilligt worden wäre, ist nicht zu ersehen.

Die Anforderung im Budget 1870/71 hatte auf Grund dieser Untersuchung folgende Entzifferung:

Kirchendienste	ständig	budgetmäßig	zusammen
a) Organist in Karlsruhe . .		423	423
b) Mesner in Rastatt . . .		155	155
c) Kirchendiener in Bruchsal . .		181	181
d) Kirchendiener in Baden . .		50	50
e) Organist in Konstanz . . .		100	100
zusammen		909 fl.	909 fl.

Im Budget 1874/75 trat eine Erhöhung um 75 fl. auf 984 fl. ein, indem aus Titel IX, § 111 Staatsbeitrag zur evangelischen Volksschule in Bruchsal, 75 fl., die für den Mesner- und Organistendienst in Bruchsal bestimmt waren, infolge der Trennung des evangelischen Schuldienstes vom Mesner- und Organistendienst hierher übertragen worden sind.

Im Budget 1876/77 erschien die Anforderung erstmals in Mark mit 1686.86 ℳ.

Im Budget 1880/81 verminderte sich der Betrag um 10.30 ℳ auf 1676.56 ℳ, da die Miete für einen Keller des Kirchendieners in Bruchsal in Wegfall kam.

Im Budget 1894/95 trat eine Erhöhung um 75.21 ℳ auf 1702 ℳ ein. Infolge der Ablösung der Schulkompetenz der früheren evangelischen Volksschule in Rastatt wurde die Vergütung für die Versehung des Kantorats beim evangelischen Gottesdienst vom Jahre 1888 ab hier anstatt wie bisher unter Tit. IX § 100, Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen, verausgabt. Im Budget 1894/95 wurde dieser Betrag erstmals an der jetzigen Stelle angefordert.

Im Budget 1896/97 trat eine Erhöhung um 171.43 ℳ auf 1874 ℳ ein, infolge der unter § 12 schon erwähnten Übertragung des Zuschusses für den Mesner- und Organistendienst in Ettlingen von § 12 in § 13 des Titels.

Seitdem sind keine Veränderungen eingetreten.

§ 14.

Dem vereinigten Pfarrhilfsfonds 860 fl.

Unter § 12 lit. l und m ist dargelegt, wie Kurfürst Karl Friedrich mit Dekret vom 7. Mai 1804 anläßlich der Dotation der unfundierten 10 vormals rheinpfälzisch-lutherischen Pfarreien einen Hilfsfonds für die Spezialats-, Visitations- und Synodalkomentsunkosten und außerordentliche vorübergehende Bedürfnisse gegründet und hierfür eine bis Georgy 1808 auf 296 fl. anwachsende Summe ausgesetzt hat. Nach einem Bericht der evangelisch-lutherischen Kirchen-Ökonomiekommission in Karlsruhe vom 9. November 1809 entstand hauptsächlich durch diese Dotation der Heidelberger Hilfsfonds. Außerdem waren dem Fonds die „ad pios usus Lutheranorum" angesetzten Taxen der rheinpfälzischen Lutheraner zugewiesen. Diese Taxen wurden erhoben in „Verwandtschafts Dispensationsfällen, bei Proclamations Dispensationen und Wiederverheirathungserlaubnissen" und betrugen nach dem Durchschnitt der Jahre 1804/06 204 fl. 53 kr. Diese Einnahmequelle kam gemäß § 15 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 gegen eine Entschädigung in Wegfall. § 15 lautete: „Die in Unsern Badischen Eigenthums Landen den Lehranstalten, Zucht- und Arbeitshäusern und milden Stiftungen angewiesene Taxantheile hören künftig gegen Auswerfung einer angemessenen Aversalvergütung von dem Vollzugstermin dieser Verordnung ganz auf." Mit Erlaß vom 11. Dezember 1809 gab das Finanzministerium Anweisung auf jährliche Auszahlung des Durchschnittsbetrages von 204 fl. 43 kr. an die geistliche Hilfsfondsverrechnung Heidelberg als Aversalvergütung. Seit der Vereinigung der badischen Hilfsfonds im Jahre 1857 bezog der „vereinigte evangelische Pfarrhilfsfonds" die beiden Beträge von 296 fl. und 204 fl. 53 kr., seit der Markrechnung von 507.43 ℳ und 351.23 ℳ. Mit Staatsministerialentschließung vom 22. März 1924 Nr. 3596 ist die Aufhebung des vereinigten Pfarrhilfsfonds und die Errichtung des evangelischen Landeskirchenfonds, der als Rechtsnachfolger des Pfarrhilfsfonds und anderer evangelischer Fonds und Kassen bestimmt ist, genehmigt worden. An ihn wird der in dieser Position angeforderte Betrag jetzt ausbezahlt.

§ 15.

Staatsbeitrag für die Evangelische Kirche im allgemeinen . . . 22 670 ℳ.

Diese Anforderung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Bürokosten der Dekanate . . . 555.43 ℳ
2. Kosten der Diözesansynoden . . 1542.86 ℳ

Beide Posten waren schon in den ersten Staatsbudgets enthalten. Seit dem Budget 1830/31 sind es feststehende Beträge.

3. Zur Pensionierung evangelischer Geistlicher 5142.86 ℳ.

Dieser Betrag wurde erstmals im Jahre 1831 zur Entlastung der Pfründen im Budget aufgenommen.

4. Für Kirchendienerrelikten . . 13 714.29 ℳ.

Diese Anforderung erschien schon im Jahre 1820 in Höhe von 2000 fl. mit der Bestimmung, die Summe soll jährlich um 1000 fl. wachsen, bis der Betrag von 8000 fl. erreicht ist. Ursprünglich wurde dieser Posten auf dem allgemeinen Pensionsetat, vom Jahre 1840 ab auf dem Kultusetat angefordert.

5. Zuschuß zum Gehalt des Prälaten 1714.29 ℳ.

Diese Summe wurde seit dem Jahre 1821 ständig bewilligt.

Die unter diesem Paragraphen erscheinenden Staatsbeiträge sind darauf zurückzuführen, daß die evangelische Kirche bis zum Jahre 1860 als Staatsanstalt betrachtet worden ist, für die der Staat mangels besonderer Mittel aufgekommen ist. Nach der grundlegenden Änderung des Verhältnisses zwischen Staat und Evangelischer Kirche durch die Gesetzgebung des Jahres 1860 hat man davon abgesehen, in konsequenter Anwendung dieser Gesetzgebung die Staatsbeiträge einzustellen und die Kirche sich selbst zu überlassen. Man hat vielmehr, wie es in einem an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichteten Erlaß des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministeriums des Innern vom 25. November 1865, die Aufstellung des Staatsbudgets für die Jahre 1866/67 betr., heißt, „in Anerkennung des hohen Werts, welchen auch der Staat auf die ungehinderte Wirksamkeit der Kirchen zu legen hat, denselben im Ganzen die Summen zu freier Verwendung für kirchliche Zwecke gelassen, in deren Bezug sie damals waren. Es beruht dies nicht auf einem Übereinkommen, sondern es ist ein freiwilliges Opfer des Staates". Dieser rechtlichen Beurteilung ist nicht widersprochen worden, und die Freiwilligkeit dieser Staatsleistungen kann daher als feststehend angesehen werden. Es erübrigt sich deshalb, auf die Einzelheiten der Entstehung d einzelnen Posten näher einzugehen.

§ 16.

Aufbesserung gering besoldet evangelischer Pfarrer aus Staatsmitteln 112 500

Diese Anforderung beruht auf dem im allgemeinen Teil schon erwähnten Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., vom Mai 1899.

№ 82.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1926.

Antrag.

Kurzarbeiter- und Erwerbslosenunterstützung.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dringend auf die Reichsregierung einzuwirken, damit schnellstens

1. eine Kurzarbeiterunterstützung eingeführt wird mit Rückwirkung auf die Zeit, seit welcher die Kurzarbeit dauernd an die Stelle der normalen Arbeitszeit getreten ist;
2. die Erwerbslosenunterstützungssätze um 50 % erhöht und die Unterstützung auf die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit ausgedehnt wird unter Beseitigung jeder Karrenzzeit und der Pflichtarbeit;
3. Arbeit beschafft und weitere Erwerbslosigkeit verhindert wird durch ein Verbot der Betriebsstillegungen, gesetzliche Festlegung des Achtstundentages und der Beschaffung von Notstandsarbeiten mit tariflicher Entlöhnung.

Ferner wolle der Landtag die badische Regierung ersuchen, im Hinblick auf die gegenwärtigen, völlig unzureichenden Erwerbslosenunterstützungssätze umgehend eine Beihilfe an die Erwerbslosen in Baden zur Auszahlung zu bringen, die mindestens das Doppelte der Sätze der Weihnachtsbeihilfe beträgt.

Karlsruhe, den 27. Januar 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Be

Abfin
m

La
Reichs
der eb
Reichs
herzog
entspr
findur
im W
ihre G

Is
die V
herzog
gegen
geben

W
Aufw
zu ent
gehalt

I
große
Notla
gründ
des b
Volks
weite
Regie

K

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 83.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1926.

Förmliche Anfrage.

Abfindung bzw. Aufwertungsforderungen des ehemaligen badischen Großherzoglichen Hauses.

Laut Pressemeldungen hat im Rechtsausschuß des Reichstages, anläßlich der Behandlung der Abfindung der ehemaligen deutschen Fürsten, ein Vertreter des Reichsministeriums erklärt, daß der ehemalige Großherzog von Baden im Jahre 1924 Schritte wegen einer entsprechenden Aufwertung der ihm gewordenen Abfindung unternommen habe und daß eine Aufwertung im Wege einer freiwilligen gegenseitigen Vereinbarung ihre Erledigung finden werde.

Ist die Regierung bereit, über die Abfindung sowie die Aufwertungsforderungen des ehemaligen Großherzoglichen Hauses und den Inhalt der beabsichtigten gegenseitigen freiwilligen Vereinbarung Auskunft zu geben?

Wie begründet die Regierung ihre Haltung, diese Aufwertungsforderungen sowie die Absicht, denselben zu entsprechen, vor dem Lande und dem Landtag geheim gehalten zu haben?

Ist der Regierung weiter bekannt, daß sich ein großer Teil der badischen Bevölkerung in einer schweren Notlage befindet, und wie kann die Regierung es begründen, daß sie trotzdem bereit ist, aus dem Besitz des badischen republikanischen Staates und somit aus Volksbesitz an das ehemals Großherzogliche Haus weitere Summen geben zu wollen, und wer hat die Regierung dazu ermächtigt?

Karlsruhe, den 27. Januar 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beil

Bekä

Zur
losigkeit
badisch
3 Mill

Vo
die un

a)

b)

K

Maru
Eichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 84.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1926.

Antrag.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Ergänzung der Erwerbslosenfürsorge.

Zur Bekämpfung der infolge der großen Arbeitslosigkeit entstandenen schweren Notlage wolle die badische Regierung sofort Mittel in Höhe bis zu 3 Millionen Reichsmark bereitstellen.

Von diesen Mitteln sollen diejenigen Gemeinden, die unter starker Arbeitslosigkeit leiden, erhalten:

a) Darlehen zur Durchführung möglichst umfassender Notstandsarbeiten,

b) Beihilfen zur individuellen Ergänzung der Erwerbslosenfürsorge in Notfällen und insbesondere für die Ausgesteuerten.

Karlsruhe, den 27. Januar 1926.

Marum. Heurich. Brümmer. Eberhardt. Eggler. Eichenlaub. Freidhof. Graf. Hartmann. Kühn. Kurz. Maier-Heidelberg. Rückert. Weißmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 85.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung
vom 27. Januar 1926.

Antrag.

Erwerbslosenfürsorge.

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß

1. die in § 18 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vorgesehene Höchstdauer der Unterstützung für einen Erwerbslosen auf 52 Wochen ausgedehnt wird,
2. beim Bezug von Erwerbslosenunterstützung die Rentenbezüge aus der Sozialversicherung und die Versorgungsgebührnisse der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht in Anrechnung gebracht werden.

Karlsruhe, den 27. Januar 1926.

Hartmann. Amann. Eichenlaub. Eberhardt.
Heurich Kühn. Dr. Retzbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nicht

D

Die

hin

mens

reits

leistu

K

G

H

ischer Landtag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 86.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung
vom 27. Januar 1926.

Antrag.

Nichterhebung der Einkommensteuer in den bad. Notgebieten.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß in den Notgebieten die Einkommensteuer für das Jahr 1924/25 nicht erhoben und bereits bezahlte Einkommensteuer auf andere Steuerleistungen angerechnet wird.

Karlsruhe, den 26. Januar 1926.

Gebhard. von Au. Behringer. Habermehl.
Hermann. Klaiber. D. Mayer-Karlsruhe. Zoller.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg